

# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE [UMWELTBERICHT]

zum Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewod-  
schaft Lubuskie sowie der Entwürfe von Regionalplänen  
für die Funktionalräume der Wojewodschaftszentren  
Zielona Góra und Gorzów Wlkp.

## ZUSAMMENFASSUNG



VORSTAND  
DER WOJEWOD-  
SCHAFT  
LUBUSKIE



**Lubuskie**  
Warte zachodu

---

**Übersetzung aus dem Polnischen:**

**Grzegorz Załoga**  
zaloga@web.de, Tel. 0048 605282819

## **AUFTRAGGEBER**

WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE

Marschallamt der Wojewodschaft Lubuskie in Zielona Góra

ul./Str. Podgórna 7

65-057 Zielona Góra

Tel.: +48 68 456 52 00

Fax: +48 68 456 52 96

[www.lubuskie.pl](http://www.lubuskie.pl)

## **ERSTELLT VON:**

**BUDPLAN** 

Budplan Sp. z o.o. [GmbH]

ul./Str. Kordeckiego 20

04-327 Warszawa

Tel.: +48 22 870 42 74

Fax: +48 22 870 42 62

[www.budplan.net](http://www.budplan.net)

## **Verfasser**

Anna Beres

Anna Olbromska-Matusiak

## **unter Mitarbeit von:**

### **Leiterin des Autorenteam**

Małgorzata Kopka

### **Autorenteam**

Izabela Bielowska

Joanna Gosk

Magdalena Smoczyńska

Zuzanna Górecka-Gąbka

Anna Olbromska-Matusiak

Ewelina Skirzyńska

Ilona Izdebska-Jóźwik

Katarzyna Łysyganicz-Francuzik

Adam Potapowicz

Adrianna Potocka

Agnieszka Szaniawska

Anna Bielska

Anna Wojtczuk

Izabela Szymańska

Kamil Suchożębski

Marlena Szklarz

Monika Nasiłowska

### **Mitarbeit und Konsultation: Marschallamt der Wojewodschaft Lubuskie in Zielona Góra**

Aleksandra Lewicka

Alicja Łukaszewska

Anna Kaczmarek

Cezary Wysocki

Elżbieta Jaworska

Jolanta Cygan-Bieleń

Maja Włosińska

Mariusz Goraj

Marta Stamirowska

Roman Bąk



# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel I UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE [UMWELTBERICHT] zum Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie .....</b>	<b>7</b>
I. ZIEL UND INHALTLICHER UMFANG DER UV-PROGNOSE.....	9
II. ZUM METHODISCHEN VORGEHEN BEI DER ERSTELLUNG DER UV-PROGNOSE .....	9
III. UMFANG UND WICHTIGSTE ZIELE DES ENTWURFS DES ROPWL.....	10
IV. DOKUMENTE UND WEITERE UNTERLAGEN, AUF DIE IM ENTWURF DES ROPWL BEZUG GENOMMEN WIRD .....	11
V. ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES ENTWURFS DES ROPWL MIT DEN AUS SICHT DES PLANENTWURFS WESENTLICHEN UMWELTSCHUTZZIELEN, DIE IN INTERNATIONALEN, GEMEINSCHAFTLICHEN UND NATIONALEN DOKUMENTEN VEREINBART WURDEN.....	12
VI. WESENTLICHE PROBLEME DES UMWELTSCHUTZES IN VERBINDUNG MIT EINER UMSETZUNG DES ENTWURFS DES ROPWL .....	12
VII. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT, SOLLTE DER ENTWURF DES ROPWL NICHT UMGESETZT WERDEN.....	14
VIII. VORAUSSICHTLICHE ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS DES ROPWL AUF DIE UMWELT SOWIE DIE SCHUTZZIELE DER EINZELNEN NATURA 2000-GEBIETE EINSCHLIEßLICH IHRER INTEGRITÄT .....	15
IX. ANGABEN ÜBER MÖGLICHE GRENZÜBERSCHREITENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	17
X. EMPFEHLUNGEN BZGL. VORBEUGENDER, BEGRENZENDER ODER AUSGLEICHENDER MAßNAHMEN VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN IN VERBINDUNG MIT EINER UMSETZUNG DES ENTWURFS DES ROPWL .....	25
XI. EMPFEHLUNGEN BZGL. ALTERNATIVER MAßNAHMEN ZU DEN IM ENTWURF DES ROPWL ENTHALTENEN FESTLEGUNGEN .....	25
XII. EMPFEHLUNGEN BZGL. DER VORGEGEHENEN METHODEN SOWIE DER HÄUFIGKEIT VON FOLGENABSCHÄTZUNGEN IN VERBINDUNG MIT EINER UMSETZUNG DES ENTWURFS DES ROPWL.....	26
XIII. NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG.....	26
<b>Kapitel II UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE [UMWELTBERICHT] zum Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp.....</b>	<b>33</b>
I. ZIEL UND INHALTLICHER UMFANG DER UV-PROGNOSE.....	35
II. ZUM METHODISCHEN VORGEHEN BEI DER ERSTELLUNG DER UV-PROGNOSE .....	35
III. UMFANG UND WICHTIGSTE ZIELE DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP. ....	36
IV. DOKUMENTE UND WEITERE UNTERLAGEN, AUF DIE IM ENTWURF DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP. BEZUG GENOMMEN WIRD.....	37
V. ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP. MIT DEN AUS SICHT DES PLANENTWURFS WESENTLICHEN UMWELTSCHUTZZIELEN, DIE IN INTERNATIONALEN, GEMEINSCHAFTLICHEN UND NATIONALEN DOKUMENTEN VEREINBART WURDEN.....	38
VI. WESENTLICHE PROBLEME DES UMWELTSCHUTZES IN VERBINDUNG MIT EINER UMSETZUNG DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP. ....	38
VII. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT, SOLLTE DER ENTWURF DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP. NICHT UMGESETZT WERDEN.....	40
VIII. VORAUSSICHTLICHE ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP. AUF DIE UMWELT SOWIE DIE SCHUTZZIELE DER EINZELNEN NATURA 2000-GEBIETE EINSCHLIEßLICH IHRER INTEGRITÄT .....	41
IX. ANGABEN ÜBER MÖGLICHE GRENZÜBERSCHREITENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	43

X.	EMPFEHLUNGEN BZGL. VORBEUGENDER, BEGRENZENDER ODER AUSGLEICHENDER MAßNAHMEN VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN IN VERBINDUNG MIT EINER UMSETZUNG DES ENTWURFS DES REGP DES FR WZ GORZÓW WLKP. ....	44
XI.	EMPFEHLUNGEN BZGL. ALTERNATIVER MAßNAHMEN ZU DEN IM ENTWURF DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP. ENTHALTENEN FESTLEGUNGEN.....	44
XII.	EMPFEHLUNGEN BZGL. DER VORGESEHENEN METHODEN SOWIE DER HÄUFIGKEIT VON FOLGENABSCHÄTZUNGEN IN VERBINDUNG MIT EINER UMSETZUNG DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP. ....	45
XIII.	NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG.....	45

**Kapitel III UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE [UMWELTBERICHT] zum Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra..... 53**

I.	ZIEL UND INHALTLICHER UMFANG DER UV-PROGNOSE.....	55
II.	ZUM METHODISCHEN VORGEHEN BEI DER ERSTELLUNG DER UV-PROGNOSE .....	55
III.	UMFANG UND WICHTIGSTE ZIELE DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA .....	56
IV.	DOKUMENTE UND WEITERE UNTERLAGEN, AUF DIE IM ENTWURF DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA BEZUG GENOMMEN WIRD.....	57
V.	ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTS-ZENTRUMS ZIELONA GÓRA MIT DEN AUS SICHT DES PLANENTWURFS WESENTLICHEN UMWELTSCHUTZZIELEN, DIE IN INTERNATIONALEN, GEMEINSCHAFTLICHEN UND NATIONALEN DOKUMENTEN VEREINBART WURDEN.....	58
VI.	WESENTLICHE PROBLEME DES UMWELTSCHUTZES IN VERBINDUNG MIT EINER UMSETZUNG DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTS-ZENTRUMS ZIELONA GÓRA .....	58
VII.	VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT, SOLLTE DER ENTWURF DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA NICHT UMGESETZT WERDEN .....	60
VIII.	VORAUSSICHTLICHE ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA AUF DIE UMWELT SOWIE DIE SCHUTZZIELE DER EINZELNEN NATURA 2000-GEBIETE EINSCHLIEßLICH IHRER INTEGRITÄT .....	61
IX.	ANGABEN ÜBER MÖGLICHE GRENZÜBERSCHREITENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	63
X.	EMPFEHLUNGEN BZGL. VORBEUGENDER, BEGRENZENDER ODER AUSGLEICHENDER MAßNAHMEN VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN IN VERBINDUNG MIT EINER UMSETZUNG DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA .....	63
XI.	EMPFEHLUNGEN BZGL. ALTERNATIVER MAßNAHMEN ZU DEN IM ENTWURF DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA ENTHALTENEN FESTLEGUNGEN.....	64
XII.	EMPFEHLUNGEN BZGL. DER VORGESEHENEN METHODEN SOWIE DER HÄUFIGKEIT VON FOLGENABSCHÄTZUNGEN IN VERBINDUNG MIT EINER UMSETZUNG DES ENTWURFS DES REGP DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA.....	64
XIII.	NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG.....	65

## **Kapitel I**

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE [Umweltbericht]**

zum Entwurf des Raumordnungsplans  
der Wojewodschaft Lubuskie

**ZUSAMMENFASSUNG**



## I. Ziel und inhaltlicher Umfang der Umweltverträglichkeitsprognose [Umweltbericht]

Den Gegenstand vorliegenden Berichts bildet eine Prognose der Umweltverträglichkeit zum „Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie sowie der Entwürfe von Regionalplänen für die Funktionalräume der Wojewodschaftszentren Zielona Góra und Gorzów Wlkp.“.

Vorliegende Umweltverträglichkeitsprognose wurde für das gesamte Dokument erstellt, wie folgt unterteilt in drei Kapitel:

- Umweltverträglichkeitsprognose zum Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie,
- Umweltverträglichkeitsprognose zum Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp.,
- Umweltverträglichkeitsprognose zum Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra.

Die nachstehend in Kapitel I dargelegte UV-Prognose bezieht sich auf den Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie, im Folgenden: „Entwurf ROPWL“.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Umweltverträglichkeitsprognosen [Umweltberichten] resultiert aus Art. 46 sowie Art. 51 Gesetz über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.); sie bildet einen Bestandteil der strategischen Umweltprüfung.

Die Zielsetzung einer Umweltverträglichkeitsprognose besteht darin, eine Abschätzung voraussichtlicher Umweltauswirkungen vorzunehmen, wie sie sich aus den Festlegungen des Entwurf ROPWL ergeben könnten, Empfehlungen in Verbindung mit vorbeugenden, begrenzenden oder ausgleichenden Maßnahmen negativer Umweltauswirkungen vorzustellen sowie erforderlichenfalls alternative Maßnahmen zu den im Entwurf ROPWL enthaltenen Festlegungen zu empfehlen.

Der inhaltliche Umfang vorliegender UV-Prognose entspricht den Vorgaben des Gesetzes über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) und wurde mit der Regionaldirektion Umweltschutz in Gorzów Wlkp. sowie dem Staatlichen Wojewodschaftsamt für Gesundheit der Wojewodschaft Lubuskie in Gorzów Wlkp. abgestimmt.

## II. Zum methodischen Vorgehen bei der Erstellung der UV-Prognose

Die Bewertungsmethoden wurden dem jeweiligen Umfang und Detaillierungsgrad der Festlegungen des Entwurfs entsprechend angepasst. Der Entwurf ROPWL umfasst u.a. ein Leitbild der Regionalentwicklung, Perspektiven der Raumordnung und Raumentwicklung sowie eine Aufstellung öffentlicher Investitionsvorhaben. In der UV-Prognose erfolgt vor allem eine Bewertung der Übereinstimmung der im Entwurf des ROPWL benannten Perspektiven mit den auf internationaler, gemeinschaftlicher und Landesebene vereinbarten Umweltschutzziele sowie eine Folgenabschätzung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung.

In einem ersten Schritt wurde eine Bewertung vorgenommen, inwieweit der Entwurf des ROPWL mit den Zielen der auf internationaler, gemeinschaftlicher und Landesebene aufgestellten Planungsdokumenten und Strategien übereinstimmt. Diesbezüglich wurden auf der Grundlage einer Analyse der wichtigsten Dokumente 12 Hauptziele des Umweltschutzes formuliert, die anschließend mit den im Entwurf benannten Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen verglichen wurden.

# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE ZUSAMMENFASSUNG

---

In einem zweiten Schritt wurden dann die Umweltauswirkungen dieser Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen bewertet. Hierbei erfolgte zunächst eine Abschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der im Rahmen der einzelnen Entwicklungsperspektiven ausgewiesenen Maßnahmen. Im Einzelnen umfasste dies:

- eine Ermittlung von Raum- bzw. Umweltkonflikten, unterstützt von Analysen in Geoinformationssystemen;
- eine detaillierte Analyse von UV-Prognosen, Berichten und anderen Dokumenten, die Aussagen über Umweltauswirkungen enthalten;
- die Bildung von Fachgruppen, in denen einzelne Bewertungen vorgenommen, Ergebnisse verglichen sowie endgültige Rückschlüsse gezogen wurden;
- eine Bewertung kumulierter Auswirkungen, die auf einer von Raumanalysen in den Geoinformationssystemen unterstützten Abschätzung beruhte, inwieweit einzelne geringere Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Die ermittelten wesentlichen oder erheblichen negativen Umweltauswirkungen wurden hieran anschließend in einer detaillierten Analyse auf die einzelnen Umweltbestandteile bezogen. Untersucht wurden die im Entwurf des ROPWL ausgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf alle Umweltbestandteile unter besonderer Berücksichtigung von Schutz-, insbesondere Natura 2000-Gebieten, auf die aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultierende Schutzziele für einheitliche Teile von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie auf Klimaänderungen und die Anpassungen auf Klimaänderungen.

In einem dritten Schritt wurde eine Anlage in graphischer Form erstellt, auf der ausgewählte Bestandteile der Umweltprüfung in Verbindung mit einer Umsetzung der Festlegungen des Entwurfs dargestellt werden. Die Auswahl der vorgestellten Bestandteile beruhte auf zwei Kriterien, d.h. einer wesentlichen negativen Umweltauswirkung in Bezug zur Skala des erstellten Dokuments sowie einer möglichen graphischen Darstellung des Standorts eines Investitionsvorhabens bzw. des auf eine Maßnahme oder Tendenz bezogenen Gebiets.

### III. Umfang und wichtigste Ziele des Entwurfs des ROPWL

Im Rahmen der Aufstellung des ROPWL soll eine kohärente Raumentwicklung und -planung auf Wojewodschaftsebene festgelegt werden, die zugleich die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und natürlichen Potenziale inwertsetzt und dabei eine nachhaltige Entwicklung sicherstellt. Die Entwicklung der Wojewodschaft sollte im Einzelnen die integrierten Ansätze der jeweiligen Sektoren auf regionaler Ebene berücksichtigen, wobei sie die territoriale, ökonomische und soziale Kohärenz der Region gewährleistet. Die Festlegungen des ROPWL bilden die Grundlage für die Erstellung anderer Planungsunterlagen auf Wojewodschafts- und kommunaler Ebene.

Im Entwurf des ROPWL wurden folgende strategische und auf ihnen beruhende operationelle Ziele der Raumentwicklung der Wojewodschaft Lubuskie ausgewiesen, die der Umsetzung der jeweiligen Perspektiven dienen:

- **territorialer Zusammenhalt** mittels einer nachhaltigen Entwicklung der Siedlungsstrukturen, u.a. der Ober- und Mittelzentren in der Wojewodschaft, des ländlichen Raums, einer Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit von Verwaltungszentren, der die ökologische Ordnung unterstützenden technischen Infrastruktur sowie den Systemen zur Vorbeugung von Gefährdungen,
- **sozial nachhaltige Entwicklung** mittels einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu medizinischen Leistungen und der Gesundheitsvorsorge, einer Weiterentwicklung des Schulwesens, einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu Kultur- und Sportangeboten, einer Anpassung sozialer Dienstleistungen an die veränderten demographischen Entwicklungen, die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs, dem Schutz von Natur und Landschaft sowie des kulturellen Erbes sowie Stärkung der hierauf beruhenden regionalen Identität und der Revitalisierung vernachlässigter städtischer und ländlicher Räume,

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

- **Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft**, u.a. mittels einer Stärkung des Innovationssektors, der Förderung des Unternehmertums sowie einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit, der Stärkung grenzüberschreitender und interregionaler Zusammenarbeit, dem Ausbau von Gewerbe- und Industriegebieten, der Förderung einer emissionsarmen Wirtschaft, einer nachhaltigen Nutzung von Lagerstätten, dem Ausbau der Energie- und dem Umweltschutz dienenden Infrastruktur, einer Verbesserung der Qualität land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie der konsequenten Inwertsetzung des touristischen Potenzials der Wojewodschaft.

Die Umsetzung der im Entwurf des ROPWL ausgewiesenen strategischen Ziele der Raumentwicklung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsperspektiven der Wojewodschaft Lubuskie, die für einzelne Themenbereiche ausgewiesen wurden, d.h. die Themenbereiche Natur, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft, Verteidigung und Sicherheit sowie Verkehr, Transport und technische Infrastruktur.

#### IV. Bezugnahmen im Entwurf des ROPWL zu anderen Planungsdokumenten und Strategien

Die aus den Vorgaben der nationalen Raumordnung resultierenden Ziele und Entwicklungsperspektiven der Raumordnung und Flächenbewirtschaftung der Wojewodschaft Lubuskie wurden auf der Grundlage des Nationalen Raumentwicklungskonzepts 2030 sowie in Verbindung mit der Entwicklungspolitik erstellter Dokumente und Strategien – d.h. der lang- und mittelfristigen Entwicklungsstrategie sowie den integrierten und überregionalen Strategien – erarbeitet. Alle diese Dokumente zeichnen ein einheitliches, zusammenhängendes Leitbild von der Entwicklung Polens, darunter der Wojewodschaft Lubuskie. Im Entwurf des ROPWL wurden vor allem folgende auf Landes- und überregionaler Ebene erstellte Strategien und Konzepte berücksichtigt:

- Nationales Raumentwicklungskonzept 2030 (aufgestellt 2011);
- Langfristige Nationale Entwicklungsstrategie für Polen 2030 - Dritte Welle des Fortschritts (DSRK) (2013);
- Nationale Entwicklungsstrategie 2020. Aktive Gesellschaft, wettbewerbsfähige Wirtschaft, leistungsfähiger Staat (2012);
- Strategie für Verantwortungsvolle Entwicklung;
- 9 integrierte Strategien im Rahmen der Umsetzung einzelner Entwicklungsziele, d.h.:
  - Strategie für Innovation und effiziente Wirtschaft,
  - Strategie für Förderung und Entwicklung des Humankapitals,
  - Strategie für Förderung und Entwicklung des Güter- und Personenverkehrs,
  - Strategie für Energieversorgungs- und Umweltsicherheit,
  - Strategie für einen leistungsfähigen Staat,
  - Strategie für Förderung und Entwicklung sozialen Kapitals,
  - Nationale Strategie für Regionalentwicklung 2010-2020: Regionen, Städte, Ländlicher Raum,
  - Strategie für die Entwicklung der Nationalen Sicherheit der Republik Polen,
  - Strategie für die integrierte und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums sowie der Land- und Fischereiwirtschaft,
  - Nationale Anpassungsstrategie für gegenüber dem Klimawandel anfällige Sektoren und Gebiete 2020 (mit Planungshorizont bis 2030),
- überregionale Entwicklungsstrategien: Westpolnische Entwicklungsstrategie 2020;
- Gemeinsames Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum – Vision 2030

sowie regionale Dokumente und Strategien, u.a. die Entwicklungsstrategie für die Wojewodschaft Lubuskie 2020.

## V. Zur Übereinstimmung des Entwurfs des ROPWL mit den aus Sicht des Planentwurfs wesentlichen Umweltschutzziele, die in internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Dokumenten vereinbart wurden.

Um eine Bewertung der Übereinstimmung vornehmen zu können, wurden wichtigste Ziele des Umweltschutzes formuliert, die ihrerseits die wichtigsten, sich aus internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Dokumenten ergebende Problemstellungen erfassen. Diese wichtigsten Umweltschutzziele bilden ein einheitliches System, das die nachhaltige Entwicklung unter dem Aspekt des Umwelt- und Naturschutzes vollständig widerspiegelt. Die wichtigsten Umweltschutzziele sind:

1. Förderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung städtischer Siedlungsgebiete;
2. Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren (einschl. des Schutzes von Sachwerten);
3. Begrenzung von Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen;
4. Begrenzung der Abfallentstehung, Erhöhung der Wiederverwertung von Abfällen sowie einer umweltfreundlichen Energiegewinnung aus Abfällen;
5. Verbesserung der lokalen Luftqualität sowie Begrenzung des Klimawandels mittels Emissionsreduzierung;
6. Anpassung der Räume, der Wirtschaft sowie der Umwelt auf mögliche Folgen des Klimawandels;
7. Herstellung und Erhalt eines guten Zustands und Potenzials von Gewässern sowie ihre nachhaltige Nutzung;
8. Gewährleistung einer umsichtigen Nutzung erneuerbarer Ressourcen;
9. Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung des Schutzes von auf Gemeinschaftsebene bedeutsamer natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen;
10. Erhalt der biologischen Vielfalt einschl. ihrer nachhaltigen Nutzung, insbesondere in land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten;
11. Vorbeugung der Trennung von Habitaten und Gewährleistung der Durchlässigkeit ökologischer Korridore;
12. Vorbeugung vor Landschaftszerstörungen sowie Schutz von Kultur- und Sachgütern.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprognose vorgenommene Analyse konnte nachweisen, dass im Entwurf des ROPWL alle vorgenannten Umweltschutzziele ausführlich und eingehend Berücksichtigung fanden.

## VI. Wesentliche Probleme des Umweltschutzes in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des ROPWL

In der Wojewodschaft Lubuskie gibt es weder größere urbane Räume i.S.v. von Metropolregionen noch industriell geprägte Gebiete. Kennzeichnend für die Region sind dagegen vor allem für den Fremdenverkehr bedeutsame Landschaften sowie Umweltbestandteile und ihre einzelnen Schutzgüter, ein Verkehrsnetz mit gut ausgebauten Anbindungen an die Verkehrsnetze sowohl der umliegenden Wojewodschaften als auch der Bundesrepublik Deutschland, Lagerstätten (darunter energetische Bodenschätze), mit der Oder eine wichtige Wasserstraße, die ebenso einen ökologischen Korridor bildet, sowie große landwirtschaftliche Nutzflächen. Dennoch treten auch hier – wie in fast jedem Gebiet – Probleme in Verbindung mit dem Umweltschutz auf. Diese werden nachstehend kurz dargestellt.

### *Luftverschmutzung*

Die Ergebnisse von Luftqualitätsmessungen in der Wojewodschaft Lubuskie wiesen auf eine erhöhte Belastung mit Benzo[a]pyren hin, das in Feinstaub enthalten ist, wobei die für das Jahresmittel zulässigen Grenzwerte überschritten wurden. Ebenso wurden in der Wojewodschaft Lubuskie erhöhte Ozonwerte festgestellt, die die langfristigen Zielwerte überschreiten. Beide Überschreitungen resultieren vor allem aus verkehrsbedingten sowie aus Feinstaubemissionen aus Heizungsanlagen.

# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE ZUSAMMENFASSUNG

---

Feinstaubemissionen aus Heizungsanlagen stammen hauptsächlich aus Gebäudeheizungen sowie Kohlekesseln privater Wohnhäuser, wobei die Verbrennung von Kohle sehr unwirtschaftlich erfolgt. Die Schädlichkeit dieser Umwelteinwirkung aus Luftverunreinigung beruht ebenso auf einer Nutzung emissionsintensiver Brennstoffe sowie – in vielen Fällen – der Verbrennung von Abfällen. Der Anstieg dieser Feinstaubemissionen, verbunden mit einem Anstieg der Belastungen mit Gas- und Schwebstaubemissionen, wird besonders während der Heizperiode spürbar, was die Ergebnisse von Messungen der Feinstaub- (PM10) Benzo[a]pyren-Belastung bestätigen. Darüber hinaus nehmen die verkehrsbedingten Emissionen kontinuierlich zu, da die Anzahl der Fahrzeuge auf den Straßen anwächst. Hiervon betroffen sind vor allem die Städte (Zielona Góra, Gorzów Wlkp.) sowie Gebiete mit erheblicher Verkehrsbelastung (in unmittelbarer Nachbarschaft zur Autobahn A2 sowie zur Schnellverkehrsstraße S3, ebenso von Landesstraßen aufgrund eines erhöhten Lkw-Verkehrs, insbesondere DK18 und DK32). Auf den Anstieg verkehrsbedingter Emissionen nimmt ebenso der Umstand Einfluss, dass die Wojewodschaft Lubuskie als Transitgebiet für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Polen und Deutschland dient.

## *Lärm*

Die Hauptquelle der Lärmbelastung in der Wojewodschaft Lubuskie bildet derzeit der Straßenverkehrslärm. Im Verlauf der letzten Jahre wird ein ständiger Anstieg von Fahrzeugen auf den Straßen festgestellt, was aufgrund einer fehlenden ausreichenden Anzahl von Schnellverkehrsstraßen zu Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte führt. Vom Straßenverkehrslärm in der Wojewodschaft Lubuskie betroffen sind vor allem Bewohner der entlang von Landes- und Wojewodschaftsstraßen gelegenen Großstädte wie Gorzów Wlkp. und Zielona Góra (aufgrund der Lage von Wohngebäuden direkt an diesen Straßen) sowie die Bewohner in Gebieten, die an stark frequentierten Strecken wie u.a. in unmittelbarer Nachbarschaft zur Autobahn A2 sowie zur Schnellverkehrsstraße S3 gelegen sind.

## *Kommunale und Haushaltsabwässer*

Im Rahmen einer 2013/2014 in der Wojewodschaft Lubuskie durchgeführten Erhebung von Daten zum Umweltzustand wurde festgestellt, dass ein wesentliches Problem für die Qualität der Gewässer Verunreinigungen darstellten, die aus dem ländlichen Raum stammten. Ausschlaggebend insbesondere für die Qualität kleinerer Flüsse und Bäche war hierbei das deutliche Missverhältnis zwischen der Versorgung der Ortschaften mit einem Wasserleitungsnetz einerseits, und einem fehlenden Abwassernetz andererseits. Damit verbunden ist eine Gefahr für die Oberflächen- und unterirdischen Gewässer. Das Haushaltsabwasser wird daher in Sammelgruben abgeleitet oder in Kleinkläranlagen gereinigt, was jedoch nicht ausreichend Gewähr dafür leistet, dass Abwässer nicht doch in die Umwelt gelangen.

## *Hochwassergefahren und -risiken*

Im Jahre 2015 wurden neue Hochwassergefahrenkarten (HGK) und Hochwasserrisikokarten (HRK) erstellt, die mehrheitlich die Flüsse in der Wojewodschaft Lubuskie erfassen. Die Karten verweisen darauf, dass von der Oder Hochwassergefahren insbesondere für die Ortschaften Nowa Sól, Krosno Odrzańskie, Słubice, Kostrzyn (Oder) sowie Słońsk ausgehen. Hochwasserstände der Warthe bilden hingegen eine Gefahr für Gorzów Wlkp., der Netze für Drezdenko. Hochwasserstände der Bober gefährden am meisten Szprotawa und Żagań, von der Lausitzer Neiße geht eine Hochwassergefahr für Przewóz und Gubin aus. Ein besonders hohes Hochwasserrisiko besteht für die Stadt Gubin, da es keine Dämme gibt und das Ufer niedriger als auf deutscher Seite gelegen ist. Hochwasserschutzanlagen in der Wojewodschaft Lubuskie bilden vor allem Hochwasserschutzdeiche, deren technischer Zustand als unterschiedlich eingeschätzt wird.

## *Abbau von Lagerstätten*

In der Wojewodschaft Lubuskie gibt es umfangreiche energetische und mineralische Rohstoffe, deren Abbau mit einer Zerstörung land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche und in besonderen Fällen ebenso städtischer Siedlungsgebiete verbunden ist. Die Erdgas-, Erdöl- sowie Braunkohlelagerstätten befinden sich in sehr deutlich abgegrenzten Gebieten, womit wiederum auf abgegrenzte Gebiete Bezug genommen werden kann, in denen ein Abbau mit erheblichen Belastungen einhergehen wird. Hierbei handelt es sich vor allem um Lagerstätten bei Gorzów Wlkp., Drezdenko, Zielona Góra, Sulechów, Szlichtyngowa, Kostrzyn (Oder), Maszewo, Gubin, Brody, Rzepin und Cybinka.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

Von den zuvor genannten Gebieten sind die meisten Konflikte mit den Braunkohlelagerstätten verbunden, deren Abbau mit erheblichen Umgestaltungen der Landschaft sowie – eines infolge des Abbaus im Tagebauverfahren entstehenden weiträumigen sog. Sumpfungs- bzw. Absenkungstrichters – einer maßgeblichen Beeinflussung des Wasserhaushalts (Oberflächen- und unterirdische Gewässer) einhergeht. Die geringsten Konflikte bestehen hier bei der 2016 erkundeten nutzbaren Braunkohlelagerstätte Gubin 2.

*Ermittlung von Konflikten in Gebieten, die gemäß Naturschutzgesetz vom 16. April 2004 ([poln. GBl.] Dz. U. 201, Pos. 2134 mit Änd.) unter Schutz gestellt wurden.*

Die wichtigsten Konflikte mit Zielen im Rahmen des Schutzes natürlicher Ressourcen in dem Naturschutz unterliegenden Gebieten sind mit der Umsetzung einzelner wirtschaftlicher sowie Entwicklungsziele der Wojewodschaft Lubuskie verbunden. Im Einzelnen können folgende Konflikte festgestellt werden:

- Mit dem Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur sowie der Binnenschifffahrt verbundener Konflikt: Zu den wichtigsten geplanten und bereits umgesetzten Straßenbauvorhaben in der Wojewodschaft Lubuskie zählen Maßnahmen zur Begrenzung negativer Umweltauswirkungen im Rahmen des Baus der Schnellverkehrsstraße S3, Abschnitt von Gorzów Wlkp. nach Nowa Sól sowie der Autobahn A18, Abschnitt von Olszyna nach Golnice (Umbau der südlichen Fahrbahn).
- Mit dem Abbau nachgewiesener Rohstofflagerstätten verbundener Konflikt: Zu den Konfliktgebieten zählen einerseits Gebiete, in denen Konflikte aus den Zielen des Schutzes natürlicher Ressourcen resultieren, sowie Gebiete, in denen Rohstofflagerstätten sowie ihr potentieller Abbau geschützt werden sollen. Konflikte aufgrund des Schutzes natürlicher Ressourcen werden insbesondere bezogen auf die Lagerstätten Gubin-Gubin1-Gubin-Zasieki-Brody-Lubsko<sup>1</sup>, Cybinka-Sądów-Rzepin-Torzym, Mosty sowie Babina-Żarki angegeben.
- Mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes verbundener Konflikt: Die Bedeutung von Natura 2000-Gebieten, hier vor allem bezogen auf Flusstäler, ist insbesondere von Hochwasserereignissen und ihrer Saisonalität abhängig, weshalb sämtliche Maßnahmen in Verbindung mit Änderungen des Abflussregimes Auswirkungen auf den Schutzgegenstand dieser Gebiete haben werden. So beeinflussen sowohl die auf eine Erhöhung des Volumenstroms sowie einer Verbesserung der Durchflusstiefen gerichtete Maßnahmen, als auch Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Eisauflaufs im Winter die saisonalen Hochwasserstände in Natura 2000-Gebieten, in denen insbesondere Flusstäler unter Schutz gestellt wurden und für die eine Umsetzung zuvor genannter Maßnahmen empfohlen wird. Hiervon betroffen sind vor allem folgende Flüsse: Oder, Bober mit Queis, Sprotte und Große Tschirne, Lausitzer Neiße mit der Lubst, Warthe, Netze, Obra und Drage.
- Mit der Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs verbundener Konflikt: Gebiete, die gem. Naturschutzgesetz vom 16. April 2014 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016 Pos. 2134 mit Änd.) aufgrund bedeutsamer Landschaften sowie Umweltbestandteile und ihrer einzelnen Schutzgüter unter Schutz gestellt wurden, sind besonders für die Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs von Bedeutung. Mit einem stark ansteigenden anthropogenen Druck auf diese Gebiete verbunden ist eine Gefährdung der natürlichen Ressourcen. Besonders empfindlich diesen anthropogenen Einflüssen gegenüber ist der Nationalpark Warthemündung, der vor allem einer Förderung und weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs dient.

## VII. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umwelt, sollte der Entwurf des ROPWL nicht umgesetzt werden.

Für die Wojewodschaft Lubuskie verbindlich gültig ist derzeit die *Änderung [Fortschreibung] des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie* (Änd. ROPWL). Sie umfasst strategische und operationelle Ziele, Entwicklungsperspektiven sowie öffentliche Investitionsvorhaben. Die im Rahmen der Fortschreibung des

---

<sup>1</sup> Zur Braunkohlelagerstätte Gubin-Gubin1-Gubin-Zasieki-Brody-Lubsko zählt ebenso die Lagerstätte Gubin2, die sich mehrheitlich aus der Lagerstätte Gubin sowie einem Teil der Lagerstätte Gubin1 zusammensetzt.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

ROPWL erstellte Umweltverträglichkeitsprognose stellte fest, dass dieses Dokument die einzelnen Bereiche der globalen Umweltpolitik gut widerspiegelt, und dass eine Umsetzung der formulierten Ziele und Maßnahmen mehrheitlich mit positiven Umweltauswirkungen verbunden ist. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Instrumente der Raumordnung in der Wojewodschaft Lubuskie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des ROPWL in ausreichendem Maße die natürlichen Ressourcen schützt und die Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet. Wesentliche negative Umweltauswirkungen im Falle einer mangelnden Umsetzung des im Rahmen vorliegender Umweltprüfung analysierten Entwurfs des ROPWL sind nicht zu erwarten.

Der Entwurf des ROPWL wurde unter Berücksichtigung neuer Planungsdokumente, Strategien, Richtlinien sowie auf kommunaler Ebene von den Behörden, Institutionen und Einrichtungen vorgelegter Rückschlüsse verfasst; ebenso ergab eine Überprüfung der Fortschreibung des ROPWL, dass diese nicht mit den Festlegungen des Nationales Raumentwicklungskonzepts 2030 sowie der Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Lubuskie 2020 übereinstimmt. Werden die Festlegungen des Entwurfs des ROPWL nicht umgesetzt, so würde eine grundlegende Aktualisierung eines so wichtigen Planungsdokuments wie dem Raumordnungsplan der Wojewodschaft unberücksichtigt bleiben, und damit verbunden eine wesentlich schlechtere Koordinierung von Maßnahmen der Raumordnung und -planung.

Die Notwendigkeit einer Aufstellung von Regionalplänen für die Funktionalräume der beiden Wojewodschaftszentren Gorzów Wlkp. und Zielona Góra resultierte aus einer intensiven Entwicklung dieser Gebiete, die wiederum eine Reihe funktionalräumlicher Verflechtungen, u.a. ihrer Auswirkungen auf Natur und Umwelt, berücksichtigen muss. Eine fehlende Aufstellung von Regionalplänen für die Funktionalräume der Wojewodschaftszentren Gorzów Wlkp. und Zielona Góra würde daher eine fehlende Koordinierung von Investitionsvorhaben bedeuten, und damit u.a. verbunden sein mit einer spontanen, chaotischen Urbanisierung und weiteren Siedlungszerstreuung, einer unwirtschaftlichen Entwicklung der Verkehrs- und technischen Infrastruktur, einer Verschlechterung des Landschaftswerts und der Ästhetik, einem fehlenden Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie einer Fragmentierung wertvoller natürlicher Lebensräume.

## **VIII. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Entwurfs des ROPWL auf die Umwelt sowie die Schutzziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete einschließlich ihrer Integrität**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für alle Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsperspektiven unter Berücksichtigung öffentlicher Investitionsvorhaben vorgenommen. Hierbei wurden die Auswirkungen einer jeden Maßnahme auf alle Umweltbestandteile, ebenso der Natura 2000-Gebiete, analysiert. Im Rahmen einer Auswirkungsmatrix wurden positive, gemischte (sowohl positiv als auch negativ) sowie gemäßigt negative, wesentlich negative und erheblich negative Auswirkungen bestimmt. Viele Maßnahmen weisen keinerlei Auswirkungen auf.

Zu den sich positiv auswirkenden Entwicklungsperspektiven zählen vor allem Maßnahmen, die unmittelbar auf den Umweltschutz gerichtet sind und gerade einen Schutz der einzelnen Umweltbestandteile zum Ziel haben. Hierzu zählen sowohl vorbeugende und begrenzende, als auch ausgleichende und Maßnahmen zur Wiederherstellung und Neuschaffung. Mittelbare günstige Auswirkungen sind mit allen Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung der technischen Infrastruktur verbunden, die Umweltbelastungen z. B. durch den Ausbau von Abwassernetzen, einer Modernisierung von Deponien oder der Verkehrsinfrastruktur, verbunden mit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie eines Rückgangs der Lärmbelastung, verringern. Gemischte Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbestandteile wurden für Maßnahmen ermittelt, die u.a. auf die Inwertsetzung des Tourismuspotenzials der Wojewodschaft gerichtet sind. Hierzu zählen vorrangig landschaftlich wertvolle Gebiete, wie Seen und Wälder. Ein erhöhtes Tourismusaufkommen geht einerseits mit einer bestimmten Ausrichtung und Lenkung des Verkehrs sowie einem verbesserten Umweltbewusstsein einher, andererseits erhöht sich der anthropogene Druck auf diese Gebiete.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

Gemäßigt negative Auswirkungen gehen vor allem von der geplanten Siedlungsentwicklung aus. Die Ausweisung neuer Bebauungsflächen, einhergehend mit dem Ausbau der technischen und Straßeninfrastruktur, führt zu einer ständigen Auswirkung auf alle Umweltbestandteile, die zwar gemäßigt negativ, jedoch örtlich begrenzt sind.

Wesentliche und erheblich negative Auswirkungen sind vereinzelt und wurden im Umweltbericht erläutert. Sie betreffen vor allem die Investitionsvorhaben in Verbindung mit Standorten des Braunkohletagebaus, dem geplanten Braunkohlekraftwerk, dem Bau von Straßen und Bahnstrecken, der Modernisierung von Wasserstraßen und der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

Hierbei muss hervorgehoben werden, dass lediglich in zwei Fällen auf erheblich negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete verwiesen wurde. In beiden Fällen handelt es sich um Vorhaben, die aus übergeordneten Dokumenten resultieren, für die in den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Voraussetzung des Art. 34 Naturschutzgesetz vom 16. April 2004 nachgewiesen wurden, d.h.: es handelt sich um Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse, es gibt keine alternativen Lösungen und es besteht die Möglichkeit, ausgleichende Maßnahmen umzusetzen, die für die Sicherstellung der Integrität und Kohärenz des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 erforderlich sind.

Wesentlich und erheblich negative Auswirkungen wurden für die folgenden Maßnahmen ermittelt:

Perspektive	Maßnahme	wesentlich negative Auswirkung	erheblich negative Auswirkung
<b>Förderung der Wirtschaft und Stärkung des Innovationspotenzials des Wirtschaftssektors</b>	Förderung des Abbaus von Lagerstätten (darunter Braunkohletagebau in der Lagerstätte Gubin <sup>2</sup> )	Menschen, Luft, Boden, Klima, Kultur- und Sachgüter, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer
<b>Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit unter Berücksichtigung der internen sowie externen Verkehrsanbindungen der Region</b>	Abschluss des Baus von zum Transeuropäischen Verkehrsnetz TEN-T zählender Autobahnen und Schnellverkehrsstraßen einschl. begleitender Infrastruktur  Bau und Modernisierung von Landesstraßen  Bau und Umbau von Woj.-Straßen	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete <sup>2</sup> , Landschaftspark Muskauer Faltenbogen
<b>Verbesserung der Verkehrssicherheit in den Städten und im ländlichen Raum</b>	Errichtung von Straßenumgehungen zwischen Landes- und Wojewodschaftsstraßen	Flora und Fauna	
<b>Verbesserung der technischen Parameter des Schienennetzes und der Bahninfrastruktur</b>	möglicher Aus- oder Neubau von Strecken in der Wojewodschaft Lubuskie zu Schnellverkehrsstrecken einschl. Errichtung mind. einer Haltestelle	Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
<b>Schaffung eines zusammenhängenden Bahnstreckennetzes für den Personen- und</b>	Bau neuer regionaler und Fernstrecken im Personenverkehr, darunter grenzüberschreitender Verbindungen	Flora und Fauna, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	

<sup>2</sup> Mit erheblich negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ist ausschließlich der Ausbau der Landesstraße DK 18 verbunden, die dem Ausbaustandard einer Autobahn (d.h. A18) angepasst werden soll; im ROPWL wird diese Maßnahmen wie folgt bezeichnet: Fertigstellung des Baus von Autobahnen und Schnellverkehrsstraßen [autobahnähnliche Straße] des Transeuropäischen Verkehrsnetzes TEN-V einschl. begleitender Infrastruktur. Erheblich negative Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in Verbindung mit dem Ausbau der Landesstraße DK 18 im Rahmen ihrer Anpassung an den Ausbaustandard einer Autobahn wurden in der strategischen Umweltprüfung des Entwurfs zur Landesstraßenbauplanung 2014-2023 festgestellt, gem. Bescheid über die Umweltauflagen vom 29. Juli 2010, Zeichen: RDOŚ-08-WOOŚ-II-66130-012/10/an. Diesem Bescheid zufolge wird das Vorhaben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet *Bory Dolnośląskie* [Niederschlesische Naturwälder] PLB020005 nehmen. Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens wurde festgestellt, dass es hierzu keine alternativen Lösungen gibt, das Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse ist und geeignete ausgleichende Maßnahmen vorgeschlagen wurden. Hervorzuheben ist, dass das Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits fast vollständig umgesetzt und ausgleichende Maßnahmen ergriffen wurden.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

Perspektive	Maßnahme	wesentlich negative Auswirkung	erheblich negative Auswirkung
<b>Güterverkehr</b>			
<b>Erhöhung des Binnenwasser- verkehrs im Bereich Güter- verkehr sowie Tourismus</b>	Modernisierung von Binnenwasserstra- ßen von nationaler und internationaler Bedeutung	Fauna, biologische Viel- falt, Schutzgebiete, da- runter Natura 2000- Gebiete	Gewässer
<b>Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung im Be- reich Stromversorgung</b>	Ausbau des Übertragungsnetzes	Luft, Landschaft, Natur- ressourcen, Menschen, Wasser, Boden, Klima, Flora und Fauna, Schutz- gebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Bau, Ausbau und Anschluss der Energie- quellen, darunter des Kraftwerks Gubin an das Übertragungsnetz		
	Ausbau des Stromverteilungsnetzes		
<b>Nutzung der Windenergie</b>	Bau von Windparksanlagen	Fauna, biologische Viel- falt	
<b>Begrenzung des Anstiegs so- wie Minimierung bestehen- der Hochwasserrisiken</b>	Maßnahmen zur Begrenzung von Hoch- wassergefahren, vor allem in den auf den Hochwasserrisikokarten ausgewie- senen Problemgebieten	Flora und Fauna, biologi- sche Vielfalt, Schutzge- biete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer, Natura 2000- Gebiete <sup>3</sup>

Für diese aus den im Entwurf des ROPWL ausgewiesenen Maßnahmen resultierende Investitionsvorhaben, die ihrerseits mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, müssen entsprechend an anderer Stelle genannter

Vorschriften jeweils gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Mit der Vorlage dieser Berichte wird es möglich sein, auf der Grundlage der entsprechend ermittelten Angaben über die zur Anwendung gelangenden technischen Lösungen eine fach- und sachgerechte Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Hervorzuheben ist, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere auf Natura 2000-Gebiete sowie die Wasserstände, für Investitionsvorhaben festgestellt wurden, die von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind, z. B. Vorhaben in Verbindung mit dem Hochwasserschutz sowie dem Straßenbau.

## IX. Angaben über mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Gemäß Art. 51 Abs. 2, Punkt 1d Gesetz über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) enthält der Umweltbericht Angaben über mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.

Im Falle der Wojewodschaft Lubuskie, deren westliche Grenze zugleich die entlang der Lausitzer Neiße und der Oder verlaufende Grenze zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland bildet, müssen mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen der im Entwurf des ROPWL genannten Ziele und Perspektiven der Raumentwicklung auf die angrenzenden Bundesländer, d.h. das Land Brandenburg und den Freistaat Sachsen geprüft werden.

Hinsichtlich der Entwicklungsperspektiven, Maßnahmen und Vorhaben wurden mögliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf Flora und Fauna, Oberflächen- und unterirdische Gewässer sowie auf den Umweltbestandteil Luft festgestellt. Mit negativen Auswirkungen verbunden sein können einige Vorhaben im Bereich Straßenbau, eine Inbetriebnahme des Tagebaus Gubin einschl. Kohlekraftwerk so-

<sup>3</sup> Erheblich negative Umweltauswirkungen sind ausschließlich mit wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Regulierung eines erheblichen Abschnitts der Oder verbunden, die im Entwurf des ROPWL im Kapitel öffentliche Investitionsvorhaben genannt werden. Die erheblich negative Umweltauswirkung auf Natura 2000-Gebiete des Vorhabens wurde im *Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Oder* festgestellt. Es wurde festgestellt, dass es hierzu keine alternativen Lösungen gibt, das Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse ist und geeignete ausgleichende Maßnahmen vorgeschlagen wurden.

# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE ZUSAMMENFASSUNG

---

wie Arbeiten am Flussbett und im Tal von Oder und Lausitzer Neiße im Rahmen einer Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie der Modernisierung von Wasserstraßen.

Für den Raum der Wojewodschaften Lubuskie, Westpommern, Großpolen und Niederschlesien sowie der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen wurde das „Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum – Vision 2030“ angenommen. Das Dokument wurde am 1. Dezember 2016 auf der 17. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Das Zukunftskonzept trägt Empfehlungscharakter für Raumplanung als Beitrag zur Umsetzung der Vereinbarungen zur guten Nachbarschaft und freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen. Die Vision beinhaltet die Gestaltung *eines sozial, ökonomisch und ökologisch starken deutsch-polnische Verflechtungsraums*, u.a. durch die Sicherung der Grundlagen für eine hohe Lebensqualität, darunter:

- durch den Schutz natürlicher Ressourcen – Sicherung der Umweltstandards und
- durch die Verringerung der Risiken durch Hochwasser, Unglücksfälle und Katastrophen.

## *Mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen des Tagebaus Gubin*

Die Nutzung eigener energetische Rohstoffe gewährleistet die Energiesicherheit des Staates. Unter Berücksichtigung des ständig steigenden Energiebedarfs, müssen Maßnahmen mit der Zielsetzung umgesetzt werden, diesen Bedarf zu decken. Die Grundlage der Energieerzeugung in Polen bilden Festbrennstoffe wie Stein- und Braunkohle. Die Dominanz fossiler Brennstoffe gewährleistet eine hohe Energiesicherheit, wobei es sich ebenso um die kostengünstigsten Energieträger handelt.

Polen fördert jährlich ca. 64 Mio. Tonnen Braunkohle und belegt nach der Bundesrepublik Deutschland damit den zweiten Rang in der Europäischen Union, nach Deutschland und der Türkei den dritten Rang in Europa. Die Mehrzahl der Lagerstätten, in denen heute in Polen Braunkohle abgebaut wird, wird nach 2022 allmählich aufgebraucht sein. Trotzdem einer intensiven Bewirtschaftung sog. Satelliten-Lagerstätten sowie einer umfassenden Modernisierung von Kraftwerksblöcken, die maßgeblich zu einer Erhöhung ihrer Effektivität beitragen, erfordert der wachsende Energiebedarf eine Erschließung neuer Kohlereviere und Energiestandorte. Mit einer Nutzung von Braunkohlevorkommen in neu erschlossenen Lagerstätten geht wiederum der Bau eines neuen Kraftwerks einher, in dem diese zur Energiegewinnung genutzt wird.

Eine Chance für die weitere Entwicklung der Bergbauindustrie, und damit für eine Erhöhung der Energiesicherheit Polen, bilden umfangreiche Braunkohlevorkommen. Die in den letzten Jahren vorgelegten Strategien und Konzepte, wie das nationale Raumentwicklungskonzept 2030, weisen die Lagerstätten Gubin und Gubin 1<sup>4</sup> als Braunkohlevorkommen aus, die für die Volkswirtschaft von strategischer Bedeutung sind und daher einem entsprechenden Schutz unterliegen. Aus einem Teil der Lagerstätte Gubin sowie einem Teil der Lagerstätte Gubin 1 wurde die Lagerstätte Gubin 2 gebildet, die nun für einen Abbau vorgesehen ist. Im Rahmen einer Ausweisung der Grenzen der nutzbaren Lagerstätte fanden eine Reihe von Faktoren Berücksichtigung, geleitet von einer möglichst maximalen Nutzung der bilanzierten Rohstoffvorkommen bei möglichst geringen Eingriffen in besonders wertvolle Bestandteile der natürlichen Umwelt (sog. wichtige Grundwasservorkommen, Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz, u.a. Natura 2000-Gebiete).

Der geplante Tagebau wird insgesamt eine Abbaufäche von ca. 7.650 ha einnehmen, der geplante Betriebszeitraum beträgt voraussichtlich ca. 50 Jahre. Hierbei ist hervorzuheben, dass der Aufschluss des Tagebaus nach dem derzeitigen Konzept sukzessive im Rahmen des Aufschlusses einzelner kleinerer Braunkohlefelder erfolgt und parallel hierzu bereits Rekultivierungsmaßnahmen, bezogen auf die einzelnen kleinen Abbaufelder, umgesetzt werden sollen. Es wird geplant, die Kippalden zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung zu rekultivieren und das Tagebaurestloch zu einer Nutzung als Gewässer zu sanieren.

Mit dem Abbauverfahren im Rahmen eines Braunkohletagebaus sind stets wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Hierzu zählen vor allem eine großflächige Umgestaltung des Geländes einschl. ent-

---

<sup>4</sup> Aus der Lagerstätte Gubin sowie einem Teil der Lagerstätte Gubin 1 wurde die Lagerstätte Gubin 2 gebildet, die nun abgebaut werden soll.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

sprechender Auswirkungen auf die Landschaft, mit einer Grundwasser- bzw. Tiefenentwässerung verbundenen Änderungen der Wasserverhältnisse sowie hiermit einhergehender möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser und natürliche Lebensräume wie ebenso unmittelbar vom Abbau ausgehende Staub- und Lärmemissionen. Die mit der o.g. Umgestaltung des Geländes verbundenen Maßnahmen, wie ebenso Lärmemissionen, werden lediglich örtlich begrenzt und nicht mit Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verbunden sein. Gleichermaßen wurde in Bezug auf Staubemissionen festgestellt, dass diese örtlich begrenzt sein werden, und zwar fast ausschließlich bezogen auf die an den Straßen anliegende Gelände sowie die Abbaufelder und Abraumhalden selbst, d.h. auf Gelände, die auf polnischer Seite gelegen sind. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Begrenzung der Staubemissionen ergriffen, wie u.a. eine laufende Rekultivierung von Abraumhalden, der Einsatz von Abdeckhauben für Förderbänder sowie eine regelmäßige Straßenberieselung und Reinigung der Förderbänder.

Zu den Umweltbestandteilen, auf die sich ein Tagebau auswirkt, sind Auswirkungen auf Grundgewässer stets auf die größte Fläche bezogen. Die für einen Abbau vorgesehenen Braunkohlelagerstätten sind in der Nähe zum Grenzfluss Lausitzer Neiße gelegen. Im Rahmen der Grundwasserabsenkung entsteht ein Absenkungs- bzw. Sumpfungstrichter, dessen Reichweite Schätzungen zufolge im quartären Grundwasserleiter etwa 6 km bei Absenkung um 0,5 m, im Zwischenflöz etwa 8 km bei Absenkung um 1 m sowie im Unterflöz etwa 10 km bei Absenkung um 1 m nicht überschreiten wird. Absenkungen des Grundwasserspiegels werden sich allmählich im Rahmen des fortschreitenden Abbaus ausdehnen. Untersuchungen zeigen, dass die maximale Ausdehnung des Sumpfungstrichters ein sich östlich, südöstlich und südlich der Stadt Gubin gelegenes, weiträumiges Gebiet umfassen wird, d.h. dass in Polen gelegene Gebiete betroffen sein werden. Westlich erstreckt sich die Reichweite des zu erwartenden Sumpfungstrichters im quartären Grundwasserleiter infolge des Einsatzes von Minimierungsmaßnahmen, in der Form der Dichtwände und der Filterbrunnen-Barrieren nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Unter Berücksichtigung dieser technischen Maßnahmen sind Einflüsse auf Oberflächen- und Grundgewässer auf deutscher Seite nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird ein ständiges Monitoring der Abflüsse, des Grundwasserspiegels sowie der Gewässerqualität durchgeführt.

Mögliche Umweltauswirkungen des Tagebaus auf Schutzgebiete sind sowohl mit Eingriffen in die Landschaft als auch mittelbaren und kumulativen Auswirkungen auf die nähere und weitere Umgebung des Tagebaus verbunden. Der geplante Braunkohletagebau ist in der Nähe zu unterschiedlichen Schutzgebieten gelegen, u.a. auf deutscher Seite das Natura 2000-Gebiet DE3553308 Oder-Neiße Ergänzung. Mögliche direkte Auswirkungen, verbunden mit einer Zerstörung von Lebensräumen, Gefährdungen für Tierarten sowie einer Verarmung der natürlichen biologischen Vielfalt, wie sie im Natura 2000-Gebiet Oder-Neiße Ergänzung werden nicht prognostiziert. In den Grenzen des Tagebaus befindet sich ein kleiner Teil des Natura 2000-Gebietes „Jezióra Brodzkie“, was mit einer unwesentlichen Auswirkung auf die Erhaltungsziele dieses Gebietes verbunden sein wird. Mögliche mittelbare und kumulative Auswirkungen können mit Änderungen der Umwelt verbunden sein, die vor allem mit der bergbaubedingten Absenkung des Grundwasserspiegels einhergehen. Aufgrund der Nähe von Schutzgebieten zum geplanten Tagebau werden eine Reihe dieser möglichen Auswirkungen begrenzender Maßnahmen umgesetzt, u.a. der Verzicht auf einen Abbau eines Teils des südlichen Braunkohlefeldes Węgliny, die Ausweisung von Teilen der bilanzierten Rohstoffvorkommen, an denen zum Schutz von Gelände, Bauten und Anlagen kein Abbau erfolgen soll sowie die Errichtung von Dichtwänden, Systemen der Wasserableitung und -verteilung sowie Filterbrunnen-Barrieren.

*Mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen des geplanten Kraftwerks Gubin*

Ein öffentliches Vorhaben überregionaler Bedeutung im Bereich technische Infrastruktur, das bis 2030 umgesetzt werden soll, ist der Bau einer neuen Stromerzeugungsanlage, d.h. des Kraftwerks Gubin, in dem die in der Lagerstätte Gubin 2 abgebaute Braunkohle als Energiequelle genutzt werden soll. Dieses Vorhaben ist u.a. im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum – Vision 2030" genannt, das am 1. Dezember 2016 auf der 17. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet wurde.

Es wird voraussichtlich während des gesamten Betriebszeitraums des Tagebaus, d.h. ca. 45 Jahre, betrieben werden. Sowohl der Bau des Kraftwerks, als auch sein Betrieb ist mit möglichen Umweltauswirkungen ver-

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

bunden; aufgrund seines Standorts in geringer Entfernung zur Staatsgrenze (ca. 3 km) sind ebenso grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland möglich.

Das geplante Vorhaben umfasst den Bau eines Kraftwerks mit einer Leistung bis zu 3.000 MW, in dem die Braunkohle von der Lagerstätte Gubin2 verbrannt wird. Mögliche Auswirkungen sind insbesondere auf Luft, Wasser und Böden, vor allem während des Betriebs des Kraftwerks, zu erwarten. Im Rahmen einer Analyse der Umweltauswirkungen ähnlicher, mit Braunkohle betriebener Stromerzeugungsanlagen konnte festgestellt werden, dass der Grad der zu erwartenden Auswirkungen in hohem Maße von den jeweils zu Einsatz gelangenden technischen Verfahren abhängt. Eine Begrenzung der nachteiligen Umweltauswirkungen ist somit im Rahmen der Auswahl von Verfahren möglich, die die Mengen des eingesetzten Rohstoffs möglichst auf ein Mindestmaß begrenzen und damit zu einer besseren Effizienz des Kraftwerks beitragen. Von wesentlicher Bedeutung sind hierbei ebenso eine entsprechende Bewirtschaftung der Wasserressourcen sowie vor allem eine Verringerung der Schadstoffemissionen. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sollen im Kraftwerk Gubin drei Hochleistungsblocks und mit einer Leistung von jeweils ca. 900 MW und einem Nettowirkungsgrad von mind. 39 % errichtet werden.

Negative Umweltauswirkungen in Verbindung mit der Verbrennung von Braunkohle sind vor allem Schadstoffemissionen. Inwieweit tatsächlich wesentliche Änderungen der Luftqualität in der Bundesrepublik Deutschland eintreten, ist von der Höhe der Schadstoffemissionen sowie den Witterungsbedingungen abhängig. Im Falle des Kraftwerks Gubin kommt es im Ergebnis der Verbrennung von Braunkohle zu Emissionen von Quecksilber, SO<sub>2</sub>, CO, NO<sub>x</sub> sowie Feinstaub aus Emittoren, deren Höhe auf eine solche Art und Weise bestimmt wird, dass ein akzeptabler Grad der Zerstreuung der Schadstoffe sichergestellt wird. Die Technologie der Kraftwerksblocks und der begleitenden Systeme wird es erlauben, dass zulässigen Emissionswerte absolut eingehalten werden. Darüber hinaus muss mit der Zerstreuung der Schadstoffe gerechnet werden, so dass sogar in weitere Entfernung getragenen Emissionen aufgrund der geringen Belastung keine Gefährdung darstellen sollten.

Schadstoffemissionen können ebenso mit mittelbaren und kumulativen Auswirkungen verbunden sein. Langfristig werden als mittelbare Auswirkung u.a. ein Anstieg der Versauerung von Böden in der Umgebung des Kohlereviers infolge vor allem von NO<sub>x</sub>-, SO<sub>2</sub>- sowie Staubemissionen beobachtet, die wiederum gelöst mit den Niederschlägen auf den Boden fallen. Mittelbare Auswirkungen eines konventionellen Kraftwerks betreffen auch das Mikroklima durch Freisetzungen von Wasserdampf und Wärme während des Verbrennungsprozesses.

Kumulative Auswirkungen des Tagebaus einschl. des Braunkohlekraftwerks sind auf diffuse Staub- und Lärmemissionen, Änderungen der Landschaft sowie die Qualität und den mengenmäßigen Zustand von Oberflächengewässern zu beziehen. Für alle einzelnen Maßnahmen und Verfahren, die am Energiestandort umgesetzt werden, sind entsprechende begrenzende Maßnahmen vorgesehen, wie eine nasse Entschwefelung und die Installation von Elektrofiltern im Kraftwerk, entsprechende Abzüge und Absauganlagen, Filter und Abschirmungen im Verlauf der Verkehrswege sowie der Einsatz von Techniken, die zu einer höchstmöglichen Effizienz beitragen. Alle vorgenannten Maßnahmen sind auf die Einhaltung der Luftqualitätsstandards im Kohlerevier selbst sowie seiner Umgebung, u.a. in der Bundesrepublik Deutschland gelegener Gebiete, gerichtet.

Darüber hinaus sind technische Verfahren zur Energieerzeugung aus der Verbrennung von Braunkohle mit einem erhöhten Wasserverbrauch, der Entstehung von Abwasser und Abfällen sowie Lärmemissionen verbunden. Auch auf diese Auswirkungen bezogen sind eine Reihe begrenzender Maßnahmen vorgesehen, ebenso grenzüberschreitender negativer Umweltauswirkungen, obgleich hier hervorgehoben werden muss, dass ihre räumliche Ausdehnung wesentlich geringer sein wird als die von der zuvor genannten Luftverschmutzung betroffenen Gebiete. Eine Begrenzung nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer wird im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieser Ressource sichergestellt. Vorgesehen sind u.a. eine Nutzung des abgepumpten Wassers, die Installation geschlossener Kreisläufe sowie die Errichtung einer Kläranlage für Industrieabwässer. Es wird nicht davon ausgegangen, dass mit dem Betrieb des Kraftwerks eine Erhöhung der Auswirkungen des Kohlereviers auf das Territorium der Republik Deutschland verbunden wäre. Die infolge der Kohleverbrennung entstehenden Abfälle, hauptsächlich Flugasche, Schlacke und Gips, werden in der Republik Polen genutzt oder gelagert, weshalb mit diesbezüglichen grenzüberschreitenden Um-

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

weltbelastungen nicht gerechnet wird. Es wird angenommen, dass die Lärmbelastung, wie sie mit dem Betrieb der Anlagen und Maschinen sowie dem Transport und dem Be- und Entladen verbunden ist, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht spürbar sein wird.

Zusammenfassend sind vom Kraftwerk Gubin ausgehende grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht gänzlich auszuschließen, vor allem auf die Luft; jedoch muss betont werden, dass es im Rahmen des Einsatzes entsprechender moderner technischer Verfahren, verbunden mit einem ständigen Monitoring der Schadstoffemissionen, möglich ist, negative Auswirkungen, und damit ebenso grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, erheblich zu begrenzen. So zeigt das Beispiel des Kraftwerks Turów auf, dass es eben infolge eines Einsatzes moderner Verfahren möglich ist, die geforderten Umweltqualitätsstandards zu gewährleisten.

Die Errichtung eines Kraftwerks befindet sich derzeit in der Planungsphase, in der jetzigen Phase läuft noch kein Verfahren zur Auswahl eines konkreten Standorts. Der Bau des Kraftwerks bildet ein Vorhaben, mit dem mögliche erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, für das entsprechend eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Werden mögliche grenzüberschreitende, d.h. über das Territorium der Republik Polen hinausreichende Umweltauswirkungen festgestellt, wird ebenso ein Verfahren gem. der Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen durchgeführt werden. Über die Aufnahme dieses Verfahrens wird die deutsche Seite in Kenntnis gesetzt werden, wobei die Möglichkeit der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit gewährleistet sein wird.

#### *Mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen von Straßenbauvorhaben*

Aufgrund der Nähe zu den Nachbarstaaten können folgende, in den Entwicklungsperspektiven des Entwurfs des ROPWL genannte Straßenbauvorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen verbunden sein:

- Bau der Autobahn A18, Abschnitt Olszyna-Golnice (Umbau der südlichen Fahrbahn);
- Bau einer Ortsumgehung von Kostrzyn (Oder) einschl. Brücke über die Oder im Zuge der Landesstraße DK 31.

Die Autobahn A18 zählt zum Transeuropäischen Verkehrsnetz TEN-V, das der Koordination von Infrastrukturvorhaben sowie der Sicherstellung besserer Ver- und Anbindungen sowie eines größtenteils vereinheitlichten Verkehrsnetzes dient. Im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel werden Großprojekte von gemeinschaftlichem Interesse finanziert, dessen übergeordnetes Ziel in der Entwicklung des gemeinsamen Binnenmarkts, u.a. im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung der Verkehrsnetze, besteht. Im Falle des Baus der Autobahn A18 wird die bisherige Straße an den Ausbaustandard einer Autobahn angepasst, wobei die bisherige Fahrbahn zurückgebaut und an ihrer Stelle eine neue, südliche Fahrbahn der A18 gebaut wird.

Die geplante Ortsumgehung von Kostrzyn (Oder) einschl. Oder-Brücke wurde in der Landesstraßenbauplanung 2014-2023 (mit Planungshorizont bis 2025) berücksichtigt. Das Vorhaben dient der Entlastung der Stadt, durch die derzeit ein erheblicher Transitverkehr führt. Der Bau der Ortsumgehung ergänzt die bestehende Straßeninfrastruktur und trägt zu einer Verbesserung des grenzüberschreitenden Verkehrs zwischen den Staaten der Europäischen Union an der deutsch-polnischen Grenze bei, indem sie den Transitverkehr aus dem Stadtgebiet herausführt.

Im Falle von Straßenbauvorhaben können die hiermit einhergehenden Umweltauswirkungen sowohl unmittlerbaren als auch mittelbaren Charakter aufweisen, einerseits durch Lärmbelastungen, Luft-, Wasser- sowie Bodenverschmutzungen, andererseits durch eine Fragmentierung von Habitaten, so dass eine ökologische Durchgängigkeit nicht mehr gegeben ist. Hiervon können ebenso Schutz-, u.a. Natura 2000-Gebiete betroffen sein. Von möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in Verbindung mit den o.g., in der Wojewodschaft Lubuskie geplanten Straßenbauvorhaben betroffen sind folgende Natura 2000-Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland:

- DK31 Oderbrücke in Kostrzyn (Oder):
  - DE3352301 Oderaue Kienitz,
  - DE3353301 Oderaue Genschmar,
  - DE3453301 Oderinsel Kietz,

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

- DE3453422 Mittlere Oderniederung,
- DE3553308 Oder-Neiße Ergänzung,
- A18 Olszyna-Golnice:
  - DE4454302 Neißegebiet (Wolf),
  - DE3553308 Oder-Neiße Ergänzung,
  - DE4254301 Hispe,
  - DE4353303 Preschener Mühlbusch,
  - DE4353421 Zschornoer Heide,
  - DE4354301 Neißeau,
  - DE4454301 Zerna,
  - DE4454451 Neißeetal,

Eine Umsetzung der o.g. Straßenbauvorhaben kann darüber hinaus mit Auswirkungen auf grenzüberschreitend verlaufende ökologische Korridore verbunden sein, insoweit diese an den Schnittpunkten zu den jeweiligen Trassen liegen, womit wiederum Wanderungen zwischen den einzelnen Habitaten erschwert werden. Die geplante Autobahn A18 kreuzt den Westlichen Korridor, hier den Knotenbereich *Bory Dolnośląskie* [Niederschlesische Primärwälder] (GKZ-4) sowie den ökologischen Korridor *Łużyce* [Lausitz] (GKZ-3). Die geplante Ortsumgehung von Kostrzyn (Oder) einschl. Brücke kreuzt wiederum die *Lasy Nadodrzańskie* [Wälder an der Oder] (GKPn-28A), der zum Nördlichen Korridor zählt.

Die nördliche Fahrbahn der A18 wurde bereits fertiggestellt, so dass die Ausweisung eines neuen Verlaufs für die südliche Fahrbahn sowohl wirtschaftlich als auch unter Berücksichtigung von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes unbegründet ist. Die Umsetzung dieser negativen Umweltauswirkungen begrenzender Maßnahmen, u.a. Grünbrücken, beugt somit einer weiteren Habitatfragmentierung vor und begrenzt somit die gegenwärtigen Barrieren. Ebenso muss hervorgehoben werden, dass das Vorhaben bereits größtenteils fertiggestellt und entsprechend den Umweltauflagen ausgleichende Maßnahmen umgesetzt wurden. Von einem Eintreten neuer, erheblicher Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Bau der Autobahn A18, ebenso grenzüberschreitender Auswirkungen, wird daher nicht ausgegangen.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens in Verbindung mit der Ortsumgehung von Kostrzyn (Oder) einschl. Oder-Brücke werden Gebiete für den Bau von Fahrbahnen eingenommen, womit es unmittelbar zu einer Fragmentierung von Habitaten, u.a. Wiesen und Schilfröhrichte, kommen kann. Die Umsetzung des Vorhabens kann zu einer Verkleinerung von Habitaten im Odertal führen und damit wertvolle Lebensräume der Avi- und Herpetofauna betreffen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können aufgrund der fehlenden Planungsunterlagen zur Auswahl einer endgültigen Variante des Straßenverlaufs einschl. des Baus einer Brücke noch keine Aussagen über die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Habitats und hiermit verbundener Arten getroffen werden. Es wird mithin davon ausgegangen, dass entsprechende Abholzungen auf ein erforderliches Minimum reduziert sowie eventuelle negative Umweltauswirkungen vor allem auf Arten der Avi- und Herpetofauna begrenzende Maßnahmen umgesetzt werden. Ebenso wird nicht davon ausgegangen, dass sich eine Umsetzung des Vorhabens in erheblichem Maße auf die im Odertal verlaufenden Korridore auswirken wird. Örtlich begrenzte Änderungen der natürlichen Bedingungen werden im Laufe der Zeit von den Tieren akzeptiert, und die während der Planungsphase entsprechend festgelegten Maßnahmen werden eventuelle Auswirkungen eines Baus der Ortsumgehung auf die Fragmentierung von Habitaten begrenzen. Insoweit wird die geplante Ortsumgehung einschl. Brücke keine räumliche Barriere für wandernde Tierarten, sondern lediglich ein Hindernis darstellen. Es muss angemerkt werden, dass die geplante Oderbrücke unweit einer bestehenden Straßenbrücke sowie einer Bahnbrücke verläuft, so dass im Falle eines Rückbaus der bestehenden Brücke und der Errichtung einer neuen Brücke nach der Fertigstellung des Bauvorhabens nicht zu erwarten ist, dass sich die Auswirkungen auf die Tierwanderung im Verhältnis zum vorherigen Stand maßgeblich verschlechtern werden.

Im Rahmen einer erforderlichen Ableitung von potentiell mit Erdölzeugnissen verschmutzten Niederschlags- und Schmelzwasser können während und nach der Umsetzung des Vorhabens Auswirkungen auf Oberflächengewässer auftreten. Der Einsatz technischer Verfahren und Anlagen, u.a. zur Reinigung von Niederschlags- und Schmelzwasser, hier insb. im Falle der Brückenentwässerung, wird eventuelle Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer entsprechend begrenzen. Zugleich wird davon ausgegangen, dass in

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

der Bauplanung Festlegungen getroffen werden, die keinen wesentlichen Einfluss auf das Abflussregime des Fließgewässers nehmen werden.

Ausgegangen wird ebenso von einem Anstieg der Lärmbelastung während des gesamten Umsetzungszeitraums des Vorhabens, verbunden mit dem im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen einhergehenden Verkehr schwerer Baumaschinen und Lkw, deren Belastung jedoch mit der Fertigstellung des Vorhabens endet. Daran anschließend ist mit verkehrsbedingten Belastungen, u.a. Verkehrslärm, aufgrund des Transitverkehrs zu rechnen, auf dem der von den Landesstraßen DK 22 und 31 nun auf die Ortsumgehung auf polnischer Seite umgeleitete Grenzverkehr verlaufen wird.

Eine ausführliche Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen der Ortsumgehung Kostrzyn (Oder) einschl. Oder-Brücke, hier ebenso einer möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkung, ist erst zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids über die hierbei zu berücksichtigenden Umweltauflagen möglich. Zum derzeitigen Planungsstand fehlt es an den inhaltlichen Vorgaben, um erheblich negative Umweltauswirkungen ebenso grenzüberschreitenden Charakters prognostizieren zu können.

*Mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen von Maßnahmen des Hochwasserschutzes*

Im Entwurf des ROPWL werden zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes genannt, die mehrheitlich aus dem 2016 angenommenen *Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Oder* resultieren. Der Entwurf des ROPWL berücksichtigt viele Bestandteile des Hochwasserrisikomanagements, vor allem vorbeugende und Schutzmaßnahmen. Verwiesen wurde hierbei auf Maßnahmen des technischen und nichttechnischen Hochwasserschutzes. Zu den nichttechnischen Maßnahmen zählen u.a. eine Erhöhung des Retentionsvermögens des Einzugsgebiets sowie eine Begrenzung der Bebauung in hochwassergefährdeten Gebieten; technischer Hochwasserschutz beruht vor allem auf einem Ausbau der Hochwasserschutzdämme sowie dem Wiederaufbau von Regelungsbauten. Gemäß *Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Oder* sollten die Maßnahmen bis 2021 abgeschlossen sein.

Da das Einzugsgebiet der Oder mehrere Staaten umfasst, kann die Umsetzung einzelner Vorhaben mit negativen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auf dem Abschnitt der Grenzoder sowie der Lausitzer Neiße verbunden sein. Hiervon betroffen sind vor allem zwei Vorhaben, verbunden mit wasserbaulichen Instandsetzungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Eisaufruchs im Winter sowie, jedoch bereits in geringerem Maße, Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Stadt Gubin einschl. des Mündungsabschnitts der Lubst.

Die Folgen der Maßnahmen zur Gewährleistung des Eisaufruchs eines Abschnitts der Oder sind auf beiden Seiten, d.h. sowohl auf polnischer wie auch auf deutscher Seite des Flusses identisch. Sie beruhen vor allem auf einer Modifizierung des Flussbetts, der Beseitigung von Schutt und Ablagerungen sowie Änderungen des Abflussregimes. Derartige Eingriffe sind stets mit Auswirkungen auf Lebensräume und damit zugleich auf die Habitate von Pflanzen- und Tierarten sowohl des betroffenen Flussabschnitts selbst als auch unterhalb dieses Abschnitts. Sie können mit Auswirkungen auf folgende Natura 2000-Gebiete auf deutscher Seite, vor allem FFH-, in geringerem Maße auf Vogelschutzgebiete (SPA) einhergehen:

- Oder-Neiße Ergänzung DE3553308 (FFH)
- Oder-Neiße DE3954301 (FFH)
- Oderinsel Kietz DE3453301 (FFH)
- Mittlere Oder DE3754303 (FFH)
- Mittlere Oderniederung DE3453422 (SPA)

Hervorzuheben ist, dass die Oder derzeit auf dem gesamten Abschnitt bereits reguliert ist, womit die geplanten Arbeiten keine drastische Umgestaltung der Landschaftsstruktur darstellen.

Zum gegenwärtigen Planungsstand gibt es keine Möglichkeiten abzuschätzen, inwieweit ein reales Risiko erheblich negativer grenzüberschreitender Umweltauswirkungen besteht, und falls dies bejaht werden müsste, welche konkreten Folgen hiermit verbunden sind und von welchem Ausmaß sowie welchem räumlichen Bereich ggf. auszugehen ist. Dies betrifft ebenso die im Odertal gelegenen Natura 2000-Gebiete auf deutscher Seite.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

Detaillierte Angaben über Standort, Umfang und Umsetzung des Vorhabens können erst im Rahmen der Erteilung eines Bescheids über die entsprechenden Umweltauflagen getroffen werden.

Darüber hinaus wird auf einen Bau von Hochwasserschutzdämmen entlang der Lausitzer Neiße bei Gubin (auf polnischer Seite) sowie von Dämmen im Mündungsbereich der Lubst verwiesen. Verbunden mit dem Bau von Dämmen auf polnischer Seite sind ein lokaler Schwund von Lebensräumen im Flusstal sowie eine kleinflächige Verengung des Korridorverlaufs für wandernde Tiere, in geringerem Maße betroffen sind Flussmorphologie sowie physikalische und chemische Eigenschaften des Gewässers. Mit dem Flusslauf (unterhalb der geplanten Arbeiten), d.h. ebenso auf deutscher Seite des Flusses, werden die Auswirkungen eher gering sein: im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens kann es vorübergehend zu Änderungen der Gewässereigenschaften, wie z. B. Eintrübungen, kommen. Hierzu muss hervorgehoben werden, dass mit dem Bau von Dämmen in der Umgebung von Gubin ebenso eine Erweiterung des Abstands der Dämme oberhalb von Gubin vorgesehen ist, was das Retentionsvermögen des Flusstals erhöht und neue naturnahe Lebensräume schafft. Der Bau von Dämmen auf polnischer Seite kann lediglich mit geringfügigen Änderungen der Ausbreitung von Hochwasserwellen auf deutsche Seite verbunden sein. Der Bau von Dämmen kann aufgrund einer Verengung des Flussbetts zu einer Erhöhung von Hochwasserwellen führen, jedoch soll dem die Erweiterung des Abstands der Dämme oberhalb der Stadt vorbeugen. Diesbezüglich muss betont werden, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Stadt Gubin aus dem Umstand resultieren, dass es auf polnischer Seite noch keine Dämme gibt und die Flussufer niedriger liegen als auf deutscher Seite.

Abschließend muss hervorgehoben werden, dass alle geplanten Maßnahmen zu einer Begrenzung der Hochwassergefährdungen betragen, sowohl auf polnischer wie auch auf deutscher Seite. Im Rahmen der Anpassung des Grenzabschnitts der Oder an den Einsatz von Eisbrechern kann eine der wichtigsten Formen des aktiven Hochwasserschutzes umgesetzt werden, was für die Menschen beiderseits der Oder von wesentlicher Bedeutung ist. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass die im *Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Oder* vorgesehenen Maßnahmen Gegenstand von Abstimmungen mit der Bundesrepublik Deutschland waren und sind; sie wurden gemeinsam im Rahmen der Aufstellung des *Plans* im Bewusstsein der hiermit verbundenen Auswirkungen festgelegt, von denen Gebiete in den einzelnen Staaten betroffen sein können, einschl. des diesbezüglich erreichten Konsens.

*Mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen von Vorhaben im Bereich Wasserverkehr*

Trotz seiner hohen Wirtschaftlichkeit (und Umweltfreundlichkeit) findet der Verkehrsweg Wasser in der gegenwärtigen Struktur des Güterverkehrs in Polen kaum Berücksichtigung. Im Entwurf des ROPWL werden Maßnahmen vorgeschlagen, die zu einer maßgeblichen Erhöhung der Attraktivität eines Transports von Massengut auf dem Wasserwege beitragen sollen. Verwiesen wird auf eine Modernisierung von Wasserwegen, die u.a. die Seehäfen mit Nieder- und Oberschlesien sowie direkt mit den deutschen Wasserstraßen verbinden. Erhebliches Potential birgt ebenso eine touristische Nutzung der Flüsse. Dies betrifft insb. die Grenzoder und ihren wichtigsten Zufluss, d.h. Warthe und Netze. Hingewiesen wird darüber hinaus auf eine Modernisierung der Flusshäfen sowie den Bau von Halte- und Anlegestellen im Rahmen des Wassertourismus.

Im Rahmen der Modernisierung von Wasserstraßen sollen Abfluss und Tiefe der Oder verbessert werden, um einen wirksameren Einsatz von Eisbrechern sowie entsprechende Schifffahrtsbedingungen sicherstellen zu können. Das Vorhaben beruht auf den bestehenden Regelungsbauten, die lediglich modernisiert bzw. instandgesetzt werden sollen. Die Folgen dieser Arbeiten sind für beiden Seiten, d.h. sowohl auf polnischer wie auch auf deutscher Seite identisch. Unmittelbar betroffen sind Zustand und Qualität von Oberflächengewässern, vor allem während des Umsetzungszeitraums des Vorhabens. Neu gestaltet wird das Flussbett, womit eine Vereinheitlichung der Struktur und Abflussgeschwindigkeit beeinflusst wird, die direkte Auswirkung der Maßnahmen im Flussbett wird eine Veränderung der physikalisch-chemischen Beschaffung des Wassers sein. Negative Auswirkungen sind auch im weiteren Unterlauf möglich. Nach Abschluss der Maßnahmen werden die morphologischen und hydromorphologischen Änderungen vor allem Auswirkungen auf die im Fluss lebenden Organismen haben, darunter auf den Schutzgegenstand der Natura 2000-Gebiete auf deutscher Seite.

Zum gegenwärtigen Planungsstand gibt es keine Möglichkeiten abzuschätzen, inwieweit ein reales Risiko erheblich negativer grenzüberschreitender Umweltauswirkungen besteht, und falls dies bejaht werden müsste, welche konkreten Folgen hiermit verbunden sind und von welchem Ausmaß sowie welchem räumlichen Bereich ggf. auszugehen ist.

Es muss hervorgehoben werden, dass ein Teil der auf eine Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen auf der Oder gerichteten Maßnahmen identisch mit den Maßnahmen zur Sicherstellung des Einsatzes von Eisbrechern auf dem Fluss ist, die ebenso als Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes ausgewiesen wurde.

## **X. Empfehlungen bzgl. vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des ROPWL**

Im Rahmen einer in den vorangegangenen Kapiteln vorgenommenen Bewertung der im Entwurf des ROPWL getroffenen Festlegungen wurde auf Maßnahmen hingewiesen, die mit wesentlichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Dies betrifft vor allem Maßnahmen in Verbindung mit dem Bau oder der Sanierung bzw. Modernisierung von Straßen, Brücken und Bahnstrecken, einer Verbesserung der Schiffbarkeit von Oder, Warthe und Netze, Hochwasserschutzmaßnahmen sowie der Förderung des Bergbaus insb. im Zusammenhang mit dem Abbau von Braunkohlelagerstätten. Für einige dieser Vorhaben wurden bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt oder andere Unterlagen im Rahmen von Fachprüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt vorgelegt (z. B. für einige Straßenbauvorhaben); andere Investitionsvorhaben befinden sich jedoch noch immer in der Konzeptionsphase (z. B. Flussvertiefungen zur Verbesserung der Schiffbarkeit). Für diese zweite Gruppe der Investitionsvorhaben müssen jeweils Berichte vorgelegt werden, in denen u.a. vorbeugende oder begrenzende Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen sowie – im Bedarfsfalle – ausgleichende Maßnahmen festgelegt werden. Diese empfohlenen Maßnahmen betreffen oft örtlich begrenzte, technische und organisatorische Maßnahmen, deren Detaillierungsgrad nicht der allgemeinen Planungsebene des Entwurfs eines regionalen Raumordnungsdokuments: des ROPWL, entsprechen.

Im Entwurf des ROPWL wurden Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen ausgewiesen, die allgemein Bezug nehmen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Wojewodschaft; diese sind stets mit Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Den Einschätzungen zufolge sollten ggf. nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit jedoch lediglich einen eingeschränkt negativen Charakter aufweisen. Im Entwurf des ROPWL wurden – insbesondere bezogen auf Naturschutzgebiete sowie Infrastrukturvorhaben – eine Reihe vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des ROPWL dargelegt.

## **XI. Empfehlungen bzgl. alternativer Maßnahmen zu den im Entwurf des ROPWL enthaltenen Festlegungen**

Die im Entwurf des ROPWL bestimmten Entwicklungsperspektiven gehen direkt aus der Erhebung der Umweltbedingungen, ihrer Ressourcen sowie dem Leitbild der Raumentwicklung hervor.

Der Raumordnungsplan koordiniert hierbei die Raumentwicklung im Einklang mit der Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft. Im analysierten Entwurf des ROPWL wurde eine einzige Variante der Entwicklung dargestellt, alternative Varianten fanden keine Berücksichtigung. Die formulierten strategischen Ziele und Entwicklungsrichtungen sowie die auf sie jeweils bezogenen Maßnahmen stimmen mit den Zielen der auf höheren Ebenen vorgelegten Strategien und anderen Dokumenten überein.

Empfehlungen bzgl. alternativer Maßnahmen können auf drei Ebenen ausgesprochen werden: auf einer generellen Ebene, bezogen auf Leitbild oder strategische Ziele für die Raumentwicklung der Wojewod-

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

schaft, auf Ebene der Perspektiven, bezogen auf die operationellen Ziele, sowie auf Ebene der Maßnahmen, bezogen auf die jeweiligen Rahmen der geförderten Vorhaben. Im Falle eines strategischen Dokuments, das unterschiedlichste Handlungsebenen und Problemlösungsvorschläge aus vielen Bereichen erfasst, wäre eine Vorlage von Überlegungen zu detaillierten technischen Alternativen nicht zielführend, allein bereits deshalb, weil ein solches Dokument derartige alternative Maßnahmen nicht vorsieht. Empfehlungen in Bezug auf alternative Maßnahmen können sich nur auf Eintragungen beziehen, die sich im Ergebnis von Analysen und Bewertungen als im Gegensatz zu den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung stehend herausstellen. Die vorgenommene Analyse aller Entwicklungsperspektiven und mit ihnen verbundenen Maßnahmen hat ergeben, dass der Entwurf des ROPWL keine derartigen Gegensätze und Widersprüchlichkeiten aufweist, weshalb eine Notwendigkeit zur Formulierung alternativer Maßnahmen nicht gegeben ist.

## **XII. Empfehlungen bzgl. der vorgesehenen Methoden sowie der Häufigkeit von Folgenabschätzungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des ROPWL**

Im Entwurf des ROPWL werden Indikatoren ausgewiesen, die eine Überprüfung des Umsetzungsstands der im Entwurf festgelegten Ziele und Entwicklungsperspektiven ermöglichen sollen. Berücksichtigung fanden hierbei Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktur. Empfohlen wird eine Vervollständigung des Aufgabenkatalogs im Rahmen dieses Umweltmonitorings, vor allem um eine Berücksichtigung folgender räumlicher Aspekte bezogen auf Flächendeckung sowie erforderlicher Analysen in den Geoinformationssystemen:

- Fläche bebauter Grundstücke in den Naturschutzgebieten,
- Fläche bebauter Grundstücke in den vom Entwurf des ROPWL genannten ökologischen Korridoren,
- Verhältnis der bebauten Grundstücke zu den Grün-, Wald- und offenen Flächen in den Städten.

## **XIII. Nichttechnische Zusammenfassung**

### ***I. Einführung***

Vorliegende Umweltverträglichkeitsprognose wurde für den Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie mit den Regionalplänen für die Funktionalräume der Wojewodschaftszentren Zielona Góra und Gorzów Wlkp. erstellt. UV-Prognose [Umweltbericht] wurde in drei Kapiteln, jeweils für den Raumordnungsplan der Wojewodschaft sowie für die jeweiligen Regionalpläne der Funktionalräume der beiden Wojewodschaftszentren vorgelegt wurden.

Dieses 1. Kapitel der Prognose bildet den ersten Teil des Umweltberichts und ist auf den Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie, im Folgenden „Entwurf ROPWL“, bezogen.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Umweltverträglichkeitsprognosen geht aus den Art. 46 sowie Art. 51 Gesetz über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) hervor. Gemäß Art. 46 des o.g. Gesetzes sie bildet einen Bestandteil der strategischen Umweltprüfung.

Die Zielsetzung einer Umweltverträglichkeitsprognose besteht darin, eine Abschätzung voraussichtlicher Umweltauswirkungen vorzunehmen, wie sie sich aus den Festlegungen des Entwurf ROPWL ergeben könnten, Empfehlungen in Verbindung mit vorbeugenden, begrenzenden oder ausgleichenden Maßnahmen negativer Umweltauswirkungen vorzustellen sowie erforderlichenfalls alternative Maßnahmen zu den im Entwurf ROPWL enthaltenen Festlegungen zu empfehlen.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

Der inhaltliche Umfang der UV-Prognose entspricht den Vorgaben des Gesetzes über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) und wurde mit der Regionaldirektion Umweltschutz in Gorzów Wlkp. Umweltschutz in Gorzów Wlkp. sowie dem Staatlichen Wojewodschaftsamt für Gesundheit der Wojewodschaft Lubuskie in Gorzów Wlkp. abgestimmt.

Die Bewertungsmethoden wurden dem jeweiligen Umfang und Detaillierungsgrad der Festlegungen des Entwurfs entsprechend angepasst. Einer Bewertung unterzogen wurde vor allem die Übereinstimmung der im Entwurf des ROPWL benannten Perspektiven mit den auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene vereinbarten Umweltschutzziele sowie eine Folgenabschätzung der Auswirkungen von Perspektiven und Maßnahmen auf die folgenden Umweltbestandteile: Gesundheit und Leben, Luftqualität, Erdoberfläche und Böden, Klima, natürliche Ressourcen, Kultur- und Sachgüter, Flora und Fauna, biologische Vielfalt sowie Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete. Die Umweltverträglichkeitsprognose beruhte auf einer Ermittlung von Raum- bzw. Umweltkonflikten, unterstützt von Analysen in den Geoinformationssystemen, einer Erhebung vorliegender Prognosen, Berichte und anderer Dokumente, die Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, sowie dem Fachwissen der Autoren vorliegender Prognose. Hervorzuheben ist, dass die Perspektiven und Maßnahmen allgemein bestimmt wurden, weshalb die Bestimmung von Auswirkungen auf einzelne Umweltbestandteile an diesen Allgemeinheitsgrad entsprechend angepasst wurde.

Kapitel I der UV-Prognose wurde um eine Anlage in graphischer Form ergänzt, auf der ausgewählte Bestandteile der Umweltprüfung in Verbindung mit einer Umsetzung der Festlegungen des Entwurfs dargestellt werden. Die Auswahl der vorgestellten Bestandteile beruhte auf zwei Kriterien, d.h. einer wesentlichen negativen Umweltauswirkung in Bezug zur Skala des erstellten Dokuments sowie einer möglichen graphischen Darstellung des Standorts eines Investitionsvorhabens bzw. des auf eine Maßnahme oder Tendenz bezogenen Gebiets.

## **II. Zur Charakteristik des Entwurfs des ROPWL**

Der Raumordnungsplan der Wojewodschaft bildet die Grundlage der Raumplanung in der Wojewodschaft. Den Umfang des Entwurfs des ROPWL bestimmt Art. 39 Abs. 3 Raumordnungs- und Raumplanungsgesetz, demzufolge im Raumordnungsplan der Wojewodschaft die Festlegungen der Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft berücksichtigt und folgende Bestimmungen getroffen werden:

- grundlegende Elemente der Siedlungsstruktur in der Wojewodschaft sowie ihrer verkehrlicher und infrastruktureller Anbindungen, darunter der grenzüberschreitenden Verflechtungen;
- das Schutzgebietssystem;
- Standorte öffentlicher Investitionsvorhaben überörtlicher Bedeutung;
- Grenzen und Grundsätze der Nutzung von Funktionalräumen überregionaler Bedeutung;
- besonders hochwassergefährdete Gebiete;
- Grenzen geschlossener bzw. Sperrgebiete sowie ihrer Schutzzonen;
- Lagerstätten erschlossener Bodenschätze und unterirdischer Lager zur Speicherung von Kohlendioxid.

Der Entwurf des ROPWL wurde auf der Grundlage der aktualisierten Rechtsvorschriften erstellt und berücksichtigt die auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene verfolgten Ziele und Grundsätze der Raumentwicklung.

Im Entwurf des ROPWL wurden folgende strategische und auf ihnen beruhende operationelle Ziele der Raumentwicklung der Wojewodschaft Lubuskie ausgewiesen, die der Umsetzung der jeweiligen Perspektiven dienen:

- territorialer Zusammenhalt,
- sozial nachhaltige Entwicklung,

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

- Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

Die Umsetzung der im Entwurf des ROPWL ausgewiesenen strategischen Ziele der Raumentwicklung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsperspektiven der Wojewodschaft Lubuskie, die für einzelne Themenbereiche ausgewiesen wurden, d.h. die Themenbereiche Natur, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft, Verteidigung und Sicherheit sowie Verkehr, Transport und technische Infrastruktur.

**III. Zur Übereinstimmung des Entwurfs des ROPWL mit den in internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Dokumenten vereinbarten Umweltschutzziele.**

In der UV-Prognose werden auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene vereinbarte Ziele des Umweltschutzes analysiert, die aus Sicht des Planentwurfs von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Umweltschutzziele werden in einer Reihe strategischer Dokumente sowie Programme formuliert. Im Rahmen einer Einschätzung der Übereinstimmung der im Entwurf genannten Ziele wurden in der UV-Prognose folgende wichtigste Umweltschutzziele formuliert:

1. Förderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung städtischer Siedlungsgebiete;
2. Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren (einschl. des Schutzes von Sachwerten);
3. Begrenzung von Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen;
4. Begrenzung der Abfallentstehung, Erhöhung der Wiederverwertung von Abfällen sowie einer umweltfreundlichen Energiegewinnung aus Abfällen;
5. Verbesserung der lokalen Luftqualität sowie Begrenzung des Klimawandels mittels Emissionsreduzierung;
6. Anpassung der Räume, der Wirtschaft sowie der Umwelt auf mögliche Folgen des Klimawandels;
7. Herstellung und Erhalt eines guten Zustands und Potenzials von Gewässern sowie ihre nachhaltige Nutzung;
8. Gewährleistung einer umsichtigen Nutzung erneuerbarer Ressourcen;
9. Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung des Schutzes von auf Gemeinschaftsebene bedeutsamer natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen;
10. Erhalt der biologischen Vielfalt einschl. ihrer nachhaltigen Nutzung, insbesondere in land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten;
11. Vorbeugung der Trennung von Habitaten und Gewährleistung der Durchlässigkeit ökologischer Korridore;
12. Vorbeugung vor Landschaftszerstörungen sowie Schutz von Kultur- und Sachgütern.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprognose vorgenommene Analyse konnte nachweisen, dass diese Ziele in den im Entwurf des ROPWL genannten Perspektiven und jeweils auf ihnen beruhenden Maßnahmen berücksichtigt wurden. Es wurden Zielperspektiven formuliert, die direkt mit bestimmten Aufgaben verbundene Problemstellungen erfassen, wie z. B. die Perspektive *Begrenzung des Anstiegs und Minimierung bestehender Hochwasserrisiken* unmittelbar auf das Ziel *Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren (einschl. des Schutzes von Sachwerten)* bezogen ist. Darüber hinaus wurde eine Reihe weiterer Maßnahmen benannt, die mittelbar zur Umsetzung einzelner Ziele beitragen, z. B. die *Förderung alternativer Verkehrsmittel sowie des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs* einen Beitrag zur Umsetzung des Ziels *Begrenzung von Lärmbelastigungen* leistet. Widersprüchlichkeiten zwischen Maßnahmen und Zielen wurden nicht festgestellt.

**IV. Zum Umweltzustand der Wojewodschaft Lubuskie**

Kennzeichnend für die Wojewodschaft Lubuskie ist ein außergewöhnlich günstiges, mildes und angenehmes Klima. Das Relief ist abwechslungsreich, vor allem geprägt von den Tälern der Oder, Warthe und Netze. Das hydrographische Netz der Wojewodschaft ist gut entwickelt, der nördliche und mittlere Teil ist darüber hinaus sehr seenreich. Menge und Qualität der Wasserressourcen, insb. Oberflächengewässer, sind im Allgemeinen als gut zu bewerten, jedoch sind sie anfällig für Verunreinigungen. In der Wojewodschaft Lubuskie gibt es umfangreiche Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, besonders umfangreich sind die Vorkommen an energetischen Rohstoffen, darunter Lagerstätten von nationaler Bedeutung. Darüber hinaus ist für

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

die Wojewodschaft Lubuskie der landesweit höchste Bewaldungsgrad kennzeichnend, der über 50 % ihrer Fläche erreicht.

Die Wojewodschaft Lubuskie zeichnet sich durch vor allem für den Fremdenverkehr bedeutsame Landschaften sowie Umweltbestandteile und ihre einzelnen Schutzgüter aus, weshalb auf fast der Hälfte ihrer Fläche Schutzgebiete ausgewiesen wurden:

- Nationalpark „Drawa“ [Drage] und Nationalpark „Ujście Warty“ [Warthemündung],
- 8 Landschaftsparks,
- 78 Natura 2000-Gebiete, darunter 12 Vogelschutzgebiete, 65 Besondere Schutzgebiete sowie ein Schutzgebiet mit dem Symbol PLC, was ein Gebiet kennzeichnet, das beide Schutztypen umfasst,
- ebenso Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschafts- und Naturbestandteile sowie einen Geopark.

Bezugnehmend auf die Umweltgesundheit in der Wojewodschaft Lubuskie wurden Probleme in Verbindung mit Luftverschmutzung, übermäßiger Lärmbelastung sowie Verunreinigungen der Oberflächengewässer festgestellt, deren Ursachen vor allem auf Kommunalwirtschaft und Verkehr, in geringerem Ausmaße auf Industrie und Landschaftswirtschaft zurückzuführen sind. Anzumerken ist hierbei, dass sich diese Probleme in der Wojewodschaft im Landesvergleich nicht hervorheben und in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte bei der Minderung von Umweltbelastungen erreicht wurden.

Ein wesentliches Problem bleibt hingegen die Hochwassergefährdung, die vor allem alle größeren Flüsse und ihre Zuflüsse betrifft: Oder, Bober mit Queis, Sprotte und Große Tschirne, Lausitzer Neiße mit der Lubst, Warthe, Netze, Obra und Drage. Eine erhebliche Hochwassergefahr besteht für die Städte Gorzów Wlkp., Drezdenko, Nowa Sól, Krosno Odrzańskie, Słubice, Kostrzyn (Oder), Słońsk, Szprotawa, Żagań und Gubin.

*Mögliche Änderungen des Umweltzustands, sollten die Festlegungen des Entwurfs des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie nicht umgesetzt werden*

Die derzeit für die Wojewodschaft Lubuskie geltende Fassung des Raumordnungsplans ist die im Jahre 2012 verabschiedete *Änderung des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie* (Änderung [Fortschreibung] ROPWL). Grundsätzlich führt der Entwurf des ROPWL die bisherigen Perspektiven der Raumordnung und Raumentwicklung, wie sie in der derzeit geltenden Fortschreibung des ROPWL festgelegt wurden, fort; daher werden keinerlei erhebliche negative Umweltauswirkungen für den Fall vorgesehen, sollten die Festlegungen des geprüften Entwurfs des ROPWL nicht umgesetzt werden können. Im Entwurf fanden neue Strategien Berücksichtigung, womit eine bessere räumliche Koordination von Umweltschutzmaßnahmen mit der allgemeinen Entwicklung der Wojewodschaft möglich ist.

*Ermittlung von Konflikten in Gebieten, die gemäß Naturschutzgesetz vom 16. April 2004 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016 Pos.2134 mit Änd.) unter Schutz gestellt wurden*

Häufig bestehen Konflikte zwischen Belangen des Umwelt- und Naturschutzes mit den Anliegen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Zu den wichtigsten Bereichen, in denen in der Wojewodschaft Lubuskie Konflikte auftreten, zählen die Entwicklung der Straßen-, Schieneninfrastruktur sowie die Infrastruktur der Binnenschifffahrt (Autobahn A18, Schnellverkehrsstraße S3), der Abbau von Lagerstätten, insbesondere Braunkohlevorkommen, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie die Entwicklung des Fremdenverkehrs. Eine Umsetzung von Vorhaben in diesen Bereichen kann mit erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung nachteiliger Umweltauswirkungen oder ggf. auch ausgleichender Maßnahmen zur Gewährleistung des funktionalen Zusammenhalts wertvoller Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete, sowie ihrer jeweiligen Aufgaben einhergehen.

**V. *Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Entwurfs des ROPWL auf die Umwelt sowie die Schutzziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete einschließlich ihrer Integrität***

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

Im Rahmen einer Bewertung aller für die einzelnen Entwicklungsperspektiven benannten Maßnahmen wurde eine Auswirkungsmatrix erstellt, in der voraussichtliche Auswirkungen auf alle Umweltbestandteile, darunter Natura 2000-Gebiete, dargestellt wurden. Hierbei festgestellt wurden positive, gemischte (sowohl positiv als auch negativ) sowie gemäßigt negative, wesentlich negative und erheblich negative Auswirkungen. Viele der Maßnahmen weisen keinerlei Auswirkungen auf.

Gegenstand weiterer Analysen und Bewertungen waren wesentlich negative sowie erheblich negative Umweltauswirkungen, die für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen ermittelt wurden. Hierbei muss hervorgehoben werden, dass lediglich in zwei Fällen auf erheblich negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete verwiesen wurde. In beiden Fällen handelt es sich um Vorhaben, die aus übergeordneten Dokumenten resultieren, für die in den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Voraussetzung des Art. 34 Naturschutzgesetz vom 16. April 2004 nachgewiesen wurden, d.h.: es handelt sich um Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse, es gibt keine alternativen Lösungen und es besteht die Möglichkeit, ausgleichende Maßnahmen umzusetzen, die für die Sicherstellung der Integrität und Kohärenz des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 erforderlich sind.

Perspektive	Maßnahme	wesentlich negative Auswirkung	erheblich negative Auswirkung
<b>Förderung der Wirtschaft und Stärkung des Innovationspotenzials des Wirtschaftssektors</b>	Förderung des Abbaus von Lagerstätten (darunter Braunkohletagebau in der Lagerstätte Gubin <sup>2</sup> )	Menschen, Luft, Boden, Klima, Kultur- und Sachgüter, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete darunter Natura 2000-Gebiete	
<b>Verbesserung der verkehrlichen Zugänglichkeit unter Berücksichtigung der internen sowie externen Verkehrsanbindungen der Region</b>	Abschluss des Baus von zum Transeuropäischen Verkehrsnetz TEN-T zählender Autobahnen und Schnellverkehrsstraßen einschl. begleitender Infrastruktur  Bau und Modernisierung von Landesstraßen  Bau und Umbau von Woj.-Straßen	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete, <sup>5</sup> Landschaftspark Muskauer Faltenbogen
<b>Verbesserung der Verkehrssicherheit in den Städten und im ländlichen Raum</b>	Errichtung von Straßenumgehungen zwischen Landes- und Wojewodschaftsstraßen	Flora und Fauna	
<b>Verbesserung der technischen Parameter des Schienennetzes und der Bahninfrastruktur</b>	möglicher Aus- oder Neubau von Strecken in der Wojewodschaft Lubuskie zu Schnellverkehrsstrecken einschl. Errichtung mind. einer Haltestelle	Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
<b>Schaffung eines zusammenhängenden Bahnstreckennetzes für den Personen- und Güterverkehr</b>	Bau neuer regionaler und Fernstrecken im Personenverkehr, darunter grenzüberschreitender Verbindungen	Flora und Fauna, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
<b>Erhöhung des Binnenwasserverkehrs im Bereich Güter-</b>	Modernisierung von Binnenwasserstraßen von nationaler und internationaler Bedeutung	Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-	Gewässer

<sup>5</sup> Mit erheblich negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ist ausschließlich der Ausbau der Landesstraße DK 18 verbunden, die dem Ausbaustandard einer Autobahn (d.h. A18) angepasst werden soll; im ROPWL wird diese Maßnahmen wie folgt bezeichnet: Fertigstellung des Baus von Autobahnen und Schnellverkehrsstraßen [autobahnähnliche Straße] des Transeuropäischen Verkehrsnetzes TEN-V einschl. begleitender Infrastruktur. Erheblich negative Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in Verbindung mit dem Ausbau der Landesstraße DK 18 im Rahmen ihrer Anpassung an den Ausbaustandard einer Autobahn wurden in der strategischen Umweltprüfung des Entwurfs zur Landesstraßenbauplanung 2014-2023 festgestellt, gem. Bescheid über die Umweltauflagen vom 29. Juli 2010, Zeichen: RDOŚ-08-WOOŚ-II-66130-012/10/an. Diesem Bescheid zufolge wird das Vorhaben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet *Bory Dolnośląskie* [Niederschlesische Primärwälder] PLB020005 nehmen. Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens wurde festgestellt, dass es hierzu keine alternativen Lösungen gibt, das Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse ist und geeignete ausgleichende Maßnahmen vorgeschlagen wurden. Hervorzuheben ist, dass das Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits fast vollständig umgesetzt und ausgleichende Maßnahmen ergriffen wurden.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS  
DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE  
ZUSAMMENFASSUNG**

Perspektive	Maßnahme	wesentlich negative Auswirkung	erheblich negative Auswirkung
<b>verkehr sowie Tourismus</b>		Gebiete	
<b>Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung im Bereich Stromversorgung</b>	Ausbau des Übertragungsnetzes Bau, Ausbau und Anschluss der Energiequellen, darunter des Kraftwerks Gubin an das Übertragungsnetz Ausbau des Stromverteilungsnetzes	Luft, Landschaft, Naturressourcen, Menschen, Wasser, Boden, Klima, Flora und Fauna, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
<b>Nutzung der Windenergie</b>	Bau von Windparksanlagen	Fauna, biologische Vielfalt	
<b>Begrenzung des Anstiegs sowie Minimierung bestehender Hochwasserrisiken</b>	Maßnahmen zur Begrenzung von Hochwassergefahren, vor allem in den auf den Hochwasserrisikokarten ausgewiesenen Problemgebieten	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer, Natura 2000-Gebiete <sup>6</sup>

**VI. Angaben über mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen werden für Vorhaben durchgeführt, deren Einwirkungsbereich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf einen anderen Staat aufweist. Im Falle der Wojewodschaft Lubuskie, die an die Bundesrepublik Deutschland grenzt, wurden mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürliche Umwelt sowie Oberflächen- und unterirdische Gewässer in Deutschland ermittelt. Nachteilige Umweltauswirkungen können von einigen Straßenbauvorhaben, dem Braunkohletagebau Gubin einschl. des geplanten Kraftwerks Gubin sowie von Regulierungsmaßnahmen im Bereich von Flussbetten und Tälern der Grenzoder und der Lausitzer Neiße, verbunden mit dem Hochwasserschutz sowie der Sanierung bzw. Modernisierung von Wasserstraßen.

**VII. Empfehlungen bzgl. vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des ROPWL, insbesondere bezogen auf die Ziele, den Schutzgegenstand sowie die Integrität von Natura 2000-Gebieten**

Im Rahmen einer Bewertung der im Entwurf ROPWL getroffenen Festlegungen wurde auf Maßnahmen hingewiesen, die mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Dies betrifft vor allem Maßnahmen in Verbindung mit dem Bau oder der Sanierung bzw. Modernisierung von Straßen, Brücken und Bahnstrecken, einer Verbesserung der Schiffbarkeit von Oder, Warthe und Netze, Hochwasserschutzmaßnahmen sowie der Förderung des Bergbaus insb. im Zusammenhang mit dem Abbau von Braunkohlelagerstätten. Mögliche vorbeugende, begrenzende oder ggf. ausgleichende Maßnahmen betreffen oft örtlich begrenzte, technische und organisatorische Maßnahmen, deren Detaillierungsgrad nicht der allgemeinen Planungsebene des Entwurfs eines regionalen Raumordnungsdokuments, des ROPWL entsprechen.

Im Entwurf des ROPWL wurden Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen ausgewiesen, die allgemein Bezug nehmen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Wojewodschaft; diese sind stets mit Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Den Einschätzungen zufolge sollten die ggf. nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit jedoch lediglich eingeschränkt negativen Charakters sein. Im Entwurf des ROPWL wurden insbesondere bezogen auf Naturschutzgebiete sowie Infrastrukturvorhaben eine Reihe vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des ROPWL dargelegt.

<sup>6</sup> Erheblich negative Umweltauswirkungen sind ausschließlich mit wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Regulierung eines erheblichen Abschnitts der Oder verbunden, die im Entwurf des ROPWL im Kapitel öffentliche Investitionsvorhaben genannt werden. Die erheblich negative Umweltauswirkung auf Natura 2000-Gebiete des Vorhabens wurde im *Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Oder* festgestellt. Es wurde festgestellt, dass es hierzu keine alternativen Lösungen gibt, das Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse ist und geeignete ausgleichende Maßnahmen vorgeschlagen wurden.

***VIII. Empfehlungen bzgl. alternativer Maßnahmen zu den im Entwurf des ROPWL enthaltenen Festlegungen***

Im Falle eines derartigen Raumordnungsplans, in dem parallel viele Bereiche erfasst und Vorschläge für Problemlösungen in den unterschiedlichsten Bereichen unterbreitet werden, können sich auf alternative Maßnahmen bezogene Empfehlungen nur auf Eintragungen beziehen, die sich im Ergebnis von Analysen und Bewertungen als im Gegensatz zu den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung stehend herausstellen. Die vorgenommene Analyse aller Entwicklungsperspektiven und mit ihnen verbundenen Maßnahmen hat ergeben, dass der Entwurf des ROPWL keine derartigen Gegensätze und Widersprüchlichkeiten aufweist, weshalb eine Notwendigkeit zur Formulierung alternativer Maßnahmen nicht gegeben ist.

***IX. Empfehlungen bzgl. der vorgesehenen Methoden sowie der Häufigkeit von Folgenabschätzungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des ROPWL***

Gemäß Art. 45 Raumordnungs- und Raumplanungsgesetz vom 27. März 2003 unterliegt der Raumordnungsplan einer Wojewodschaft einem Monitoring. Diese Beobachtung und regelmäßige Überprüfung von Änderungen im Rahmen der Raumordnung soll das Verfahren zur Durchführung des Plans unterstützen. Im Entwurf des ROPWL werden Indikatoren ausgewiesen, die eine Überprüfung des Umsetzungsstands der im Entwurf festgelegten Ziele und Entwicklungsperspektiven ermöglichen sollen. Berücksichtigung fanden hierbei Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktur. Da die im Entwurf des Plans genannten Indikatoren nicht hinreichend für ein entsprechendes Umweltmonitoring sind, wurde in der UV-Prognose vorgeschlagen, diesen Katalog zu ergänzen. Die zusätzlich zu erhebenden Indikatoren betreffen vor allem statistische Angaben zur Nutzung von Infrastrukturnetzen wie das Abwassernetz sowie zur Nutzungsart von Grundstücken, d.h. ob diese bewaldet sind oder es sich um bebaute Grundstücke in Schutz-, insbesondere Naturschutzgebieten handelt. Je nach untersuchtem Umweltbestandteil sollte das entsprechende Umweltmonitoring mit einer Häufigkeit zwischen einem und fünf Jahren durchgeführt werden.

## **Kapitel II**

### **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE [Umweltbericht]**

zum Entwurf des Regionalplans  
für den Funktionalraum des  
Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp.

### **ZUSAMMENFASSUNG**



## I. Ziel und inhaltlicher Umfang der UV-Prognose

Den Gegenstand vorliegenden Berichts bildet eine Prognose der Umweltverträglichkeit zum „Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie sowie der Entwürfe von Regionalplänen für die Funktionalräume der Wojewodschaftszentren Zielona Góra und Gorzów Wlkp.“.

Vorliegende Umweltverträglichkeitsprognose wurde für das gesamte Dokument erstellt, wie folgt unterteilt in drei Kapitel:

- Umweltverträglichkeitsprognose zum Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie,
- Umweltverträglichkeitsprognose zum Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp.,
- Umweltverträglichkeitsprognose zum Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra.

Die nachstehend in Kapitel II dargelegte UV-Prognose bezieht sich auf den Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp., im Folgenden: „Entwurf RegP FR WZ Gorzów Wlkp.“.

Die Zielsetzung einer Umweltverträglichkeitsprognose besteht darin, eine Abschätzung voraussichtlicher Umweltauswirkungen vorzunehmen, wie sie sich aus den Festlegungen des Entwurf RegP FR WZ Gorzów Wlkp. ergeben könnten, Empfehlungen in Verbindung mit vorbeugenden, begrenzenden oder ausgleichenden Maßnahmen negativer Umweltauswirkungen vorzustellen sowie erforderlichenfalls alternative Maßnahmen zu den im Planungsdokument enthaltenen Festlegungen zu empfehlen.

Der inhaltliche Umfang vorliegender UV-Prognose entspricht den Vorgaben des Gesetzes über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBI.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) und wurde mit der Regionaldirektion Umweltschutz in Gorzów Wlkp. sowie dem Staatlichen Wojewodschaftsamt für Gesundheit der Wojewodschaft Lubuskie in Gorzów Wlkp. abgestimmt.

## II. Zum methodischen Vorgehen bei der Erstellung der UV-Prognose

Die Bewertungsmethoden wurden dem jeweiligen Umfang und Detaillierungsgrad der Festlegungen des Entwurfs entsprechend angepasst. Der Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. umfasst u.a. ein Leitbild der Regionalentwicklung, Perspektiven der Raumordnung und Raumentwicklung sowie eine Aufstellung öffentlicher Investitionsvorhaben. In der UV-Prognose erfolgt vor allem eine Bewertung der Übereinstimmung der im o.g. Entwurf benannten Perspektiven mit den auf internationaler, gemeinschaftlicher und Landesebene vereinbarten Umweltschutzziele sowie eine Folgenabschätzung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung.

In einem ersten Schritt wurde eine Bewertung vorgenommen, inwieweit der Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. mit den Zielen der auf internationaler, gemeinschaftlicher und Landesebene aufgestellten Planungsdokumenten und Strategien übereinstimmt. Diesbezüglich wurden auf der Grundlage einer Analyse der wichtigsten Dokumente 12 Hauptziele des Umweltschutzes formuliert, die anschließend mit den im Entwurf benannten Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen verglichen wurden.

In einem zweiten Schritt wurden dann die Umweltauswirkungen dieser Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen bewertet. Hierbei erfolgte zunächst eine Abschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der im Rahmen der einzelnen Entwicklungsperspektiven im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. ausgewiesenen Maßnahmen. Im Einzelnen umfasste dies:

- eine Ermittlung von Raum- bzw. Umweltkonflikten, unterstützt von Analysen in Geoinformationssystemen;
- eine detaillierte Analyse von UV-Prognosen, Berichten und anderen Dokumenten, die Aussagen über Umweltauswirkungen enthalten;
- die Bildung von Fachgruppen, in denen einzelne Bewertungen vorgenommen, Ergebnisse verglichen sowie endgültige Rückschlüsse gezogen wurden;
- eine Bewertung kumulierter Auswirkungen, die auf einer von Raumanalysen in den Geoinformationssystemen unterstützten Abschätzung beruhte, inwieweit einzelne geringere Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Die ermittelten wesentlichen oder erheblichen negativen Umweltauswirkungen wurden hieran anschließend in einer detaillierten Analyse auf die einzelnen Umweltbestandteile bezogen. Untersucht wurden die im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. ausgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf alle Umweltbestandteile unter besonderer Berücksichtigung von Schutz-, insbesondere Natura 2000-Gebieten, auf die aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultierende Schutzziele für einheitliche Teile von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie auf Klimaänderungen und die Anpassungen auf Klimaänderungen.

In einem dritten Schritt wurde eine Anlage in graphischer Form erstellt, auf der ausgewählte Bestandteile der Umweltprüfung in Verbindung mit einer Umsetzung der Festlegungen des Entwurfs dargestellt werden. Die Auswahl der vorgestellten Bestandteile beruhte auf zwei Kriterien, d.h. einer wesentlichen negativen Umweltauswirkung in Bezug zur Skala des erstellten Dokuments sowie einer möglichen graphischen Darstellung des Standorts eines Investitionsvorhabens bzw. des auf eine Maßnahme oder Tendenz bezogenen Gebiets.

### III. Umfang und wichtigste Ziele des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp.

Grundlegendes Ziel der Erstellung des Entwurfs eines Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. ist die Schaffung der Voraussetzungen einer integrierten Raumplanung, die ein einheitliches raumordnerisches Leitbild der Raumentwicklung eines der beiden Zentren [Oberzentren] der Wojewodschaft Lubuskie vorlegt. Leitbild und Entwicklungsperspektiven der Raumordnung wurden hierbei zunächst für einen Zeitraum bis 2020 sowie bis 2030 formuliert. Im Rahmen des integrierten Ansatzes sollen die einzelnen Funktionen, die nachhaltige Entwicklung und Koordinierung raumordnerischer Maßnahmen gewährleisten, möglichst optimal räumlich verteilt werden. Der Entwurf verfolgt die Zielsetzung, die im Regionalplan ausgewiesenen einzelnen Ziele und Vorhaben mit realen Maßnahmen im Raum sowie mit Empfehlungen für Richtungen von Maßnahmen und Vorhaben zu verbinden, um einen funktionalen Raum im Sinne eines intern zusammenhängenden Gebiets bzw. Verdichtungsraum zu schaffen.

Der Entwurf stellt den aktuellen Stand der Raumordnung und Flächennutzung des Gebiets sowie ein Leitbild für seine Entwicklung vor. Es besteht aus einem Text- und einem graphischen Teil, der die Entwicklungsbedingungen und -perspektiven illustriert.

Im Textteil werden folgende Problemstellungen erörtert:

- Bedingungen der Raumentwicklung: externe Verflechtungen, sozioökonomische Lage, Natur- und Umweltsystem, Kulturerbe und Fremdenverkehr, Verkehr und Transport, technische Infrastruktur und lokale Strategien und Politikansätze;
- Leitbild und mögliche Entwicklungsszenarien des Funktionalraums Gorzów Wlkp.;

- Entwicklungsperspektiven der Raumordnung und Flächennutzung bis 2020 mit Planungshorizont bis 2030 unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischer Lage, Natur- und Umweltsystem, Kulturerbe und Fremdenverkehr, Verkehr und Transport sowie technischer Infrastruktur;
- öffentliche Investitionsvorhaben;
- Empfehlungen an das Raumordnungskonzept auf nationaler Ebene sowie andere, auf regionaler Ebene vorgelegte strategische Dokumente sowie die jeweiligen Flächennutzungspläne der einzelnen Gemeinden des FR WZ Gorzów Wlkp.;
- Instrumente und Nomen des Umweltmonitorings im Rahmen Umsetzung des Regionalplans.

Die Umsetzung der im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. ausgewiesenen strategischen Ziele der Raumentwicklung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsperspektiven, für die einzelne Themenbereiche ausgewiesen wurden, d.h. die Themenbereiche Siedlungsstruktur und Raumordnung, Natur- und Umweltsystem, Schutz des kulturellen Erbes und Förderung des Fremdenverkehrs, Wirtschaft, Verkehr und Transport, technische Infrastruktur sowie Verteidigung und öffentliche Sicherheit.

#### **IV. Bezugnahmen im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. zu anderen Planungsdokumenten und Strategien**

Die aus den Vorgaben der nationalen Raumordnung resultierenden Ziele und Entwicklungsperspektiven der Raumordnung und Flächenbewirtschaftung der Wojewodschaft Lubuskie, darunter des Funktionalraums [Verdichtungsraums] des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp., wurden auf der Grundlage des Nationalen Raumentwicklungskonzepts 2030 sowie in Verbindung mit der Entwicklungspolitik erstellter Dokumente und Strategien – d.h. der lang- und mittelfristigen Entwicklungsstrategie sowie den integrierten und überregionalen Strategien – erarbeitet. Alle diese Dokumente zeichnen ein einheitliches, zusammenhängendes Leitbild von der Entwicklung Polens, darunter der Wojewodschaft Lubuskie. Im Entwurf des RegP für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. wurden vor allem folgende auf Landes- und überregionaler Ebene erstellte Strategien und Konzepte berücksichtigt:

- Nationales Raumentwicklungskonzept 2030 (aufgestellt 2011);
- Langfristige Nationale Entwicklungsstrategie für Polen 2030 - Dritte Welle des Fortschritts (DSRK) (2013);
- Nationale Entwicklungsstrategie 2020. Aktive Gesellschaft, wettbewerbsfähige Wirtschaft, leistungsfähiger Staat (2012);
- Strategie für Verantwortungsvolle Entwicklung;
- 9 integrierte Strategien im Rahmen der Umsetzung einzelner Entwicklungsziele, d.h.:
  - Strategie für Innovation und effiziente Wirtschaft,
  - Strategie für Förderung und Entwicklung des Humankapitals,
  - Strategie für Förderung und Entwicklung des Güter- und Personenverkehrs,
  - Strategie für Energieversorgungs- und Umweltsicherheit,
  - Strategie für einen leistungsfähigen Staat,
  - Strategie für Förderung und Entwicklung sozialen Kapitals,
  - Nationale Strategie für Regionalentwicklung 2010-2020: Regionen, Städte, Ländlicher Raum,
  - Strategie für die Entwicklung der Nationalen Sicherheit der Republik Polen,
  - Strategie für die integrierte und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums sowie der Land- und Fischereiwirtschaft,
  - Nationale Anpassungsstrategie für gegenüber dem Klimawandel anfällige Sektoren und Gebiete 2020 (mit Planungshorizont bis 2030),
- überregionale Entwicklungsstrategie: Westpolnische Entwicklungsstrategie 2020;

sowie regionale Dokumente und Strategien, u.a. der Entwicklungsstrategie für die Wojewodschaft Lubuskie 2020.

## V. Zur Übereinstimmung des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. mit den aus Sicht des Planentwurfs wesentlichen Umweltschutzziele, die in internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Dokumenten vereinbart wurden.

Um eine Bewertung der Übereinstimmung vornehmen zu können, wurden wichtigste Ziele des Umweltschutzes formuliert, die ihrerseits die wichtigsten, sich aus internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Dokumenten ergebende Problemstellungen erfassen. Diese wichtigsten Umweltschutzziele bilden ein einheitliches System, das die nachhaltige Entwicklung unter dem Aspekt des Umwelt- und Naturschutzes vollständig widerspiegelt. Die wichtigsten Umweltschutzziele sind:

1. Förderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung städtischer Siedlungsgebiete;
2. Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren (einschl. des Schutzes von Sachwerten);
3. Begrenzung von Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen;
4. Begrenzung der Abfallentstehung, Erhöhung der Wiederverwertung von Abfällen sowie einer umweltfreundlichen Energiegewinnung aus Abfällen;
5. Verbesserung der lokalen Luftqualität sowie Begrenzung des Klimawandels mittels Emissionsreduzierung;
6. Anpassung der Räume, der Wirtschaft sowie der Umwelt auf mögliche Folgen des Klimawandels;
7. Herstellung und Erhalt eines guten Zustands und Potenzials von Gewässern sowie ihre nachhaltige Nutzung;
8. Gewährleistung einer umsichtigen Nutzung erneuerbarer Ressourcen;
9. Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung des Schutzes von auf Gemeinschaftsebene bedeutsamer natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen;
10. Erhalt der biologischen Vielfalt einschl. ihrer nachhaltigen Nutzung, insbesondere in land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten;
11. Vorbeugung der Trennung von Habitaten und Gewährleistung der Durchlässigkeit ökologischer Korridore;
12. Vorbeugung vor Landschaftszerstörungen sowie Schutz von Kultur- und Sachgütern.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprognose vorgenommene Analyse konnte nachweisen, dass im untersuchten Entwurf des RegP alle vorgenannten Umweltschutzziele ausführlich und eingehend Berücksichtigung fanden.

## VI. Wesentliche Probleme des Umweltschutzes in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp.

Der Umweltzustand des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. kann als verhältnismäßig gut bewertet werden, jedoch treten auch hier – wie in jeder vom Menschen umgestalteten Landschaft – Probleme mit Beeinträchtigungen der Umwelt sowie Belangen des Umweltschutzes auf; nachstehend eine Aufstellung:

### *Luftverschmutzung*

Die Ergebnisse von Luftqualitätsmessungen in der Wojewodschaft Lubuskie, wie ebenso im Funktionalraum Gorzów Wlkp., wiesen auf eine erhöhte Belastung mit Benzo[a]pyren hin, das in Feinstaub enthalten ist, wobei die für das Jahresmittel zulässigen Grenzwerte überschritten wurden. Ebenso wurden erhöhte

Ozonwerte festgestellt, die die langfristigen Zielwerte überschreiten. Beide Überschreitungen resultieren vor allem aus verkehrsbedingten sowie aus Feinstaubemissionen aus Heizungsanlagen.

Feinstaubemissionen aus Heizungsanlagen stammen hauptsächlich aus Gebäudeheizungen sowie Kohlekeseln privater Wohnhäuser, wobei die Verbrennung von Kohle sehr unwirtschaftlich erfolgt. Die Schädlichkeit dieser Umwelteinwirkung aus Luftverunreinigung beruht ebenso auf einer Nutzung emissionsintensiver Brennstoffe sowie – in vielen Fällen – der Verbrennung von Abfällen. Der Anstieg dieser Feinstaubemissionen, verbunden mit einem Anstieg der Belastungen mit Gas- und Schwebstaubemissionen, wird besonders während der Heizperiode spürbar, was die Ergebnisse von Messungen der Feinstaub- (PM10) Benzo[a]pyren-Belastung bestätigen. Darüber hinaus nehmen die verkehrsbedingten Emissionen kontinuierlich zu, da die Anzahl der Fahrzeuge auf den Straßen anwächst. Hiervon betroffen sind vor allem das Stadtgebiet Gorzów Wlkp. sowie Gebiete mit erheblicher Verkehrsbelastung.

#### *Lärm*

Die Hauptquelle der Lärmbelastung im Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. bildet derzeit der Straßenverkehrslärm, hauptsächlich verursacht durch den Straßenverkehr auf der Schnellverkehrsstraße S3, der Landesstraße DK22, den Wojewodschaftsstraßen DW130, DW132, DW151, DW158 sowie Kreis- und Gemeindestraßen. Aufgrund des ständigen Anstiegs von Fahrzeugen auf den Straßen sowie einer erhöhten Verkehrsdichte werden im FR WZ Gorzów Wlkp. Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte festgestellt. Ursache hierfür ist ebenso der schlechte technische Zustand der Fahrbahnen.

#### *Kommunale und Haushaltsabwässer*

Im Rahmen einer 2013/2014 in der Wojewodschaft Lubuskie durchgeführten Erhebung von Daten zum Umweltzustand wurde festgestellt, dass ein wesentliches Problem für die Qualität der Gewässer Verunreinigungen darstellten, die aus dem ländlichen Raum stammten. Ausschlaggebend insbesondere für die Qualität kleinerer Flüsse und Bäche war hierbei das deutliche Missverhältnis zwischen der Versorgung der Ortschaften mit einem Wasserleitungsnetz einerseits, und einem fehlenden Abwassernetz andererseits. Damit verbunden ist eine Gefahr für die Oberflächen- und unterirdischen Gewässer. Das Haushaltsabwasser wird daher in Sammelgruben abgeleitet oder in Kleinkläranlagen gereinigt, was jedoch nicht ausreichend Gewähr dafür leistet, dass Abwässer nicht doch in die Umwelt gelangen.

#### *Hochwassergefahren und -risiken*

Einzelne gefährdete Flächen des Funktionalraums Gorzów Wlkp. mit einem statistischen Hochwasserabfluss von HQ100 (sog. 100-jährliches Hochwasser) sowie HQ10 (sog. 10-jährliches Hochwasser) befinden sich entlang von Warthe, Netze und Mietzel. Die größten Überschwemmungsflächen erstrecken sich bei Santok unterhalb der Netzemündung in die Warthe, wobei bebaute Flächen im Allgemeinen nicht in den ausgewiesenen Überschwemmungsflächen auftreten, lediglich in Santok, Czechów und Gorzów Wlkp. (OT Zamość) sind in der Hochwasserrisikokarte einzelne Gebäude oder Grundstücke eingetragen, für die ein Hochwasserrisiko besteht und daher nachteilige Folgen für die Bevölkerung, verbunden mit dem Verlust von Sachwerten, bestehen können. Überflutungen geringeren Ausmaßes können örtlich begrenzt und recht regelmäßig in Gemeinden auftreten, die in den Tälern von Warthe und Netze gelegen sind, d.h. Deszczno, Santok und Bogdaniec. Hochwasserschutzanlagen bilden vor allem Hochwasserschutzdämme entlang der meisten Abschnitte von Warthe und Netze. Über keinen Hochwasserschutzdamm verfügt derzeit das rechte Wartheufer ab der Netzemündung bis zur Grenze der Gemeinde Bogdaniec (unter Ausnahme des Wieprzycki-Damms sowie des Bahndamms in Gorzów Wlkp.); Hochwasserschutz bilden hier hohe Böschungen. Ihr jeweiliger technischer Zustand ist als unterschiedlich zu bewerten.

*Ermittlung von Konflikten in Gebieten, die gemäß Naturschutzgesetz vom 16. April 2004 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016 Pos. 2134 mit Änd.) unter Schutz gestellt wurden.*

Konflikte mit einzelnen Umweltschutzziele in den unter Naturschutz gestellten Gebieten ergeben sich aus der Umsetzung von wirtschaftlichen sowie Entwicklungszielen des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp.:

- Mit dem Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur sowie der Binnenschifffahrt verbundener Konflikt: Zu den wichtigsten Straßenbauvorhaben im FR WZ Gorzów Wlkp., die mit begrenzenden Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen einhergehen, zählen der Bau der Schnellverkehrsstraße S3, Abschnitt Gorzów Wlkp.-Nowa Sól (Bau einer zweiten Fahrbahn der Ortsumgehung Gorzów Wlkp.) sowie der Bau der geforderten neuen Ortsumgehung von Gorzów Wlkp. (Rózanki - Kłodawa - Witnica)
- Mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes verbundener Konflikt: Die Bedeutung von Natura 2000-Gebieten, hier vor allem bezogen auf Flusstäler, ist insbesondere von Hochwasserereignissen und ihrer Saisonalität abhängig, weshalb sämtliche Maßnahmen in Verbindung mit Änderungen des Abflussregimes Auswirkungen auf den Schutzgegenstand dieser Gebiete haben werden. So beeinflussen sowohl die auf eine Erhöhung des Volumenstroms sowie einer Verbesserung der Durchflusstiefen gerichtete Maßnahmen die saisonalen Hochwasserstände in Natura 2000-Gebieten, in denen insbesondere Flusstäler unter Schutz gestellt wurden; hiervon betroffen sind insbesondere Warthe und Netze.
- Mit der Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs verbundener Konflikt: Gebiete, die aufgrund bedeutsamer Landschaften sowie Umweltbestandteile und ihrer einzelnen Schutzgüter unter Schutz gestellt wurden, sind besonders für die Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs von Bedeutung. Mit einem stark ansteigenden anthropogenen Druck auf diese Gebiete verbunden ist eine Gefährdung der natürlichen Ressourcen. Besonders empfindlich diesen anthropogenen Einflüssen gegenüber sind Pflanzengemeinschaften auf trockenen oder sehr feuchten Standorten.
- Mit dem Abbau nachgewiesener Rohstofflagerstätten verbundener Konflikt: Zu den Konfliktgebieten zählen einerseits Gebiete, in denen Konflikte aus den Zielen des Schutzes natürlicher Ressourcen resultieren, sowie Gebiete, in denen Rohstofflagerstätten sowie ihr potentieller Abbau geschützt werden sollen. Konflikte aufgrund des Schutzes natürlicher Ressourcen werden vor allem für Lagerstätten angegeben, in denen der Abbau im Tagebauverfahren erfolgt, was im Konflikt mit den Belangen des Schutzes natürlicher Ressourcen steht. Hiervon betroffen sind die Kiestagebaue Baczyna-OP, Łupowo-OP und Raclaw II.
- Mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundener Konflikt: Die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien geht stets mit nachteiligen Umweltauswirkungen einher, insbesondere im Falle von Investitionsvorhaben zum Ausbau von Windenergie- sowie Wasserkraftanlagen. Die Errichtung von Windkraftanlagen kann zu Bestandsreduzierungen in Avifauna sowie bei Fledermäusen sowie zu Begrenzungen bzw. Zerschneidungen ihrer Migrationsrouten und Futterplätze führen. Im Rahmen von Investitionsvorhaben zum Ausbau von Wasserkraftwerken können die Durchgängigkeit betroffener Fließgewässer sowie die Lebensräume wandernder Fischarten beeinträchtigt werden.

## VII. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umwelt, sollte der Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. nicht umgesetzt werden.

Für die Wojewodschaft Lubuskie verbindlich gültig ist derzeit die *Änderung [Fortschreibung] des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie* (Änd. ROPWL). Sie umfasst strategische und operationelle Ziele, Entwicklungsperspektiven sowie öffentliche Investitionsvorhaben. Die im Rahmen der Fortschreibung des ROPWL erstellte Umweltverträglichkeitsprognose stellte fest, dass dieses Dokument die einzelnen Bereiche der globalen Umweltpolitik gut widerspiegelt, und dass eine Umsetzung der formulierten Ziele und Maßnahmen mehrheitlich mit positiven Umweltauswirkungen verbunden ist. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Instrumente der Raumordnung in der Wojewodschaft Lubuskie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des ROPWL sowie seines räumlichen Teilplans für den Funktionalraum des

Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. in ausreichendem Maße die natürlichen Ressourcen schützt und die Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet. Wesentliche negative Umweltauswirkungen im Falle einer mangelnden Umsetzung des im Rahmen vorliegender Umweltprüfung analysierten Entwurfs des ROPWL sowie seines räumlichen Teilplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. sind nicht zu erwarten.

Die neue polnische Regionalentwicklungspolitik verweist in besonderem Maße auf die Bedeutung der Entwicklung funktionaler Räume sowie der Entwicklung von Städten als Wachstumszentren. Mit dem Entwurf des RegP für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. wird demnach gemäß Art. 39 Raumordnungs- und Raumplanungsgesetz ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.778 mit Änd.) ein neues Planungsdokument vorgelegt, welches einen integralen Bestandteil des Raumordnungsplans der Wojewodschaft bildet. Er soll die einzelnen ausgewiesenen Vorhaben und Ziele mit realen Maßnahmen im Raum sowie mit Empfehlungen für Richtungen von Maßnahmen und Vorhaben verbinden, um einen funktionalen Raum im Sinne eines intern zusammenhängenden Gebiets bzw. Verdichtungsraum zu schaffen.

Die Notwendigkeit einer Aufstellung von Regionalplänen für die Funktionalräume der beiden Wojewodschaftszentren Gorzów Wlkp. und Zielona Góra resultierte aus einer intensiven Entwicklung dieser Gebiete, die wiederum eine Reihe funktionalräumlicher Verflechtungen, u.a. ihrer Auswirkungen auf Natur und Umwelt, berücksichtigen muss. Eine fehlende Aufstellung dieses Plans würde daher mit einer fehlenden Koordinierung von Investitionsvorhaben einhergehen, und damit u.a. verbunden sein mit einer spontanen, chaotischen Urbanisierung und weiteren Siedlungszerstreuung, einer unwirtschaftlichen Entwicklung der Verkehrs- und technischen Infrastruktur, einer Verschlechterung des Landschaftswerts und der Ästhetik, einem fehlenden Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie einer Fragmentierung wertvoller natürlicher Lebensräume.

## **VIII. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. auf die Umwelt sowie die Schutzziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete einschließlich ihrer Integrität**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für alle Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsperspektiven unter Berücksichtigung öffentlicher Investitionsvorhaben vorgenommen. Hierbei wurden die Auswirkungen einer jeden Maßnahme auf alle Umweltbestandteile, ebenso der Natura 2000-Gebiete, analysiert. Im Rahmen einer Auswirkungsmatrix wurden positive, gemischte (sowohl positiv als auch negativ) sowie gemäßigt negative, wesentlich negative und erheblich negative Auswirkungen bestimmt. Viele Maßnahmen weisen keinerlei Auswirkungen auf.

Zu den sich positiv auswirkenden Entwicklungsperspektiven zählen vor allem Maßnahmen, die unmittelbar auf den Umweltschutz gerichtet sind und gerade einen Schutz der einzelnen Umweltbestandteile zum Ziel haben. Hierzu zählen sowohl vorbeugende und begrenzende, als auch ausgleichende und Maßnahmen zur Wiederherstellung und Neuschaffung. Mittelbare günstige Auswirkungen sind mit allen Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung der technischen Infrastruktur verbunden, die Umweltbelastungen z. B. durch den Ausbau von Abwassernetzen, einer Modernisierung von Deponien oder der Verkehrsinfrastruktur, verbunden mit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie eines Rückgangs der Lärmbelastung, verringern. Gemischte Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbestandteile wurden für Maßnahmen ermittelt, die u.a. auf die Inwertsetzung des Tourismuspotenzials der Wojewodschaft gerichtet sind. Hierzu zählen vorrangig landschaftlich wertvolle Gebiete im Funktionalraum Gorzów Wlkp., wie Seen und Wälder. Ein erhöhtes Tourismusaufkommen geht einerseits mit einer bestimmten Ausrichtung und Lenkung des Verkehrs sowie einem verbesserten Umweltbewusstsein einher, andererseits erhöht sich der anthropogene Druck auf diese Gebiete.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES REGIONALPLANS FÜR DEN  
FUNKTIONALRAUM DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP.  
ZUSAMMENFASSUNG**

Gemäßigt negative Auswirkungen gehen vor allem von der geplanten Siedlungsentwicklung aus. Die Ausweisung neuer Bebauungsflächen, einhergehend mit dem Ausbau der technischen und Straßeninfrastruktur, führt zu einer ständigen Auswirkung auf alle Umweltbestandteile, die zwar gemäßigt negativ, jedoch örtlich begrenzt sind.

Wesentlich und erheblich negative Auswirkungen wurden nur für verhältnismäßig wenige Maßnahmen festgestellt und nachstehend ausführlicher beschrieben. Diese sind vor allem auf Investitionsvorhaben im Rahmen des Ausbaus des Straßen- und Schienennetzes, der Sanierung und Modernisierung von Wasserstraßen sowie der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen bezogen. Wesentlich und erheblich negative Auswirkungen wurden für die folgenden Maßnahmen ermittelt:

Perspektive	Maßnahme	wesentlich negative Auswirkung	erheblich negative Auswirkung
<b>Verbesserung des akustischen Klimas</b>	Verdrängung des Durchgangs- und Transitverkehrs aus dem Stadtgebiet	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Vornahme technischer Lärminderungsmaßnahmen sowie Lärminderung durch Bepflanzung	Landschaft	
<b>Verbesserung der externen Verkehrsanbindungen</b>	Verbesserung der baulichen Parameter [Ausbaustandard] von S3, DK22 und DK24	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt,	
	Bau neuer Abschnitte von Landesstraßen	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Bau von Ortsumgehungen	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Verbesserung des technischen Zustands der Hafeninfrastruktur des Flusshafens Gorzów Wlkp. sowie der baulichen Parameter von Wasserstraßen	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer
	Intermodale Terminale und Umschlaganlagen	Luft	
<b>Verbesserung der internen Verkehrsanbindungen</b>	Bau von Ortsumgehungen	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Bau der Nordumgehung von Gorzów Wlkp.	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Errichtung zusätzlicher Brücken über die Warthe	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Anpassung der Hafeninfrastruktur sowie der baulichen Parameter von Wasserstraßen an Anforderungen des Wassertourismus	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES REGIONALPLANS FÜR DEN  
FUNKTIONALRAUM DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP.  
ZUSAMMENFASSUNG**

Perspektive	Maßnahme	wesentlich negative Auswirkung	erheblich negative Auswirkung
<b>Verbesserung der Energiesicherheit</b>	Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Bau neuer sowie Ausbau bestehender Speichieranlagen einschl. Erschließung neuer Erzeugungsquellen, Ausbau der Verteilungsnetzes einschl. Anschlüsse an internationale Stromnetze)	Landschaft, Fauna, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
<b>Nutzung erneuerbarer Energien</b>	Bau von Windkraftanlagen	Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Bau kleiner Wasserkraftwerke unter Nutzung historischer Anlagen (Mühlen und nicht mehr betriebene Wasserkraftwerke)	Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
<b>Begrenzung des Anstiegs sowie Minimierung bestehender Hochwasserrisiken</b>	technische Maßnahmen	Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer

Für diese aus den im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. ausgewiesenen Maßnahmen resultierende Investitionsvorhaben, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden, müssen entsprechend an anderer Stelle genannter Vorschriften jeweils gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Mit der Vorlage dieser Berichte wird es möglich sein, auf der Grundlage der entsprechend ermittelten Angaben über die zur Anwendung gelangenden technischen Lösungen eine fach- und sachgerechte Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Hervorzuheben ist, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere auf Natura 2000-Gebiete sowie die Wasserstände, für Investitionsvorhaben festgestellt wurden, die von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind, z. B. Vorhaben in Verbindung mit dem Hochwasserschutz.

## IX. Angaben über mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Das Gebiet des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. grenzt nicht unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland. Keine der Entwicklungsperspektiven sowie der jeweils auf sie bezogenen Maßnahmen wirkt sich grenzüberschreitend im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) auf Umweltbestandteile in der Bundesrepublik Deutschland aus.

Im Entwurf des RegP für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. wird das Investitionsvorhaben *Wiederaufbau der Anlagen sowie Arbeiten zur Regulierung der Warthe, Abschnitt ab km 0,0 (Kostrzyn/Oder) bis km 68,2 (Santok) sowie der unteren frei fließenden Netze (km 176,2 bis km 226,1) zwecks Sicherstellung einer Schiffbarkeit für Schiffstypen der Klasse II* berücksichtigt. Langfristig soll die internationale Wasserstraße über eine Schiffbarkeit für Schiffstypen der Klasse Va verfügen. Die entlang der Abschnitte von Warthe und Netze ausgeführten Arbeiten werden nicht mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen verbunden sein.

## X. Empfehlungen bzgl. vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp.

Im Rahmen einer in den vorangegangenen Kapiteln vorgenommenen Bewertung der im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. getroffenen Festlegungen wurde auf Maßnahmen hingewiesen, die mit wesentlichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Dies betrifft vor allem Maßnahmen in Verbindung mit dem Bau oder der Sanierung bzw. Modernisierung von Straßen, Brücken und Bahnstrecken, einer Verbesserung der Schiffbarkeit von Warthe und Netze sowie Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes. Für einige dieser Vorhaben wurden bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt oder andere Unterlagen im Rahmen von Fachprüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt vorgelegt (z. B. für einige Straßenbauvorhaben); andere Investitionsvorhaben befinden sich jedoch noch immer in der Konzeptionsphase (z. B. Flussvertiefungen zur Verbesserung der Schiffbarkeit). Für diese zweite Gruppe der Investitionsvorhaben müssen jeweils Berichte vorgelegt werden, in denen u.a. vorbeugende oder begrenzende Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen sowie – im Bedarfsfalle – ausgleichende Maßnahmen festgelegt werden.

Diese empfohlenen Maßnahmen betreffen oft örtlich begrenzte, technische und organisatorische Maßnahmen, deren Detaillierungsgrad nicht der allgemeinen Planungsebene des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. entsprechen.

Im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. wurden Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen ausgewiesen, die allgemein Bezug nehmen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Wojewodschaft; diese sind stets mit Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Den Einschätzungen zufolge sollten die ggf. nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit jedoch lediglich eingeschränkt negativen Charakter aufweisen. Im Entwurf des o.g. regionalen FNP wurden – insbesondere bezogen auf Naturschutzgebiete sowie Infrastrukturvorhaben – eine Reihe vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Planentwurfs dargelegt.

## XI. Empfehlungen bzgl. alternativer Maßnahmen zu den im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. enthaltenen Festlegungen

Die im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. bestimmten Entwicklungsperspektiven gehen direkt aus der Erhebung der Umweltbedingungen, ihrer Ressourcen sowie dem Leitbild der Raumentwicklung hervor.

Der Raumordnungsplan der Wojewodschaft koordiniert hierbei die Raumentwicklung im Einklang mit der Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft. Im analysierten Entwurf des zuvor genannten Regionalplans wurde eine einzige Variante der Entwicklung dargelegt, alternative Varianten fanden keine Berücksichtigung. Die formulierten strategischen Ziele und Entwicklungsrichtungen sowie die auf sie jeweils bezogenen Maßnahmen stimmen mit den Zielen der auf höheren Ebenen vorgelegten Strategien und anderen Dokumenten überein.

Empfehlungen bzgl. alternativer Maßnahmen können auf drei Ebenen ausgesprochen werden: auf einer generellen Ebene, bezogen auf Leitbild oder strategische Ziele für die Raumentwicklung des jeweiligen Funktionalraums, auf Ebene der Perspektiven, bezogen auf die operationellen Ziele, sowie auf Ebene der Maßnahmen, bezogen auf die jeweiligen Rahmen der geförderten Vorhaben. Im Falle eines Planungsdokuments, das unterschiedlichste Handlungsebenen und Problemlösungsvorschläge aus vielen Bereichen erfasst, wäre eine Vorlage von Überlegungen zu detaillierten technischen Alternativen nicht zielführend, allein bereits deshalb, weil ein solches Dokument derartige alternative Maßnahmen nicht vorsieht. Empfehlungen in Bezug auf alternative Maßnahmen können sich nur auf Eintragungen beziehen, die sich im Ergebnis von Analysen und Bewertungen als im Gegensatz zu den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes

sowie der nachhaltigen Entwicklung stehend herausstellen. Die vorgenommene Analyse aller Entwicklungsperspektiven und mit ihnen verbundenen Maßnahmen hat ergeben, dass der Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. keine derartigen Gegensätze und Widersprüchlichkeiten aufweist, weshalb eine Notwendigkeit zur Empfehlung alternativer Maßnahmen nicht besteht.

## **XII. Empfehlungen bzgl. der vorgesehenen Methoden sowie der Häufigkeit von Folgenabschätzungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp.**

Im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. werden Indikatoren ausgewiesen, die eine Überprüfung des Umsetzungsstands der im Entwurf festgelegten Ziele und Entwicklungsperspektiven ermöglichen sollen. Berücksichtigung fanden hierbei Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktur. Empfohlen wird eine Vervollständigung des Aufgabenkatalogs im Rahmen dieses Umweltmonitorings, vor allem um eine Berücksichtigung folgender räumlicher Aspekte, bezogen auf Flächendeckung sowie erforderlicher Analysen in den Geoinformationssystemen:

- Fläche bebauter Grundstücke in den Naturschutzgebieten,
- Fläche bebauter Grundstücke in den vom Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. genannten ökologischen Korridoren,
- Verhältnis der bebauten Grundstücke zu den Grün-, Wald- und offenen Flächen in den Städten.

## **XIII. Nichttechnische Zusammenfassung**

### ***I. Einleitung***

Vorliegende Umweltverträglichkeitsprognose wurde für den Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie mit den Regionalplänen für die Funktionalräume der Wojewodschaftszentren Zielona Góra und Gorzów Wlkp. erstellt. UV-Prognose [Umweltbericht] wurde in drei Kapiteln, jeweils für den Raumordnungsplan der Wojewodschaft sowie für die jeweiligen Regionalpläne der Funktionalräume der beiden Wojewodschaftszentren vorgelegt wurden.

Dieses Kapitel II des Umweltberichts bezieht sich auf den Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp., im Folgenden: „Entwurf RegP FR WZ Gorzów Wlkp.“.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Umweltverträglichkeitsprognosen geht aus den Art. 46 sowie Art. 51 Gesetz über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) hervor. Gemäß Art. 46 des o.g. Gesetzes sie bildet einen Bestandteil der strategischen Umweltprüfung.

Die Zielsetzung einer Umweltverträglichkeitsprognose besteht darin, eine Abschätzung voraussichtlicher Umweltauswirkungen vorzunehmen, wie sie sich aus den Festlegungen des o.g. Planentwurfs ergeben könnten, Empfehlungen in Verbindung mit vorbeugenden, begrenzenden oder ausgleichenden Maßnahmen negativer Umweltauswirkungen vorzustellen sowie ggf. alternative Maßnahmen zu den im o.g. Planentwurf enthaltenen Festlegungen zu empfehlen.

Der inhaltliche Umfang der UV-Prognose entspricht den Vorgaben des Gesetzes über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) und wurde mit der Regionaldirektion Umweltschutz in Gorzów Wlkp. Umweltschutz in Gorzów Wlkp.

sowie dem Staatlichen Wojewodschaftsamt für Gesundheit der Wojewodschaft Lubuskie in Gorzów Wlkp. abgestimmt.

Die Bewertungsmethoden wurden dem jeweiligen Umfang und Detaillierungsgrad der Festlegungen des Entwurfs entsprechend angepasst. Einer Bewertung unterzogen wurde vor allem die Übereinstimmung der im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. benannten Perspektiven mit den auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene vereinbarten Umweltschutzziele sowie eine Folgenabschätzung der Auswirkungen von Perspektiven und Maßnahmen auf die folgenden Umweltbestandteile: Gesundheit und Leben, Luftqualität, Erdoberfläche und Böden, Klima, natürliche Ressourcen, Kultur- und Sachgüter, Flora und Fauna, biologische Vielfalt sowie Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete. Die Umweltverträglichkeitsprognose beruhte auf einer Ermittlung von Raum- bzw. Umweltkonflikten, unterstützt von Analysen in den Geoinformationssystemen, einer Erhebung vorliegender Prognosen, Berichte und anderer Dokumente, die Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, sowie dem Fachwissen der Autoren vorliegender Prognose. Hervorzuheben ist, dass die Perspektiven und Maßnahmen allgemein bestimmt wurden, weshalb die Bestimmung von Auswirkungen auf einzelne Umweltbestandteile an diesen Allgemeingrad entsprechend angepasst wurde.

Das Kapitel II der UV-Prognose wurde um eine Anlage in graphischer Form ergänzt, auf der ausgewählte Bestandteile der Umweltprüfung in Verbindung mit einer Umsetzung der Festlegungen des Entwurfs dargestellt werden. Die Auswahl der vorgestellten Bestandteile beruhte auf zwei Kriterien, d.h. einer wesentlichen negativen Umweltauswirkung in Bezug zur Skala des erstellten Dokuments sowie einer möglichen graphischen Darstellung des Standorts eines Investitionsvorhabens bzw. des auf eine Maßnahme oder Tendenz bezogenen Gebiets.

## **II. *Zur Charakteristik des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp.***

Die Notwendigkeit einer Aufstellung von Regionalplänen für die Funktionalräume der beiden Wojewodschaftszentren Gorzów Wlkp. und Zielona Góra resultierte aus den Vorgaben des Nationalen Raumentwicklungskonzepts 2030 im Ergebnis einer intensiven Entwicklung dieser Gebiete.

Der o.g. Planentwurf wurde auf der Grundlage der aktualisierten Rechtsvorschriften erstellt und berücksichtigt die auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene verfolgten Ziele und Grundsätze der Raumentwicklung.

Das im Planentwurf gewählte Entwicklungsszenario legt folgende strategische Ziele fest: *Schaffung eines ständigen Wettbewerbsvorteils für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. sowie Ausgeglichene Gestaltung grundlegender Funktionen des FR WZ Gorzów Wlkp.* Die Umsetzung der im Planentwurf ausgewiesenen strategischen Ziele der Raumentwicklung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsperspektiven der Wojewodschaft Lubuskie, für die einzelne Themenbereiche ausgewiesen wurden, d.h. die Themenbereiche Siedlungsstruktur und Raumordnung, Natur- und Umweltsystem, Schutz des kulturellen Erbes und Förderung des Fremdenverkehrs, Wirtschaft, Verkehr und Transport, technische Infrastruktur, Verteidigung und Sicherheit.

## **III. *Zur Übereinstimmung des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. mit den in internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Dokumenten vereinbarten Umweltschutzziele.***

In der UV-Prognose werden auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene vereinbarte Ziele des Umweltschutzes analysiert, die aus Sicht des Planentwurfs von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Umweltschutzziele werden in einer Reihe strategischer Dokumente sowie Programme formuliert. Im Rahmen einer Einschätzung der Übereinstimmung der im Entwurf genannten Ziele wurden in der UV-Prognose folgende wichtigste Umweltschutzziele formuliert:

1. Förderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung städtischer Siedlungsgebiete;

2. Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren (einschl. des Schutzes von Sachwerten);
3. Begrenzung von Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen;
4. Begrenzung der Abfallentstehung, Erhöhung der Wiederverwertung von Abfällen sowie einer umweltfreundlichen Energiegewinnung aus Abfällen;
5. Verbesserung der lokalen Luftqualität sowie Begrenzung des Klimawandels mittels Emissionsreduzierung;
6. Anpassung der Räume, der Wirtschaft sowie der Umwelt auf mögliche Folgen des Klimawandels;
7. Herstellung und Erhalt eines guten Zustands und Potenzials von Gewässern sowie ihre nachhaltige Nutzung;
8. Gewährleistung einer umsichtigen Nutzung erneuerbarer Ressourcen;
9. Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung des Schutzes von auf Gemeinschaftsebene bedeutsamer natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen;
10. Erhalt der biologischen Vielfalt einschl. ihrer nachhaltigen Nutzung, insbesondere in land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten;
11. Vorbeugung der Trennung von Habitaten und Gewährleistung der Durchlässigkeit ökologischer Korridore;
12. Vorbeugung vor Landschaftszerstörungen sowie Schutz von Kultur- und Sachgütern.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprognose vorgenommene Analyse konnte nachweisen, dass diese Ziele in den im Planentwurf genannten Perspektiven und jeweils auf ihnen beruhenden Maßnahmen berücksichtigt wurden. Es wurden Zielperspektiven formuliert, die direkt mit bestimmten Aufgaben verbundene Problemstellungen erfassen, wie z. B. die Perspektive *Begrenzung des Anstiegs und Minimierung bestehender Hochwasserrisiken* unmittelbar auf das Ziel *Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren (einschl. des Schutzes von Sachwerten)* bezogen ist. Darüber hinaus wurde eine Reihe weiterer Maßnahmen benannt, die mittelbar zur Umsetzung einzelner Ziele beitragen, z. B. die *Förderung alternativer Verkehrsmittel sowie des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs* einen Beitrag zur Umsetzung des Ziels *Begrenzung von Lärmbelastigungen* leistet. Widersprüchlichkeiten zwischen Maßnahmen und Zielen wurden nicht festgestellt.

#### **IV. Zum Umweltzustand des Funktionalraums des WZ Gorzów Wlkp.**

Kennzeichnend für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. ist ein außergewöhnlich günstiges, mildes und angenehmes Klima, verbunden mit einem hohen Risiko extremer Trockenheit. Das Relief ist recht abwechslungsreich, vor allem geprägt vom breiten Tal der Warthe sowie dem Mündungsabschnitt des Netzetals. Nördlich von Gorzów Wlkp. erstrecken sich zahlreiche, ebenso für die Förderung des Fremdenverkehrs bedeutsame Seen. Menge und Qualität der unterirdischen Gewässer sind im Allgemeinen als gut zu bewerten, jedoch sind diese anfällig für Verunreinigungen. In der Gemeinde Lubiszyn gibt es Erdölvorkommen, in der Gemeinde Deszczno Kieslagerstätten.

Sowohl der nördliche, wie auch der südliche, stark bewaldete Teil des FR WZ Gorzów Wlkp., und ebenso die Täler von Warthe und Netze bilden vor allem für den Fremdenverkehr bedeutsame Landschaften sowie Umweltbestandteile und ihre einzelnen Schutzgüter aus, weshalb folgende Schutzgebiete ausgewiesen wurden:

- Landschaftspark Barlinek-Gorzów Wlkp.,
- 10 Natura 2000-Gebiete, darunter 4 Vogelschutzgebiete, 5 Besondere Schutzgebiete sowie ein Schutzgebiet mit dem Symbol PLC, was ein Gebiet kennzeichnet, das beide Schutztypen umfasst,
- 4 Landschaftsschutzgebiete,
- 10 Naturschutzgebiete.

Bezugnehmend auf die Umweltgesundheit in der Wojewodschaft Lubuskie, wie ebenso des Funktionalraums Gorzów Wlkp. wurden Probleme in Verbindung mit Luftverschmutzung, übermäßiger Lärmbelastung

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES REGIONALPLANS FÜR DEN  
FUNKTIONALRAUM DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP.  
ZUSAMMENFASSUNG**

sowie Verunreinigungen der Oberflächengewässer festgestellt, deren Ursachen vor allem auf Kommunalwirtschaft und Verkehr, in geringerem Ausmaße auf Industrie und Landschaftswirtschaft zurückzuführen sind. Anzumerken ist hierbei, dass sich diese Probleme des Funktionalraums im Landesvergleich sowie im Vergleich zu anderen Funktionalräumen in der Wojewodschaft nicht hervorheben und in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte bei der Minderung von Umweltbelastungen erreicht wurden.

Ein wesentliches Problem bleibt hingegen weiterhin mit der Hochwassergefährdung bestehen, insbesondere ausgehend von den beiden großen Flüsse Warthe und Netze.

*Mögliche Änderungen des Umweltzustands, sollten die Festlegungen des Entwurfs des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie nicht umgesetzt werden*

Der Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. ist zugleich das erste für dieses Gebiet aufgestellte regionale Planungsdokument und resultiert aus einem neuen Ansatz der polnischen Regionalentwicklungspolitik. Eine fehlende Aufstellung dieses Plans würde daher mit einer fehlenden Koordinierung von Investitionsvorhaben sowie einen fehlenden Kohärenz der Raumordnung und Raumplanung in den jeweiligen Teilräumen des Funktionalraums einhergehen.

*Ermittlung von Konflikten in Gebieten, die gemäß Naturschutzgesetz vom 16. April 2004 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016 Pos. 2134 mit Änd.) unter Schutz gestellt wurden*

Häufig bestehen Konflikte zwischen Belangen des Umwelt- und Naturschutzes mit den Anliegen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Zu den wichtigsten Bereichen, in denen im FR WZ Gorzów Wlkp. Konflikte auftreten, zählen die Entwicklung der Straßen- sowie der Binnenschifffahrtsinfrastruktur sowie Maßnahmen in den Bereichen Hochwasserschutz sowie der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Eine Umsetzung von Vorhaben in diesen Bereichen kann mit erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung nachteiliger Umweltauswirkungen oder ggf. auch ausgleichender Maßnahmen zur Gewährleistung des funktionalen Zusammenhalts wertvoller Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete, sowie ihrer jeweiligen Aufgaben einhergehen.

**V. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. auf die Umwelt sowie die Schutzziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete einschließlich ihrer Integrität**

Im Rahmen einer Bewertung aller für die einzelnen Perspektiven benannten Maßnahmen wurde eine Auswirkungsmatrix erstellt, in der voraussichtliche Auswirkungen auf alle Umweltbestandteile, darunter Natura 2000-Gebiete, dargestellt wurden. Hierbei festgestellt wurden positive, gemischte (sowohl positiv als auch negativ) sowie gemäßigt negative, wesentlich negative und erheblich negative Auswirkungen. Viele der Maßnahmen weisen keinerlei Auswirkungen auf.

Gegenstand weiterer Analysen und Bewertungen waren wesentlich negative sowie erheblich negative Umweltauswirkungen, die für die folgenden Maßnahmen ermittelt wurden:

Perspektive	Maßnahme	wesentlich negative Auswirkung	erheblich negative Auswirkung
<b>Verbesserung des akustischen Klimas</b>	Verdrängung des Durchgangs- und Transitverkehrs aus dem Stadtgebiet	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Vornahme technischer Lärminderungsmaßnahmen sowie Lärminderung durch Bepflanzung	Landschaft	
<b>Verbesserung der externen Verkehrsanbindungen</b>	Verbesserung der baulichen Parameter [Ausbaustandard] von S3, DK22 und	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Viel-	

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES REGIONALPLANS FÜR DEN  
FUNKTIONALRAUM DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP.  
ZUSAMMENFASSUNG**

<b>Perspektive</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>wesentlich negative Auswirkung</b>	<b>erheblich negative Auswirkung</b>
	DK24 Bau neuer Abschnitte von Landesstraßen	falt, Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Bau von Ortsumgehungen	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Verbesserung des technischen Zustands der Hafeninfrastruktur des Flusshafens Gorzów Wlkp. sowie der baulichen Parameter von Wasserstraßen	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer
	Intermodale Terminale und Umschlaganlagen	Luft	
<b>Verbesserung der internen Verkehrsanbindungen</b>	Bau von Ortsumgehungen	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Bau der Nordumgehung von Gorzów Wlkp.	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Errichtung zusätzlicher Brücken über die Warthe	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Anpassung der Hafeninfrastruktur sowie der baulichen Parameter von Wasserstraßen an Anforderungen des Wassertourismus	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer
<b>Verbesserung der Energiesicherheit</b>	Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Bau neuer sowie Ausbau bestehender Speichereinrichtungen einschl. Erschließung neuer Erzeugungsquellen, Ausbau der Verteilungsnetzes einschl. Anschlüsse an internationale Stromnetze)	Landschaft, Fauna, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
<b>Nutzung erneuerbarer Energien</b>	Bau von Windkraftanlagen	Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Bau kleiner Wasserkraftwerke unter Nutzung historischer Anlagen (Mühlen und nicht mehr betriebene Wasserkraftwerke)	Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
<b>Begrenzung des Anstiegs sowie Minimierung bestehender Hochwasserrisiken</b>	technische Maßnahmen	Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer

Hervorzuheben ist, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Wasserstände, für Investitionsvorhaben festgestellt wurden, die von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind, z. B. Investitionsvorhaben in Verbindung mit dem Hochwasserschutz.

**VI. *Angaben über mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen***

Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen werden für Vorhaben durchgeführt, deren Einwirkungsbereich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf einen anderen Staat aufweist. Das Gebiet des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. grenzt nicht direkt an umliegende Staaten, mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen in Verbindung mit der Umsetzung von Festlegungen des Planentwurfs sind nicht vorgesehen.

**VII. *Empfehlungen bzgl. vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des RegP FR WZ Gorzów Wlkp., insbesondere bezogen auf die Ziele, den Schutzgegenstand sowie die Integrität von Natura 2000-Gebieten***

Im Rahmen einer Bewertung der im Entwurf RegP FR WZ Gorzów Wlkp. getroffenen Festlegungen wurde auf Maßnahmen hingewiesen, die mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Dies betrifft vor allem Maßnahmen in Verbindung mit dem Bau oder der Sanierung bzw. Modernisierung von Straßen, Brücken und Bahnstrecken, einer Verbesserung der Schiffbarkeit von Warthe und Netze sowie Hochwasserschutzmaßnahmen. Mögliche vorbeugende, begrenzende oder ggf. ausgleichende Maßnahmen betreffen oft örtlich begrenzte, technische und organisatorische Maßnahmen, deren Detaillierungsgrad nicht der allgemeinen Planungsebene des Entwurfs des o.g. RegP entsprechen.

Im Planentwurf wurden Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen ausgewiesen, die allgemein Bezug nehmen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp.; diese sind stets mit Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Den Einschätzungen zufolge sollten die ggf. nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit jedoch lediglich eingeschränkt negativen Charakters sein. Im Entwurf des o.g. RegP wurden – insbesondere bezogen auf Naturschutzgebiete sowie Infrastrukturvorhaben – eine Reihe vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Planentwurfs dargelegt.

**VIII. *Empfehlungen bzgl. alternativer Maßnahmen zu den im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. enthaltenen Festlegungen***

Im Falle eines derartigen Planungsdokuments, in dem parallel viele Bereiche erfasst und Vorschläge für Problemlösungen in den unterschiedlichsten Bereichen unterbreitet werden, können sich auf alternative Maßnahmen bezogene Empfehlungen nur auf Eintragungen beziehen, die sich im Ergebnis von Analysen und Bewertungen als im Gegensatz zu den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung stehend herausstellen. Die vorgenommene Analyse aller Entwicklungsperspektiven und mit ihnen verbundenen Maßnahmen hat ergeben, dass der Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. keine derartigen Gegensätze und Widersprüchlichkeiten aufweist, weshalb eine Notwendigkeit zur Formulierung alternativer Maßnahmen nicht gegeben ist.

**IX. *Empfehlungen bzgl. der vorgesehenen Methoden sowie der Häufigkeit von Folgenabschätzungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Planentwurfs***

Gemäß Art. 45 Raumordnungs- und Raumplanungsgesetz vom 27. März 2003 unterliegt der Raumordnungsplan einer Wojewodschaft einem Monitoring. Diese Beobachtung und regelmäßige Überprüfung von Änderungen im Rahmen der Raumordnung soll das Verfahren zur Durchführung des Plans unterstützen. Im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. werden Indikatoren ausgewiesen, die eine Überprüfung des Umsetzungsstands der im Entwurf festgelegten Ziele und Entwicklungsperspektiven ermöglichen sollen. Berück-

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES REGIONALPLANS FÜR DEN  
FUNKTIONALRAUM DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS GORZÓW WLKP.  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

sichtigung fanden hierbei Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktur. Da die im Entwurf des Plans genannten Indikatoren nicht hinreichend für ein entsprechendes Umweltmonitoring sind, wurde in der UV-Prognose vorgeschlagen, diesen Katalog zu ergänzen. Die zusätzlich zu erhebenden Indikatoren betreffen vor allem statistische Angaben zur Nutzung von Infrastrukturnetzen wie das Abwassernetz sowie zur Nutzungsart von Grundstücken, d.h. ob diese bewaldet sind oder es sich um bebaute Grundstücke in Schutz-, insbesondere Naturschutzgebieten handelt. Je nach untersuchtem Umweltbestandteil sollte das entsprechende Umweltmonitoring mit einer Häufigkeit zwischen einem und fünf Jahren durchgeführt werden.



## **Kapitel III**

### **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE [Umweltbericht]**

zum Entwurf des Regionalplans  
für den Funktionalraum des  
Wojewodschaftszentrums Zielona Góra

### **ZUSAMMENFASSUNG**



## I. Ziel und inhaltlicher Umfang der UV-Prognose

Den Gegenstand vorliegenden Berichts bildet eine Prognose der Umweltverträglichkeit zum „Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie sowie der Entwürfe von Regionalplänen für die Funktionalräume der Wojewodschaftszentren Zielona Góra und Gorzów Wlkp.“.

Vorliegende Umweltverträglichkeitsprognose wurde für das gesamte Dokument erstellt, wie folgt unterteilt in drei Kapitel:

- Umweltverträglichkeitsprognose zum Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie,
- Umweltverträglichkeitsprognose zum Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp.,
- Umweltverträglichkeitsprognose zum Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra.

Die nachstehend in Kapitel III dargelegte UV-Prognose bezieht sich auf den Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra, im Folgenden: „Entwurf RegP FR WZ Zielona Góra“.

Die Zielsetzung einer Umweltverträglichkeitsprognose besteht darin, eine Abschätzung voraussichtlicher Umweltauswirkungen vorzunehmen, wie sie sich aus den Festlegungen des Entwurf RegP FR WZ Zielona Góra ergeben könnten, Empfehlungen in Verbindung mit vorbeugenden, begrenzenden oder ausgleichenden Maßnahmen negativer Umweltauswirkungen vorzustellen sowie erforderlichenfalls alternative Maßnahmen zu den im Planungsdokument enthaltenen Festlegungen zu empfehlen.

Der inhaltliche Umfang vorliegender UV-Prognose entspricht den Vorgaben des Gesetzes über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) und wurde mit der Regionaldirektion Umweltschutz in Gorzów Wlkp. sowie dem Staatlichen Wojewodschaftsamt für Gesundheit der Wojewodschaft Lubuskie in Gorzów Wlkp. abgestimmt.

## II. Zum methodischen Vorgehen bei der Erstellung der UV-Prognose

Die Bewertungsmethoden wurden dem jeweiligen Umfang und Detaillierungsgrad der Festlegungen des Entwurfs entsprechend angepasst. Der Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra umfasst u.a. ein Leitbild der Regionalentwicklung, Perspektiven der Raumordnung und Raumentwicklung sowie eine Aufstellung öffentlicher Investitionsvorhaben. In der UV-Prognose erfolgt vor allem eine Bewertung der Übereinstimmung der im o.g. Entwurf benannten Perspektiven mit den auf internationaler, gemeinschaftlicher und Landesebene vereinbarten Umweltschutzziele sowie eine Folgenabschätzung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung.

In einem ersten Schritt wurde eine Bewertung vorgenommen, inwieweit der Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra mit den Zielen der auf internationaler, gemeinschaftlicher und Landesebene aufgestellten Planungsdokumenten und Strategien übereinstimmt. Diesbezüglich wurden auf der Grundlage einer Analyse der wichtigsten Dokumente 12 Hauptziele des Umweltschutzes formuliert, die anschließend mit den im Entwurf benannten Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen verglichen wurden.

In einem zweiten Schritt wurden dann die Umweltauswirkungen dieser Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen bewertet. Hierbei erfolgte zunächst eine Abschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der im Rahmen der einzelnen Entwicklungsperspektiven im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra ausgewiesenen Maßnahmen. Im Einzelnen umfasste dies:

- eine Ermittlung von Raum- bzw. Umweltkonflikten, unterstützt von Analysen in Geoinformationssystemen;
- eine detaillierte Analyse von UV-Prognosen, Berichten und anderen Dokumenten, die Aussagen über Umweltauswirkungen enthalten (näher ausgeführt in Kapitel III, Unterabschnitt 2);
- die Bildung von Fachgruppen, in denen einzelne Bewertungen vorgenommen, Ergebnisse verglichen sowie endgültige Rückschlüsse gezogen wurden;
- eine Bewertung kumulierter Auswirkungen, die auf einer von Raumanalysen in den Geoinformationssystemen unterstützten Abschätzung beruhte, inwieweit einzelne geringere Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Die ermittelten wesentlichen oder erheblichen negativen Umweltauswirkungen wurden hieran anschließend in einer detaillierten Analyse auf die einzelnen Umweltbestandteile bezogen. Untersucht wurden die im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra ausgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf alle Umweltbestandteile unter besonderer Berücksichtigung von Schutz-, insbesondere Natura 2000-Gebieten, auf die aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultierende Schutzziele für einheitliche Teile von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie auf Klimaänderungen und die Anpassungen auf Klimaänderungen.

In einem dritten Schritt wurde eine Anlage in graphischer Form erstellt, auf der ausgewählte Bestandteile der Umweltprüfung in Verbindung mit einer Umsetzung der Festlegungen des Entwurfs dargestellt werden. Die Auswahl der vorgestellten Bestandteile beruhte auf zwei Kriterien, d.h. einer wesentlichen negativen Umweltauswirkung in Bezug zur Skala des erstellten Dokuments sowie einer möglichen graphischen Darstellung des Standorts eines Investitionsvorhabens bzw. des auf eine Maßnahme oder Tendenz bezogenen Gebiets.

### III. Umfang und wichtigste Ziele des Entwurfs des RegP FR WZ Ziel. Góra

Grundlegendes Ziel der Erstellung des Entwurfs eines Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wlkp. ist die Schaffung der Voraussetzungen einer integrierten Raumplanung, die ein einheitliches raumordnerisches Leitbild der Raumentwicklung eines der beiden Zentren [Oberzentren] der Wojewodschaft Lubuskie vorlegt. Leitbild und Entwicklungsperspektiven der Raumordnung wurden hierbei zunächst für einen Zeitraum bis 2020 sowie bis 2030 formuliert. Im Rahmen des integrierten Ansatzes sollen die einzelnen Funktionen, die nachhaltige Entwicklung und Koordinierung raumordnerischer Maßnahmen gewährleisten, möglichst optimal räumlich verteilt werden. Der Entwurf verfolgt die Zielsetzung, die im Regionalplan ausgewiesenen einzelnen Ziele und Vorhaben mit realen Maßnahmen im Raum sowie mit Empfehlungen für Richtungen von Maßnahmen und Vorhaben zu verbinden, um einen funktionalen Raum im Sinne eines intern zusammenhängenden Gebiets bzw. Verdichtungsraum zu schaffen.

Der Entwurf stellt den aktuellen Stand der Raumordnung und Flächennutzung des Gebiets sowie ein Leitbild für seine Entwicklung vor. Es besteht aus einem Text- und einem graphischen Teil, der die Entwicklungsbedingungen und -perspektiven illustriert.

Im Textteil werden folgende Problemstellungen erörtert:

- Bedingungen der Raumentwicklung: externe Verflechtungen, sozioökonomische Lage, Natur- und Umweltsystem, Kulturerbe und Fremdenverkehr, Verkehr und Transport, technische Infrastruktur und lokale Strategien und Politikansätze;
- Leitbild und mögliche Entwicklungsszenarien des Funktionalraums Zielona Góra;

- Entwicklungsperspektiven der Raumordnung und Flächennutzung bis 2020 mit Planungshorizont bis 2030 unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischer Lage, Natur- und Umweltsystem, Kulturerbe und Fremdenverkehr, Verkehr und Transport sowie technischer Infrastruktur;
- öffentliche Investitionsvorhaben;
- Empfehlungen an das Raumordnungskonzept auf nationaler Ebene sowie andere, auf regionaler Ebene vorgelegte strategische Dokumente sowie die jeweiligen Flächennutzungspläne der einzelnen Gemeinden des FR WZ Zielona Góra;
- Instrumente und Nomen des Umweltmonitorings im Rahmen Umsetzung des Regionalplans.

Die Umsetzung der im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra ausgewiesenen strategischen Ziele der Raumentwicklung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsperspektiven, die für einzelne Themenbereiche ausgewiesen wurden, d.h. die Themenbereiche Siedlungsstruktur und Raumordnung, Natur- und Umweltsystem, Schutz des kulturellen Erbes und Förderung des Fremdenverkehrs, Wirtschaft, Verkehr und Transport, technische Infrastruktur sowie Verteidigung und öffentliche Sicherheit.

#### IV. Bezugnahmen im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra zu anderen Planungsdokumenten und Strategien

Die aus den Vorgaben der nationalen Raumordnung resultierenden Ziele und Entwicklungsperspektiven der Raumordnung und Flächenbewirtschaftung der Wojewodschaft Lubuskie, darunter des Funktionalraums [Verdichtungsraums] des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra, wurden auf der Grundlage des Nationalen Raumentwicklungskonzepts 2030 sowie in Verbindung mit der Entwicklungspolitik erstellter Dokumente und Strategien – d.h. der lang- und mittelfristigen Entwicklungsstrategie sowie den integrierten und überregionalen Strategien – erarbeitet. Alle diese Dokumente zeichnen ein einheitliches, zusammenhängendes Leitbild von der Entwicklung Polens, darunter der Wojewodschaft Lubuskie. Im Entwurf des RegP für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra wurden vor allem folgende auf Landes- und überregionaler Ebene erstellte Strategien und Konzepte berücksichtigt:

- Nationales Raumentwicklungskonzept 2030 (aufgestellt 2011);
- Langfristige Nationale Entwicklungsstrategie für Polen 2030 - Dritte Welle des Fortschritts (DSRK) (2013);
- Nationale Entwicklungsstrategie 2020. Aktive Gesellschaft, wettbewerbsfähige Wirtschaft, leistungsfähiger Staat (2012);
- Strategie für Verantwortungsvolle Entwicklung;
- 9 integrierte Strategien im Rahmen der Umsetzung einzelner Entwicklungsziele, d.h.:
  - Strategie für Innovation und effiziente Wirtschaft,
  - Strategie für Förderung und Entwicklung des Humankapitals,
  - Strategie für Förderung und Entwicklung des Güter- und Personenverkehrs,
  - Strategie für Energieversorgungs- und Umweltsicherheit,
  - Strategie für einen leistungsfähigen Staat,
  - Strategie für Förderung und Entwicklung sozialen Kapitals,
  - Nationale Strategie für Regionalentwicklung 2010-2020: Regionen, Städte, Ländlicher Raum,
  - Strategie für die Entwicklung der Nationalen Sicherheit der Republik Polen,
  - Strategie für die integrierte und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums sowie der Land- und Fischereiwirtschaft,
  - Nationale Anpassungsstrategie für gegenüber dem Klimawandel anfällige Sektoren und Gebiete 2020 (mit Planungshorizont bis 2030),
- überregionale Entwicklungsstrategie: Westpolnische Entwicklungsstrategie 2020;

sowie regionale Dokumente und Strategien, u.a. der Entwicklungsstrategie für die Wojewodschaft Lubuskie 2020.

## V. Zur Übereinstimmung des Entwurfs des RegP FR WZ Zielona Góra mit den aus Sicht des Planentwurfs wesentlichen Umweltschutzziele, die in internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Dokumenten vereinbart wurden.

Um eine Bewertung der Übereinstimmung vornehmen zu können, wurden wichtigste Ziele des Umweltschutzes formuliert, die ihrerseits die wichtigsten, sich aus internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Dokumenten ergebende Problemstellungen erfassen. Diese wichtigsten Umweltschutzziele bilden ein einheitliches System, das die nachhaltige Entwicklung unter dem Aspekt des Umwelt- und Naturschutzes vollständig widerspiegelt. Die wichtigsten Umweltschutzziele sind:

1. Förderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung städtischer Siedlungsgebiete;
2. Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren (einschl. des Schutzes von Sachwerten);
3. Begrenzung von Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen;
4. Begrenzung der Abfallentstehung, Erhöhung der Wiederverwertung von Abfällen sowie einer umweltfreundlichen Energiegewinnung aus Abfällen;
5. Verbesserung der lokalen Luftqualität sowie Begrenzung des Klimawandels mittels Emissionsreduzierung;
6. Anpassung der Räume, der Wirtschaft sowie der Umwelt auf mögliche Folgen des Klimawandels;
7. Herstellung und Erhalt eines guten Zustands und Potenzials von Gewässern sowie ihre nachhaltige Nutzung;
8. Gewährleistung einer umsichtigen Nutzung erneuerbarer Ressourcen;
9. Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung des Schutzes von auf Gemeinschaftsebene bedeutsamer natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen;
10. Erhalt der biologischen Vielfalt einschl. ihrer nachhaltigen Nutzung, insbesondere in land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten;
11. Vorbeugung der Trennung von Habitaten und Gewährleistung der Durchlässigkeit ökologischer Korridore;
12. Vorbeugung vor Landschaftszerstörungen sowie Schutz von Kultur- und Sachgütern.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprognose vorgenommene Analyse konnte nachweisen, dass im untersuchten Entwurf des RegP alle vorgenannten Umweltschutzziele ausführlich und eingehend Berücksichtigung fanden.

## VI. Wesentliche Probleme des Umweltschutzes in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des RegP FR WZ Zielona Góra

Der Umweltzustand des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra kann als verhältnismäßig gut bewertet werden, jedoch treten auch hier – wie in jeder vom Menschen umgestalteten Landschaft – Probleme mit Beeinträchtigungen der Umwelt sowie Belangen des Umweltschutzes auf; nachstehend eine Aufstellung:

### *Luftverschmutzung*

Die Ergebnisse von Luftqualitätsmessungen in der Wojewodschaft Lubuskie, wie ebenso im Funktionalraum Zielona Góra, wiesen auf eine erhöhte Belastung mit Benzo[a]pyren hin, das in Feinstaub enthalten ist, wobei die für das Jahresmittel zulässigen Grenzwerte überschritten wurden. Ebenso wurden erhöhte Ozon-

werte festgestellt, die die langfristigen Zielwerte überschreiten. Beide Überschreitungen resultieren vor allem aus verkehrsbedingten sowie aus Feinstaubemissionen aus Heizungsanlagen.

Feinstaubemissionen aus Heizungsanlagen stammen hauptsächlich aus Gebäudeheizungen sowie Kohlekesseln privater Wohnhäuser, wobei die Verbrennung von Kohle sehr unwirtschaftlich erfolgt. Die Schädlichkeit dieser Umwelteinwirkung aus Luftverunreinigung beruht ebenso auf einer Nutzung emissionsintensiver Brennstoffe sowie – in vielen Fällen – der Verbrennung von Abfällen. Der Anstieg dieser Feinstaubemissionen, verbunden mit einem Anstieg der Belastungen mit Gas- und Schwebstaubemissionen, wird besonders während der Heizperiode spürbar, was die Ergebnisse von Messungen der Feinstaub- (PM10) und Benzo[a]pyren-Belastung bestätigen. Darüber hinaus nehmen die verkehrsbedingten Emissionen kontinuierlich zu, da die Anzahl der Fahrzeuge auf den Straßen anwächst. Hiervon betroffen sind vor allem das Stadtgebiet Zielona Góra sowie Gebiete mit erheblicher Verkehrsbelastung.

#### *Lärm*

Die Hauptquelle der Lärmbelastung im Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra bildet derzeit der Straßenverkehrslärm, hauptsächlich verursacht durch den Straßenverkehr auf der Schnellverkehrsstraße S3, den Landesstraßen DK27 und DK32, den Wojewodschaftsstraßen DW276, DW277, DW278, DW279, DW280, DW281, DW282 und DW283, sowie Kreis- und Gemeindestraßen. Aufgrund des ständigen Anstiegs von Fahrzeugen auf den Straßen sowie einer erhöhten Verkehrsdichte werden im FR WZ Gorzów Wlkp. Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte festgestellt. Ursache hierfür ist ebenso der schlechte technische Zustand der Fahrbahnen.

#### *Kommunale und Haushaltsabwässer*

Im Rahmen einer 2013/2014 in der Wojewodschaft Lubuskie durchgeführten Erhebung von Daten zum Umweltzustand wurde festgestellt, dass ein wesentliches Problem für die Qualität der Gewässer Verunreinigungen darstellten, die aus dem ländlichen Raum stammten. Ausschlaggebend insbesondere für die Qualität kleinerer Flüsse und Bäche war hierbei das deutliche Missverhältnis zwischen der Versorgung der Ortschaften mit einem Wasserleitungsnetz einerseits, und einem fehlenden Abwassernetz andererseits. Damit verbunden ist eine Gefahr für die Oberflächen- und unterirdischen Gewässer. Das Haushaltsabwasser wird daher in Sammelgruben abgeleitet oder in Kleinkläranlagen gereinigt, was jedoch nicht ausreichend Gewähr dafür leistet, dass Abwässer nicht doch in die Umwelt gelangen.

#### *Hochwassergefahren und -risiken*

Einzelne gefährdete Flächen des Funktionalraums Zielona Góra mit einem statistischen Hochwasserabfluss von HQ 100 (sog. 100-jährliches Hochwasser) sowie von HQ 10 (sog. 10-jährliches Hochwasser) sind entlang von Oder sowie den Mündungsgebieten der Raulen Obra (Obrzyca) und des Mühlbock (Oto bok) gelegen. Keine der städtischen Gebiete befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Überschwemmungsflächen, nur in Cigacice, Tarnawa und Milsko sind in der Hochwasserrisikokarte einzelne Gebäude, für die ein Hochwasserrisiko besteht und daher nachteilige Folgen für die Bevölkerung, verbunden mit dem Verlust von Sachwerten, bestehen können. Hochwasserschutzanlagen in den Städten und Gemeinden des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra bilden vor allem Hochwasserschutzdämme auf fast der gesamten Länge der Flüsse. Über keinen Hochwasserschutzdamm verfügen der rechtsufrige Abschnitt von der Mündung der Raulen Obra bis zur Mündung des Mühlbock sowie einzelne linksufrige Abschnitte in der Gemeinde Zabór. Ihr jeweiliger technischer Zustand ist als unterschiedlich zu bewerten. Im Stadtgebiet Zielona Góra wurden darüber hinaus Flächen ausgewiesen, die im Falle lokaler Starkregenereignisse oder heftiger Schneeschmelze überflutet werden können. Mögliche Überflutungsflächen wurden für den mittleren Bereich des bebauten Abschnitts des Myszka-Geślik-Kanals, den oberen Abschnitt des Brzeźniak sowie den unteren Abschnitt in Zielona Góra, Ortslage Zatonie und Barcikowice, den Zaborski Potok in Zielona Góra, Ortslage Nowy Kisielin, den Sucha-Kanal in Zielona Góra, Ortslage Drzonków und Racula, der Czarna Struga [Landgraben] in Zielona Góra, Ortslage Jarogniewice sowie der Galina in Zielona Góra, Ortslage Ochla ausgewiesen.

*Ermittlung von Konflikten in Gebieten, die gemäß Naturschutzgesetz vom 16. April 2004 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016 Pos. 2134 mit Änd.) unter Schutz gestellt wurden.*

Konflikte mit einzelnen Umweltschutzziele in den unter Naturschutz gestellten Gebieten ergeben sich aus der Umsetzung von wirtschaftlichen sowie Entwicklungszielen des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra:

- Mit dem Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur sowie der Binnenschifffahrt verbundener Konflikt: Zu den wichtigsten Straßenbauvorhaben im FR WZ Zielona Góra, die mit begrenzenden Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen einhergehen, zählen der Bau der Schnellverkehrsstraße S3, Abschnitt Gorzów Wlkp.-Sulechów-Legnica.
- Mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes verbundener Konflikt: Die Bedeutung von Natura 2000-Gebieten, hier vor allem bezogen auf Flusstäler, ist insbesondere von Hochwasserereignissen und ihrer Saisonalität abhängig, weshalb sämtliche Maßnahmen in Verbindung mit Änderungen des Abflussregimes Auswirkungen auf den Schutzgegenstand dieser Gebiete haben werden. So beeinflussen sowohl die auf eine Erhöhung des Volumenstroms sowie einer Verbesserung der Durchflusstiefen gerichtete Maßnahmen die saisonalen Hochwasserstände in Natura 2000-Gebieten, in denen insbesondere Flusstäler unter Schutz gestellt wurden; hiervon betroffen ist insbesondere die Oder.
- Mit der Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs verbundener Konflikt: Gebiete, die aufgrund bedeutsamer Landschaften sowie Umweltbestandteile und ihrer einzelnen Schutzgüter unter Schutz gestellt wurden, sind besonders für die Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs von Bedeutung. Mit einem stark ansteigenden anthropogenen Druck auf diese Gebiete verbunden ist eine Gefährdung der natürlichen Ressourcen. Besonders empfindlich diesen anthropogenen Einflüssen gegenüber sind Pflanzengemeinschaften auf trockenen oder sehr feuchten Standorten.
- Mit dem Abbau nachgewiesener Rohstofflagerstätten verbundener Konflikt: Zu den Konfliktgebieten zählen einerseits Gebiete, in denen Konflikte aus den Zielen des Schutzes natürlicher Ressourcen resultieren, sowie Gebiete, in denen Rohstofflagerstätten sowie ihr potentieller Abbau geschützt werden sollen. Konflikte aufgrund des Schutzes natürlicher Ressourcen werden vor allem für Lagerstätten angegeben, in denen der Abbau im Tagebauverfahren erfolgt, was im Konflikt mit den Belangen des Schutzes natürlicher Ressourcen steht. Hiervon betroffen sind die Kiestagebaue Wójciki, Nietkowice und Cigacice.

## VII. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umwelt, sollte der Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra nicht umgesetzt werden.

Für die Wojewodschaft Lubuskie verbindlich gültig ist derzeit die *Änderung [Fortschreibung] des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie* (Änd. ROPWL). Sie umfasst strategische und operationelle Ziele, Entwicklungsperspektiven sowie öffentliche Investitionsvorhaben. Die im Rahmen der Fortschreibung des ROPWL erstellte Umweltverträglichkeitsprognose stellte fest, dass dieses Dokument die einzelnen Bereiche der globalen Umweltpolitik gut widerspiegelt, und dass eine Umsetzung der formulierten Ziele und Maßnahmen mehrheitlich mit positiven Umweltauswirkungen verbunden ist. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Instrumente der Raumordnung in der Wojewodschaft Lubuskie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des ROPWL sowie seines räumlichen Teilplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra in ausreichendem Maße die natürlichen Ressourcen schützt und die Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet. Wesentliche negative Umweltauswirkungen im Falle einer mangelnden Umsetzung des im Rahmen vorliegender Umweltprüfung analysierten Entwurfs

des ROPWL sowie seines räumlichen Teilplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra sind nicht zu erwarten.

Die neue polnische Regionalentwicklungspolitik verweist in besonderem Maße auf die Bedeutung der Entwicklung funktionaler Räume sowie der Entwicklung von Städten als Wachstumszentren. Mit dem Entwurf des RegP für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra wird demnach gemäß Art. 39 Raumordnungs- und Raumplanungsgesetz ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.778 mit Änd.) ein neues Planungsdokument vorgelegt, welches einen integralen Bestandteil des Raumordnungsplans der Wojewodschaft bildet. Er soll die einzelnen ausgewiesenen Vorhaben und Ziele mit realen Maßnahmen im Raum sowie mit Empfehlungen für Richtungen von Maßnahmen und Vorhaben verbinden, um einen funktionalen Raum im Sinne eines intern zusammenhängenden Gebiets bzw. Verdichtungsraum zu schaffen.

Die Notwendigkeit einer Aufstellung von Regionalplänen für die Funktionalräume der beiden Wojewodschaftszentren Gorzów Wlkp. und Zielona Góra resultierte aus einer intensiven Entwicklung dieser Gebiete, die wiederum eine Reihe funktionalräumlicher Verflechtungen, u.a. ihrer Auswirkungen auf Natur und Umwelt, berücksichtigen muss. Eine fehlende Aufstellung dieses Plans

würde daher mit einer fehlenden Koordinierung von Investitionsvorhaben einhergehen, und damit u.a. verbunden sein mit einer spontanen, chaotischen Urbanisierung und weiteren Siedlungszerstreuung, einer unwirtschaftlichen Entwicklung der Verkehrs- und technischen Infrastruktur, einer Verschlechterung des Landschaftswerts und der Ästhetik, einem fehlenden Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie einer Fragmentierung wertvoller natürlicher Lebensräume.

## **VIII. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Entwurfs des RegP FR WZ Zielona Góra auf die Umwelt sowie die Schutzziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete einschließlich ihrer Integrität**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für alle Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsperspektiven unter Berücksichtigung öffentlicher Investitionsvorhaben vorgenommen. Hierbei wurden die Auswirkungen einer jeden Maßnahme auf alle Umweltbestandteile, ebenso der Natura 2000-Gebiete, analysiert. Im Rahmen einer Auswirkungsmatrix wurden positive, gemischte (sowohl positiv als auch negativ) sowie gemäßigt negative, wesentlich negative und erheblich negative Auswirkungen bestimmt. Viele Maßnahmen weisen keinerlei Auswirkungen auf.

Zu den sich positiv auswirkenden Entwicklungsperspektiven zählen vor allem Maßnahmen, die unmittelbar auf den Umweltschutz gerichtet sind und gerade einen Schutz der einzelnen Umweltbestandteile zum Ziel haben. Hierzu zählen sowohl vorbeugende und begrenzende, als auch ausgleichende und Maßnahmen zur Wiederherstellung und Neuschaffung. Mittelbare günstige Auswirkungen sind mit allen Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung der technischen Infrastruktur verbunden, die Umweltbelastungen z. B. durch den Ausbau von Abwassernetzen, einer Modernisierung von Deponien oder der Verkehrsinfrastruktur, verbunden mit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie eines Rückgangs der Lärmbelastung, verringern. Gemischte Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbestandteile wurden für Maßnahmen ermittelt, die u.a. auf die Inwertsetzung des Tourismuspotenzials der Wojewodschaft gerichtet sind.

Gemäßigt negative Auswirkungen gehen vor allem von der geplanten Siedlungsentwicklung aus. Die Ausweisung neuer Bebauungsflächen, einhergehend mit dem Ausbau der technischen und Straßeninfrastruktur, führt zu einer ständigen Auswirkung auf alle Umweltbestandteile, die zwar gemäßigt negativ, jedoch örtlich begrenzt sind.

Wesentlich und erheblich negative Auswirkungen wurden nur für verhältnismäßig wenige Maßnahmen festgestellt und nachstehend ausführlicher beschrieben. Diese sind vor allem auf Investitionsvorhaben im

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES REGIONALPLANS FÜR DEN  
FUNKTIONALRAUM DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA  
ZUSAMMENFASSUNG**

Rahmen des Ausbaus des Straßen- und Schienennetzes, der Sanierung und Modernisierung von Wasserstraßen sowie der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen bezogen. Wesentlich und erheblich negative Auswirkungen wurden für die folgenden Maßnahmen ermittelt:

Perspektive	Maßnahme	wesentlich negative Auswirkung	erheblich negative Auswirkung
<b>Verbesserung des akustischen Klimas</b>	Vornahme technischer Lärminderungsmaßnahmen sowie Lärminderung durch Bepflanzung	Landschaft	
<b>Verbesserung der externen Verkehrsanbindungen</b>	Verbesserung der baulichen Parameter [Ausbaustandards] der Schnellverkehrsstraße S3 sowie der Landstraßen DK32 und DK27	Flora und Fauna, biologische Vielfalt,	
	Bau der Südumgehung von Zielona Góra	Erdoberfläche und Böden, Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt,	
	Ausbau und Modernisierung von Bahnstrecken	Fauna	
<b>Verbesserung der internen Verkehrsanbindungen</b>	Verbesserung der baulichen Parameter von Wasserstraßen	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer
	Intermodale Terminale und Umschlaganlagen	Luft, Erdoberfläche und Böden	
	Bau von Ortsumgehungen Bau von Oder-Brücken	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
<b>Verbesserung der internen Verkehrsanbindungen</b>	Modernisierung der Bahninfrastruktur	Flora und Fauna	
	Anpassung der Hafeninfrastuktur sowie der baulichen Parameter von Wasserstraßen an Anforderungen des Wassertourismus	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Anpassung der Hafeninfrastuktur sowie der baulichen Parameter von Wasserstraßen an Anforderungen des Wassertourismus	Gewässer	
<b>Verbesserung der Energiesicherheit</b>	Ausbau des Übertragungsnetzes	Landschaft, Fauna, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	
	Ausbau des Stromverteilungsnetzes	Landschaft, Fauna	
<b>Nutzung erneuerbarer Energien</b>	Bau kleiner Wasserkraftwerke unter Nutzung historischer Anlagen (Mühlen und nicht mehr betriebene Wasserkraftwerke)	Fauna, biologische Vielfalt	
<b>Begrenzung des Anstiegs sowie Minimierung bestehender Hochwasserrisiken</b>	technische Maßnahmen	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer, Natura 2000-Gebiete <sup>7</sup>

<sup>7</sup> Erheblich negative Umweltauswirkungen sind ausschließlich mit wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Regulierung eines erheblichen Abschnitts der Oder verbunden, die im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra im Kapitel öffentliche Investitionsvorhaben genannt werden. Die erheblich negative Umweltauswirkung auf Natura 2000-Gebiete des Vorhabens wurde im *Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Oder* festgestellt. Es wurde festgestellt, dass es hierzu keine alternativen Lösungen gibt, das Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse ist und geeignete ausgleichende Maßnahmen vorgeschlagen wurden.

Für diese aus den im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra ausgewiesenen Maßnahmen resultierende Investitionsvorhaben, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden, müssen entsprechend an anderer Stelle genannter Vorschriften jeweils gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Mit der Vorlage dieser Berichte wird es möglich sein, auf der Grundlage der entsprechend ermittelten Angaben über die zur Anwendung gelangenden technischen Lösungen eine fach- und sachgerechte Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Hervorzuheben ist, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere auf Natura 2000-Gebiete sowie die Wasserstände, für Investitionsvorhaben festgestellt wurden, die von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind, z. B. Vorhaben in Verbindung mit dem Hochwasserschutz.

## **IX. Angaben über mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

Das Gebiet des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra grenzt nicht unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland. Keine der Entwicklungsperspektiven sowie der jeweils auf sie bezogenen Maßnahmen wirkt sich grenzüberschreitend im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) auf Umweltbestandteile in der Bundesrepublik Deutschland aus.

Im Entwurf des RegP für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra werden Investitionsvorhaben im Rahmen der Modernisierung der internationalen Wasserstraße E30 (Oder; Sanierung und Modernisierung von Regelungsbauten) sowie von Regulierungsmaßnahmen in Verbindung mit einer Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Oder berücksichtigt. Langfristig soll der Fluss über eine Schiffbarkeit für Schiffe der Klasse Va verfügen. Die im Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra entlang des Oderabschnitts durchgeführten Arbeiten werden keine möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen aufweisen.

## **X. Empfehlungen bzgl. vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des RegP FR WZ Zielona Góra**

Im Rahmen einer in den vorangegangenen Kapiteln vorgenommenen Bewertung der im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra getroffenen Festlegungen wurde auf Maßnahmen hingewiesen, die mit wesentlichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Dies betrifft vor allem Maßnahmen in Verbindung mit dem Bau oder der Sanierung bzw. Modernisierung von Straßen, Brücken und Bahnstrecken, einer Verbesserung der Schiffbarkeit der Oder sowie Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes. Für einige dieser Vorhaben wurden bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt oder andere Unterlagen im Rahmen von Fachprüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt vorgelegt (z. B. für einige Straßenbauvorhaben); andere Investitionsvorhaben befinden sich jedoch noch immer in der Konzeptionsphase (z. B. Flussvertiefungen zur Verbesserung der Schiffbarkeit). Für diese zweite Gruppe der Investitionsvorhaben müssen jeweils Berichte vorgelegt werden, in denen u.a. vorbeugende oder begrenzende Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen sowie – im Bedarfsfalle – ausgleichende Maßnahmen festgelegt werden.

Diese empfohlenen Maßnahmen betreffen oft örtlich begrenzte, technische und organisatorische Maßnahmen, deren Detaillierungsgrad nicht der allgemeinen Planungsebene des Entwurfs des RegP FR WZ Zielona Góra entsprechen.

Im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra wurden Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen ausgewiesen, die allgemein Bezug nehmen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Wojewodschaft; diese sind stets mit

Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Den Einschätzungen zufolge sollten die ggf. nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit jedoch lediglich eingeschränkt negativen Charakter aufweisen. Im Entwurf des o.g. regionalen FNP wurden – insbesondere bezogen auf Naturschutzgebiete sowie Infrastrukturvorhaben – eine Reihe vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Planentwurfs Plans dargelegt.

## **XI. Empfehlungen bzgl. alternativer Maßnahmen zu den im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. enthaltenen Festlegungen**

Die im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. bestimmten Entwicklungsperspektiven gehen direkt aus der Erhebung der Umweltbedingungen, ihrer Ressourcen sowie dem Leitbild der Raumentwicklung hervor.

Der Raumordnungsplan der Wojewodschaft koordiniert hierbei die Raumentwicklung im Einklang mit der Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft. Im analysierten Entwurf des zuvor genannten Regionalplans wurde eine einzige Variante der Entwicklung dargelegt, alternative Varianten fanden keine Berücksichtigung. Die formulierten

Ziele und Entwicklungsrichtungen sowie die auf sie jeweils bezogenen Maßnahmen stimmen mit den Zielen der auf höheren Ebenen vorgelegten Strategien und anderen Dokumenten überein.

Empfehlungen bzgl. alternativer Maßnahmen können auf drei Ebenen ausgesprochen werden: auf einer generellen Ebene, bezogen auf Leitbild oder strategische Ziele für die Raumentwicklung des jeweiligen Funktionalraums, auf Ebene der Perspektiven, bezogen auf die operationellen Ziele, sowie auf Ebene der Maßnahmen, bezogen auf die jeweiligen Rahmen der geförderten Vorhaben. Im Falle eines Planungsdokuments, das unterschiedlichste Handlungsebenen und Problemlösungsvorschläge aus vielen Bereichen erfasst, wäre eine Vorlage von Überlegungen zu detaillierten technischen Alternativen nicht zielführend, allein bereits deshalb, weil ein solches Dokument derartige alternative Maßnahmen nicht vorsieht. Empfehlungen in Bezug auf alternative Maßnahmen können sich nur auf Eintragungen beziehen, die sich im Ergebnis von Analysen und Bewertungen als im Gegensatz zu den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung stehend herausstellen. Die vorgenommene Analyse aller Entwicklungsperspektiven und mit ihnen verbundenen Maßnahmen hat ergeben, dass der Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra keine derartigen Gegensätze und Widersprüchlichkeiten aufweist, weshalb eine Notwendigkeit zur Empfehlung alternativer Maßnahmen nicht besteht.

## **XII. Empfehlungen bzgl. der vorgesehenen Methoden sowie der Häufigkeit von Folgenabschätzungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des RegP FR WZ Zielona Góra**

Im Entwurf des RegP FR WZ Gorzów Wlkp. werden Indikatoren ausgewiesen, die eine Überprüfung des Umsetzungsstands der im Entwurf festgelegten Ziele und Entwicklungsperspektiven ermöglichen sollen. Berücksichtigung fanden hierbei Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktur. Empfohlen wird eine Vervollständigung des Aufgabenkatalogs im Rahmen dieses Umweltmonitorings, vor allem um eine Berücksichtigung folgender räumlicher Aspekte, bezogen auf Flächendeckung sowie erforderlicher Analysen in den Geoinformationssystemen:

- Fläche bebauter Grundstücke in den Naturschutzgebieten,
- Fläche bebauter Grundstücke in den vom Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra genannten ökologischen Korridoren,
- Verhältnis der bebauten Grundstücke zu den Grün-, Wald- und offenen Flächen in den Städten.

## XIII. Nichttechnische Zusammenfassung

### I. Einleitung

Vorliegende Umweltverträglichkeitsprognose wurde für den Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie mit den Regionalplänen für die Funktionalräume der Wojewodschaftszentren Zielona Góra und Gorzów Wlkp. erstellt. UV-Prognose [Umweltbericht] wurde in drei Kapiteln, jeweils für den Raumordnungsplan der Wojewodschaft sowie für die jeweiligen Regionalpläne der Funktionalräume der beiden Wojewodschaftszentren vorgelegt wurden.

Dieses Kapitel III des Umweltberichts bezieht sich auf den Entwurf des Regionalplans für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra, im Folgenden: „Entwurf RegP FR WZ Zielona Góra“.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Umweltverträglichkeitsprognosen geht aus den Art. 46 sowie Art. 51 Gesetz über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) hervor. Gemäß Art. 46 des o.g. Gesetzes sie bildet einen Bestandteil der strategischen Umweltprüfung.

Die Zielsetzung einer Umweltverträglichkeitsprognose besteht darin, eine Abschätzung voraussichtlicher Umweltauswirkungen vorzunehmen, wie sie sich aus den Festlegungen des o.g. Planentwurfs ergeben könnten, Empfehlungen in Verbindung mit vorbeugenden, begrenzenden oder ausgleichenden Maßnahmen negativer Umweltauswirkungen vorzustellen sowie ggf. alternative Maßnahmen zu den im o.g. Planentwurf enthaltenen Festlegungen zu empfehlen.

Der inhaltliche Umfang der UV-Prognose entspricht den Vorgaben des Gesetzes über den Zugang zu Umwelt- und Umweltschutzinformationen, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Umweltschutz sowie die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016.353 m. Änd.) und wurde mit der Regionaldirektion Umweltschutz in Gorzów Wlkp. Umweltschutz in Gorzów Wlkp. sowie dem Staatlichen Wojewodschaftsamt für Gesundheit der Wojewodschaft Lubuskie in Gorzów Wlkp. abgestimmt.

Die Bewertungsmethoden wurden dem jeweiligen Umfang und Detaillierungsgrad der Festlegungen des Entwurfs entsprechend angepasst. Einer Bewertung unterzogen wurde vor allem die Übereinstimmung der im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra benannten Perspektiven mit den auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene vereinbarten Umweltschutzziele sowie eine Folgenabschätzung der Auswirkungen von Perspektiven und Maßnahmen auf die folgenden Umweltbestandteile: Gesundheit und Leben, Luftqualität, Erdoberfläche und Böden, Klima, natürliche Ressourcen, Kultur- und Sachgüter, Flora und Fauna, biologische Vielfalt sowie Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete. Die Umweltverträglichkeitsprognose beruhte auf einer Ermittlung von Raum- bzw. Umweltkonflikten, unterstützt von Analysen in den Geoinformationssystemen, einer Erhebung vorliegender Prognosen, Berichte und anderer Dokumente, die Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, sowie dem Fachwissen der Autoren vorliegender Prognose. Hervorzuheben ist, dass die Perspektiven und Maßnahmen allgemein bestimmt wurden, weshalb die Bestimmung von Auswirkungen auf einzelne Umweltbestandteile an diesen Allgemeinheitsgrad entsprechend angepasst wurde.

Das Kapitel III des Umweltberichts wurde um eine Anlage in graphischer Form ergänzt, auf der ausgewählte Bestandteile der Umweltprüfung in Verbindung mit einer Umsetzung der Festlegungen des Entwurfs dargestellt werden. Die Auswahl der vorgestellten Bestandteile beruhte auf zwei Kriterien, d.h. einer wesentlichen negativen Umweltauswirkung in Bezug zur Skala des erstellten Dokuments sowie einer möglichen graphischen Darstellung des Standorts eines Investitionsvorhabens bzw. des auf eine Maßnahme oder Tendenz bezogenen Gebiets.

## **II. Zur Charakteristik des Entwurfs des RegP FR WZ Zielona Góra**

Die Notwendigkeit einer Aufstellung von Regionalplänen für die Funktionalräume der beiden Wojewodschaftszentren Gorzów Wlkp. und Zielona Góra resultierte aus den Vorgaben des Nationalen Raumentwicklungskonzepts 2030 im Ergebnis einer intensiven Entwicklung dieser Gebiete.

Der o.g. Planentwurf wurde auf der Grundlage der aktualisierten Rechtsvorschriften erstellt und berücksichtigt die auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene verfolgten Ziele und Grundsätze der Raumentwicklung.

Das im Planentwurf gewählte Entwicklungsszenario legt folgende strategische Ziele fest: *Festigung der internen Verflechtungen des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra und Verbesserung der überregionalen Verkehrsverbindungen, Nachhaltige Entwicklung sowie Schutz natürlicher und kultureller Ressourcen sowie Stärkung des Innovationspotenzials des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra und Förderung der Bildung.* Die Umsetzung der im Planentwurf ausgewiesenen strategischen Ziele der Raumentwicklung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsperspektiven des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra, die für einzelne Themenbereiche ausgewiesen wurden, d.h. die Themenbereiche Siedlungsstruktur und Raumordnung, Natur- und Umweltsystem, Schutz des kulturellen Erbes und Förderung des Fremdenverkehrs, Wirtschaft, Verkehr und Transport, technische Infrastruktur, Verteidigung und Sicherheit.

## **III. Zur Übereinstimmung des Entwurfs des RegP FR WZ Zielona Góra mit den in internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Dokumenten vereinbarten Umweltschutzziele.**

In der UV-Prognose werden auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene vereinbarte Ziele des Umweltschutzes analysiert, die aus Sicht des Planentwurfs von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Umweltschutzziele werden in einer Reihe strategischer Dokumente sowie Programme formuliert. Im Rahmen einer Einschätzung der Übereinstimmung der im Entwurf genannten Ziele wurden in der UV-Prognose folgende wichtigste Umweltschutzziele formuliert:

1. Förderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung städtischer Siedlungsgebiete;
2. Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren (einschl. des Schutzes von Sachwerten);
3. Begrenzung von Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen;
4. Begrenzung der Abfallentstehung, Erhöhung der Wiederverwertung von Abfällen sowie einer umweltfreundlichen Energiegewinnung aus Abfällen;
5. Verbesserung der lokalen Luftqualität sowie Begrenzung des Klimawandels mittels Emissionsreduzierung;
6. Anpassung der Räume, der Wirtschaft sowie der Umwelt auf mögliche Folgen des Klimawandels;
7. Herstellung und Erhalt eines guten Zustands und Potenzials von Gewässern sowie ihre nachhaltige Nutzung;
8. Gewährleistung einer umsichtigen Nutzung erneuerbarer Ressourcen;
9. Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung des Schutzes von auf Gemeinschaftsebene bedeutsamer natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen;
10. Erhalt der biologischen Vielfalt einschl. ihrer nachhaltigen Nutzung, insbesondere in land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten;
11. Vorbeugung der Trennung von Habitaten und Gewährleistung der Durchlässigkeit ökologischer Korridore;
12. Vorbeugung vor Landschaftszerstörungen sowie Schutz von Kultur- und Sachgütern.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprognose vorgenommene Analyse konnte nachweisen, dass diese Ziele in den im Planentwurf genannten Perspektiven und jeweils auf ihnen beruhenden Maßnahmen berücksichtigt wurden. Es wurden Zielperspektiven formuliert, die direkt mit bestimmten Aufgaben verbun-

dene Problemstellungen erfassen, wie z. B. die Perspektive *Begrenzung des Anstiegs und Minimierung bestehender Hochwasserrisiken* unmittelbar auf das Ziel *Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren (einschl. des Schutzes von Sachwerten)* bezogen ist. Darüber hinaus wurde eine Reihe weiterer Maßnahmen benannt, die mittelbar zur Umsetzung einzelner Ziele beitragen, z. B. die *Förderung alternativer Verkehrsmittel sowie des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs* einen Beitrag zur Umsetzung des Ziels *Begrenzung von Lärmbelastigungen* leistet. Widersprüchlichkeiten zwischen Maßnahmen und Zielen wurden nicht festgestellt.

#### **IV. Zum Umweltzustand des Funktionalraums des WZ Zielona Góra**

Kennzeichnend für den Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra ist ein außergewöhnlich günstiges, mildes und angenehmes Klima. Das Relief ist recht abwechslungsreich. Das Gebiet ist geprägt von zahlreichen bewaldeten Hügeln sowie dem hier weiten Odertal. Menge und Qualität der unterirdischen Gewässer sind im Allgemeinen als gut zu bewerten, ausgewiesen wurden vier wichtige unterirdische Wasserreservoirs. Die wertvollsten Gebiete, u.a. Odertal und weitläufige naturnahe Waldgebiete, wurden unter Naturschutz gestellt; hierzu zählen:

- Landschaftspark Gryżyna,
- 7 Natura 2000-Gebiete, hiervon 1 Vogelschutzgebiet sowie 6 Besondere Schutzgebiete,
- 6 Landschaftsschutzgebiete,
- 2 Naturschutzgebiete.

Bezugnehmend auf die Umweltgesundheit in der Wojewodschaft Lubuskie, wie ebenso des Funktionalraums Zielona Góra, wurden Probleme in Verbindung mit Luftverschmutzung, übermäßiger Lärmbelastung sowie Verunreinigungen der Oberflächengewässer festgestellt, deren Ursachen vor allem auf Kommunalwirtschaft und Verkehr, in geringerem Ausmaße auf Industrie und Landschaftswirtschaft zurückzuführen sind. Anzumerken ist hierbei, dass sich diese Probleme des Funktionalraums im Landesvergleich sowie im Vergleich zu anderen Funktionalräumen in der Wojewodschaft nicht hervorheben und in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte bei der Minderung von Umweltbelastungen erreicht wurden.

Ein wesentliches Problem bleibt hingegen mit der von der Oder ausgehenden Hochwassergefährdung verbunden, insbesondere aufgrund entlang langer Abschnitte fehlender Hochwasserdämme am rechten Flussufer.

*Mögliche Änderungen des Umweltzustands, sollten die Festlegungen des Entwurfs des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie nicht umgesetzt werden*

Der Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra ist zugleich das erste für dieses Gebiet aufgestellte regionale Planungsdokument und resultiert aus einem neuen Ansatz der polnischen Regionalentwicklungspolitik. Eine fehlende Aufstellung dieses Plans würde daher mit einer fehlenden Koordinierung von Investitionsvorhaben sowie einen fehlenden Kohärenz der Raumordnung und Raumplanung in den jeweiligen Teilräumen des Funktionalraums einhergehen.

*Ermittlung von Konflikten in Gebieten, die gemäß Naturschutzgesetz vom 16. April 2004 ([poln. GBl.] Dz. U. 2016 Pos. 2134 mit Änd.) unter Schutz gestellt wurden*

Häufig bestehen Konflikte zwischen Belangen des Umwelt- und Naturschutzes mit den Anliegen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Zu den wichtigsten Bereichen, in denen im FR WZ Zielona Góra Konflikte auftreten, zählen die Entwicklung der Straßen- sowie der Binnenschifffahrtsinfrastruktur sowie Maßnahmen in den Bereichen Hochwasserschutz. Eine Umsetzung von Vorhaben in diesen Bereichen kann mit erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung nachteiliger Umweltauswirkungen oder ggf. auch ausgleichen-

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES REGIONALPLANS FÜR DEN  
FUNKTIONALRAUM DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA  
ZUSAMMENFASSUNG**

der Maßnahmen zur Gewährleistung des funktionalen Zusammenhalts wertvoller Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete, sowie ihrer jeweiligen Aufgaben einhergehen.

**V. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Entwurfs des RegP FR WZ Zielona Góra auf die Umwelt sowie die Schutzziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete einschließlich ihrer Integrität**

Im Rahmen einer Bewertung aller für die einzelnen Perspektiven benannten Maßnahmen wurde eine Auswirkungsmatrix erstellt, in der voraussichtliche Auswirkungen auf alle Umweltbestandteile, darunter Natura 2000-Gebiete, dargestellt wurden. Hierbei festgestellt wurden positive, gemischte (sowohl positiv als auch negativ) sowie gemäßigt negative, wesentlich negative und erheblich negative Auswirkungen. Viele der Maßnahmen weisen keinerlei Auswirkungen auf.

Gegenstand weiterer Analysen und Bewertungen waren wesentlich negative sowie erheblich negative Umweltauswirkungen. Hierbei muss hervorgehoben werden, dass lediglich in einem Falle – Maßnahmen zur Regulierung der Oder im Rahmen des Hochwasserschutzes – auf erheblich negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete verwiesen wurde. Hierbei handelt es sich um ein Vorhaben, das aus übergeordneten Dokumenten resultieren, für die in den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Voraussetzung des Art. 34 Naturschutzgesetz vom 16. April 2004 nachgewiesen wurden, d.h.: es handelt sich um Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse, es gibt keine alternativen Lösungen und es besteht die Möglichkeit, ausgleichende Maßnahmen umzusetzen, die für die Sicherstellung der Integrität und Kohärenz des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 erforderlich sind.

Wesentlich und erheblich negative Auswirkungen wurden für die folgenden Maßnahmen ermittelt:

Perspektive	Maßnahme	wesentlich negative Auswirkung	erheblich negative Auswirkung
<b>Verbesserung des akustischen Klimas</b>	Vornahme technischer Lärmminde- rungsmaßnahmen sowie Lärmminde- rung durch Bepflanzung	Landschaft	
<b>Verbesserung der externen Verkehrsverbindungen</b>	Verbesserung der baulichen Parameter [Ausbaustandards] der Schnellverkehrs- straße S3 sowie der Landstraßen DK32 und DK27	Flora und Fauna, biologi- sche Vielfalt,	
	Bau der Südumgehung von Zielona Góra	Erdoberfläche und Bö- den, Landschaft, Flora und Fauna, biologische Vielfalt,	
	Ausbau und Modernisierung der Bahn- infrastruktur	Fauna	
	Verbesserung der baulichen Parameter von Wasserstraßen	Flora und Fauna, biologi- sche Vielfalt, Schutzge- biete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer
	Intermodale Terminale und Umschlag- anlagen	Luft, Erdoberfläche und Böden	
<b>Verbesserung der internen Verkehrsverbindungen</b>	Bau von Ortsumgehungen	Landschaft, Flora und Fauna, biologische Viel- falt, Schutzgebiete, da- runter Natura 2000- Gebiete	
	Bau von Oder-Brücken		
	Modernisierung der Bahninfrastruktur	Flora und Fauna	
	Anpassung der Hafeninfrastruktur sowie der baulichen Parameter von Wasser- straßen an Anforderungen des Wasser- tourismus	Flora und Fauna, biologi- sche Vielfalt, Schutzge- biete, darunter Natura 2000-Gebiete	

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES REGIONALPLANS FÜR DEN FUNKTIONALRAUM DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA**  
ZUSAMMENFASSUNG

Perspektive	Maßnahme	wesentlich negative Auswirkung	erheblich negative Auswirkung
	Anpassung der Hafeninfrastruktur sowie der baulichen Parameter von Wasserstraßen an Anforderungen des Wassertourismus	Gewässer	
<b>Verbesserung der Energiesicherheit</b>	Ausbau des Übertragungsnetzes	Landschaft, Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete	Fauna, darunter
	Ausbau des Stromverteilungsnetzes	Landschaft, Fauna	
<b>Nutzung erneuerbarer Energien</b>	Bau kleiner Wasserkraftwerke unter Nutzung historischer Anlagen (Mühlen und nicht mehr betriebene Wasserkraftwerke)	Fauna, biologische Vielfalt	
<b>Begrenzung des Anstiegs sowie Minimierung bestehender Hochwasserrisiken</b>	technische Maßnahmen	Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete	Gewässer, Natura 2000-Gebiete <sup>8</sup>

**VI. Angaben über mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen werden für Vorhaben durchgeführt, deren Einwirkungsbereich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf einen anderen Staat aufweist. Das Gebiet des Funktionalraums des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra grenzt nicht direkt an umliegende Staaten, mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen in Verbindung mit der Umsetzung von Festlegungen des Planentwurfs sind nicht vorgesehen.

**VII. Empfehlungen bzgl. vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Entwurfs des RegP FR WZ Zielona Góra, insbesondere bezogen auf die Ziele, den Schutzgegenstand sowie die Integrität von Natura 2000-Gebieten**

Im Rahmen einer Bewertung der im Entwurf RegP FR WZ Zielona Góra getroffenen Festlegungen wurde auf Maßnahmen hingewiesen, die mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Dies betrifft vor allem Maßnahmen in Verbindung mit dem Bau oder der Sanierung bzw. Modernisierung von Straßen, Brücken und Bahnstrecken, einer Verbesserung der Schiffbarkeit der Oder sowie Hochwasserschutzmaßnahmen. Mögliche vorbeugende, begrenzende oder ggf. ausgleichende Maßnahmen betreffen oft örtlich begrenzte, technische und organisatorische Maßnahmen, deren Detaillierungsgrad nicht der allgemeinen Planungsebene des Entwurfs des o.g. RegP entsprechen.

Im Planentwurf wurden Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen ausgewiesen, die allgemein Bezug nehmen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Funktionalraums des WZ Zielona Góra; diese sind stets mit Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Den Einschätzungen zufolge sollten die ggf. nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit jedoch lediglich eingeschränkt negativen Charakters sein. Im Entwurf des o.g. RegP wurden –

<sup>8</sup> Erheblich negative Umweltauswirkungen sind ausschließlich mit wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Regulierung eines erheblichen Abschnitts der Oder verbunden, die im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra im Kapitel öffentliche Investitionsvorhaben genannt werden. Die erheblich negative Umweltauswirkung auf Natura 2000-Gebiete des Vorhabens wurde im *Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Oder* festgestellt. Es wurde festgestellt, dass es hierzu keine alternativen Lösungen gibt, das Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse ist und geeignete ausgleichende Maßnahmen vorgeschlagen wurden.

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPROGNOSE ZUM ENTWURF DES REGIONALPLANS FÜR DEN  
FUNKTIONALRAUM DES WOJEWODSCHAFTSZENTRUMS ZIELONA GÓRA  
ZUSAMMENFASSUNG**

---

insbesondere bezogen auf Naturschutzgebiete sowie Infrastrukturvorhaben – eine Reihe vorbeugender, begrenzender oder ausgleichender Maßnahmen von negativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Planentwurfs dargelegt.

***VIII. Empfehlungen bzgl. alternativer Maßnahmen zu den im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra enthaltenen Festlegungen***

Im Falle eines derartigen Planungsdokuments, in dem parallel viele Bereiche erfasst und Vorschläge für Problemlösungen in den unterschiedlichsten Bereichen unterbreitet werden, können sich auf alternative Maßnahmen bezogene Empfehlungen nur auf Eintragungen beziehen, die sich im Ergebnis von Analysen und Bewertungen als im Gegensatz zu den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung stehend herausstellen. Die vorgenommene Analyse aller Entwicklungsperspektiven und mit ihnen verbundenen Maßnahmen hat ergeben, dass der Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra keine derartigen Gegensätze und Widersprüchlichkeiten aufweist, weshalb eine Notwendigkeit zur Formulierung alternativer Maßnahmen nicht gegeben ist.

***IX. Empfehlungen bzgl. der vorgesehenen Methoden sowie der Häufigkeit von Folgenabschätzungen in Verbindung mit einer Umsetzung des Planentwurfs***

Gemäß Art. 45 Raumordnungs- und Raumplanungsgesetz vom 27. März 2003 unterliegt der Raumordnungsplan einer Wojewodschaft einem Monitoring. Diese Beobachtung und regelmäßige Überprüfung von Änderungen im Rahmen der Raumordnung soll das Verfahren zur Durchführung des Plans unterstützen. Im Entwurf des RegP FR WZ Zielona Góra werden Indikatoren ausgewiesen, die eine Überprüfung des Umsetzungsstands der im Entwurf festgelegten Ziele und Entwicklungsperspektiven ermöglichen sollen. Berücksichtigung fanden hierbei Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktur. Da die im Entwurf des Plans genannten Indikatoren nicht hinreichend für ein entsprechendes Umweltmonitoring sind, wurde in der UV-Prognose vorgeschlagen, diesen Katalog zu ergänzen. Die zusätzlich zu erhebenden Indikatoren betreffen vor allem statistische Angaben zur Nutzung von Infrastrukturnetzen wie das Abwassernetz sowie zur Nutzungsart von Grundstücken, d.h. ob diese bewaldet sind oder es sich um bebaute Grundstücke in Schutz-, insbesondere Naturschutzgebieten handelt. Je nach untersuchtem Umweltbestandteil sollte das entsprechende Umweltmonitoring mit einer Häufigkeit zwischen einem und fünf Jahren durchgeführt werden.

---

**Übersetzung aus dem Polnischen:**

**Grzegorz Załoga**  
załoga@web.de, Tel. 0048 605282819